



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

VERFASSUNGSSCHUTZ- BERICHT 2020





Besuchen Sie auch den **Internetauftritt des
Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz!**

Über den nebenstehenden QR-Code gelangen Sie direkt dorthin.

Ministerium des Innern und für Sport
des Landes Rheinland-Pfalz
Schillerplatz 3-5, 55116 Mainz
Postfach 3280, 55022 Mainz
Tel.: 06131/16-3773
E-Mail: info.verfassungsschutz@mdi.rlp.de
Internet: <http://www.verfassungsschutz.rlp.de>

Verfassungsschutzbericht 2020

ISSN 0948-8723



Vorwort

Im Jahr 2020 wurden wir mit der Corona-Pandemie konfrontiert, einer Herausforderung von globalem Ausmaß und mit langfristigen Auswirkungen. Die Krise beeinflusste nicht nur tiefgreifend das gesellschaftliche Leben in Deutschland, sie hat auch Gefahren für die Innere Sicherheit, ja für die Demokratie in unserem Land hervorgerufen.

Bürgerinnen und Bürger haben von ihren Grundrechten Gebrauch gemacht und gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie protestiert. Das ist legitim und wichtig für eine lebendige Demokratie. Mit Besorgnis ist allerdings zur Kenntnis zu nehmen, dass sich im Windschatten der Demonstrationen eine diffuse Protestszene aus notorischen Corona-Leugnern und Verschwörungstheoretikern bis hin zu Demokratiegegnern gebildet hat, die keine Berührungängste zu Rechtsextremisten und „Reichsbürgern“ hat. Extremisten „spielt dies in die Karten“. Sie konnten sich, auch ohne das Protestgeschehen selbst zu vereinnahmen oder zu steuern, wirksam in Szene setzen und ihrem Hass auf den demokratischen Verfassungsstaat und seine Regeln freien Lauf lassen.

Nicht nur von Extremisten gingen während der Corona-Krise Gefahren für die Innere Sicherheit aus. Fremde Nachrichtendienste haben sich die angespannte Situation zu Nutze gemacht und verstärkt versucht, die Gesellschaft durch Desinformation und gezielte Verbreitung von „Fake News“ zu destabilisieren. Hinzu kommen intensiviertere Cyberangriffe auf systemrelevante Einrichtungen und

nicht zuletzt die Covid-19-Forschung. Das Vorgehen der Akteure ist hochprofessionell und schwer zu entlarven. Die Gefahr, die durch solche Cyberangriffe rheinland-pfälzischen Unternehmen, aber auch der Landesverwaltung droht, darf nicht unterschätzt werden.

Auch unabhängig von der Corona-Krise fordert eine Reihe von extremistischen und sicherheitsgefährdenden Bestrebungen die Aufmerksamkeit des Verfassungsschutzes.

Rechtsextremismus ist die aktuell größte Herausforderung für Staat und Gesellschaft. Die rechtsterroristischen Taten von Wolfhagen-Istha, Halle (Saale) und Hanau bleiben als stete Mahnung im Gedächtnis. Hass und Hetze verbreiten sich viral in den sozialen Medien und tragen zu einer dynamischen Radikalisierung bei. Das Aggressionspotenzial wächst. Teile der „Neuen Rechten“ haben zudem ihre Anstrengungen verstärkt, Anschluss an die Mitte der Gesellschaft zu finden und stoßen dabei nicht zuletzt in rechtspopulistischen Kreisen auf Resonanz. Diesen und vielen weiteren Herausforderungen begegnet die Landesregierung mit großer Entschlossenheit. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus ist und bleibt eine ihrer zentralen Aufgaben.

Die Bedrohung der Inneren Sicherheit durch den Islamismus und den islamistischen Terrorismus hält unvermindert an. Im Zuge des 2020 neu entbrannten Streits um die Muhammad-Karikaturen ereigneten sich in Frankreich mehrere Terroranschläge, die auch die Sicherheitslage in Deutschland verschärfen. Die brutalen Taten riefen hier unter Islamisten ein geteiltes Echo hervor, das von der Verurteilung bis zur Relativierung reichte. Im Blickfeld des Verfassungsschutzes bleibt insbesondere die Salafistenszene. Diese tritt zwar angesichts der Corona-Pandemie weniger in der Öffentlichkeit auf. Zugleich nutzen Salafisten aber immer mehr das Internet als Sozialisationsraum.

Auch der Linksextremismus bleibt im Fokus des Verfassungsschutzes. In Teilen des gewaltorientierten linksextremistischen Spektrums zeigt sich eine zunehmende Radikalisierung. Dies dokumentieren unter anderem vermehrte Angriffe, die sich gezielt gegen Einzelpersonen richten und bei denen die Täter schwerste Verletzungen anderer in Kauf nehmen. Sinkende Hemmschwellen sind auch bei Gewaltaktionen gegen Polizei- und Hilfskräfte zu beobachten. Wenngleich solche Erscheinungsformen bislang in Rheinland-Pfalz weniger stark ausgeprägt sind als in anderen Ländern, bleibt Wachsamkeit geboten.

Bei den extremistischen Bestrebungen mit Auslandsbezug (ohne Islamismus) bildet die „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) weiterhin den Schwerpunkt. Aber auch Aktivitäten nationalistischer Türken geraten zunehmend in das Blickfeld des Verfassungsschutzes. Politische Entwicklungen in der Heimatregion führen auch hier zu Spannungen und wirken eskalierend.

Fremde Nachrichtendienste sind unabhängig von der Corona-Krise in Deutschland anhaltend aktiv. Neben den bekannten Hauptakteuren, der Russischen Föderation und der Volksrepublik China, haben einzelne Länder wie Iran ihre Spionageaktivitäten intensiviert. Dabei zielen sie nicht nur auf sicherheitssensible Informationen über politische und strategisch wichtige Entwicklungs- und Entscheidungsprozesse. Auch das Ausspähen von Oppositionellen aus den jeweiligen Heimatländern ist ein Schwerpunkt fremder Nachrichtendienste. Daneben sind die deutsche Wirtschaft, so wie die Bereiche Wissenschaft und Forschung anhaltend bevorzugte Spionageziele.

Der Verfassungsschutzbericht 2020 informiert die Öffentlichkeit detailliert über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen und über deren aktuelle Entwicklungen. Erstmals enthält der Bericht am Ende jedes Kapitels Kurzbeschreibungen, die einen komprimierten Überblick über die wichtigsten Beobachtungsobjekte der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz geben. Zudem wurden im Text „Infokästen“ mit vertiefenden Erklärungen integriert. Ich freue mich, wenn der Verfassungsschutzbericht Ihr Interesse findet.



Roger Lewentz
Minister des Innern und für Sport

A.	Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz	11
	1. Struktur, gesetzliche Grundlagen und Aufgaben	12
	2. Strukturdaten	16
	3. Verfassungsschutzbericht	17
B.	Öffentlichkeitsarbeit und Prävention	19
	1. Extremismus-Prävention	20
	2. Programm des Landes gegen Rechtsextremismus	22
	3. Programme des Landes gegen Islamismus	24
	4. Wirtschaftsschutz und Sicherheitspartnerschaft	27
C.	Verfassungsfeindliche und sicherheits- gefährdende Bestrebungen	29
	Brennpunktthemen	31
	1. Denken auf Abwegen – Verschwörungstheorien im Extremismus und darüber hinaus	32
	2. Muhammad-Karikaturen – Wie Islamisten religiöse Gefühle instrumentalisieren	40
	3. Cybersicherheit in Zeiten der Corona-Pandemie	44
	Rechtsextremismus und -terrorismus	51
	1. Personenpotential	52
	2. Überblick und Entwicklungen 2020	52
	3. Rechtsterrorismus	59
	4. Gewaltorientierter Rechtsterrorismus	61

5. Rechtsextremistische Parteien	63
6. Parteiunabhängige/parteiungebundene Strukturen	77
7. Weitgehend unstrukturiertes Personenpotential	86
8. Rechtsextremismus im Internet – Bericht der Taskforce „Gewaltaufrufe rechts“	87
9. Kurzbeschreibungen	92
„Reichsbürger“-Spektrum und „Selbstverwalter“	103
1. Personenpotential	104
2. Überblick und Entwicklungen 2020	104
3. Kurzbeschreibungen	109
Linksextremismus	113
1. Personenpotential	114
2. Überblick und Entwicklungen 2020	114
3. Gruppierungen, Strukturen, Aktionsfelder	120
4. Kurzübersichten	129
Islamismus	133
1. Personenpotential	134
2. Überblick und Entwicklungen 2020	134
3. Kurzbeschreibungen	148
Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern (ohne Islamismus)	161
1. Personenpotential	162
2. Überblick und Entwicklungen 2020	162
3. Kurzbeschreibungen	170

Spionageabwehr und Cyberangriffe	177
1. Aufgabe und allgemeine Lage	178
2. Aktivitäten der Spionageabwehr	179
Geheim- und Sabotageschutz	197
1. Geheim- und Sabotageschutz	198
2. Mitwirkungsaufgaben	199
D. Anhang	203
1. Übersichten Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	204
2. Register	210
3. Rechtliche Grundlagen	214
Grundgesetz (Auszug)	
Landesverfassungsschutzgesetz	

A. Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz

1. Struktur, gesetzliche Grundlagen und Aufgaben

„Wenn wir die unbeschränkte Toleranz sogar auf die Intoleranten ausdehnen, wenn wir nicht bereit sind, eine tolerante Gesellschaftsordnung gegen die Angriffe der Intoleranz zu verteidigen, dann werden die Toleranten vernichtet werden und die Toleranz mit ihnen.“

Sir Karl Popper, Philosoph (1902 bis 1994)

Der Verfassungsschutz dient als Teil der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland dem Schutz unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ist somit ein unverzichtbares Element der wehrhaften Demokratie. Er fungiert als „Frühwarninstrument“, dessen wesentliche Aufgabe darin besteht, Gefahren für die zentralen Verfassungsprinzipien frühzeitig zu erkennen und zu analysieren. Extremisten sollten keine Chance mehr bekommen, den demokratischen Staat

und seine freiheitliche Verfassung von innen her zu bekämpfen und auszuhöhlen.

Diesen Auftrag erfüllen – dem föderalen Staatsaufbau Deutschlands entsprechend – das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) mit Hauptsitz in Köln und 16 Landesbehörden für Verfassungsschutz. In einigen Bundesländern, so zum Beispiel in Baden-Württemberg, Hessen und Bayern, übernehmen eigenständige Landesämter die Aufgabe. In den meisten Ländern ist der Verfassungsschutz jedoch als Abteilung im jeweiligen Innenministerium eingerichtet, so auch in Rheinland-Pfalz. Hier nahm der Verfassungsschutz im Jahr 1951 seine Arbeit mit zunächst fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf.

Die Aufgaben des Verfassungsschutzes in Rheinland-Pfalz nimmt eine Abteilung im Ministerium des Innern und für Sport wahr. Diese wurde, der aktuellen Lageentwicklung und den damit verbundenen gewachsenen Herausforderungen angemessen Rechnung tragend, mit Wirkung vom 15. Oktober 2020 von vormals sieben auf nunmehr neun Referate erweitert. Durch die Umorganisation der Abteilung wurden Schwerpunkte neu definiert, um den extremistischen und sicherheitsgefährdenden Herausforderungen noch besser begegnen zu können.

Struktur der Abteilung 6 – Verfassungsschutz – im Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Referat	Aufgabenbereiche
361	Zentrale Aufgaben, Informationstechnik
362	Grundsatzfragen, Datenschutz und Recht, Präventionsagentur gegen Extremismus
363	Operative Einsatzunterstützung
364	Spionageabwehr, Geheimschutz, Cybersicherheit
365	Rechtsextremismus und -terrorismus
366	Islamistischer Terrorismus, Salafismus
367	Islamismus, Extremismus mit Auslandsbezug
368	Linksextremismus
369	Nachrichtenbeschaffung

Gesetzliche Grundlagen

Geregelt sind die Aufgaben und Befugnisse des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes im Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG). Der rheinland-pfälzische Landtag hat mit dem überarbeiteten Landesverfassungsschutzgesetz, das am 12. Februar 2020 in Kraft trat, dafür eine neue Grundlage geschaffen, die sowohl den aktuellen sicherheitspolitischen Herausforderungen als auch einer stärkeren Kontrolle des Verfassungsschutzes durch den Landtag angemessen Rechnung trägt. Durch das Gesetz hat der Verfassungsschutz neue Befugnisse erhalten, beispielsweise zur Datenerhebung in digitalen Medien und Abfrage von Bestandsdaten. Im Gegenzug wurde die parlamentarische Kontrolle gestärkt.

Auftrag, Aufgaben und Methoden

Die Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz hat den gesetzlichen Auftrag, vor allem politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen zu beobachten und auszuwerten, die auf eine Beeinträchtigung oder gar Beseitigung der

freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zielen. Dies ist in den §§ 4 und 5 LVerfSchG näher geregelt. Gemeint sind damit verfassungsfeindliche, das heißt extremistische Bestrebungen.

Was ist Extremismus?

Der für den Verfassungsschutz relevante Extremismusbegriff leitet sich aus der bestehenden Gesetzeslage ab. Als extremistisch werden demnach Bestrebungen, das heißt Verhaltensweisen bezeichnet, die politisch bestimmt sind und mit denen das Ziel verfolgt wird, die freiheitliche demokratische Grundordnung in Gänze oder in Teilen zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff beschreibt lediglich eine politisch intendierte Vorgehensweise, unabhängig ihrer jeweiligen weltanschaulichen Prägung.

Nicht erfasst von der für den Verfassungsschutz relevanten Extremismusdefinition, die explizit auf ein Verhalten abstellt, sind Einstellungen, Meinungen, Haltungen oder Orientierungen.

Um eine Organisation oder Gruppierung überhaupt beobachten zu können, müssen demnach mehrere Bedingungen erfüllt sein. Wenn es sich um eine Einzelperson handelt, die beobachtet werden soll, sind die Hürden noch höher. Das hat gute Gründe. Denn durch eine Beobachtung greift der Verfassungsschutz in Grundrechte der Betroffenen ein. Dementsprechend muss einer Beobachtung eine sorgfältige Prüfung vorausgehen.

Ein besonderes Augenmerk legt der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz dabei auf das Internet, dessen Bedeutung für die Kommunikation von Extremisten und Terroristen in den zurückliegenden Jahren weiter rapide zugenommen hat. Diese nutzen soziale Medien, um Hass und Hetze zu verbreiten und junge Menschen zu radikalisieren und zu rekrutieren.

Die Ergebnisse seiner Beobachtungstätigkeit sind Gegenstand von Analysen und Lagebildern. Sie dienen der Unterrichtung von Politik und Öffentlichkeit und sind nicht selten eine Entscheidungsgrundlage für exekutive Maßnahmen, etwa Verneinungsverbote oder Ermittlungsverfahren.

Die Bekämpfung von extremistischen Bestrebungen ist nicht die einzige Aufgabe des Verfassungsschutzes. Darüber hinaus ist er gemäß den §§ 5 und 6 LVerfSchG für die Abwehr von Spionage und Cyberangriffen zuständig und wirkt bei Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen mit.

Seine Erkenntnisse gewinnt der Verfassungsschutz in einem beträchtlichen Maße aus öffentlich zugänglichen Quellen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Voraussetzungen darf er außerdem nachrichtendienstliche Mittel einsetzen, um verdeckt Informationen zu beschaffen. Dazu zählt zum Beispiel der Einsatz von Vertrauenspersonen. Bei der Erledigung seiner Aufgaben sind ihm polizeiliche oder strafprozessuale Zwangsmittel untersagt. Der Verfassungsschutz darf weder Personen kontrollieren oder festnehmen, noch Wohnungen durchsuchen und Sachen beschlagnahmen.

Kontrolle des Verfassungsschutzes

Die Tätigkeit des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes unterliegt einer intensiven Kontrolle, die vor allem die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) des Landtags wahrnimmt. Diese wird regelmäßig und umfassend über die Arbeit des Verfassungsschutzes unterrichtet. Darüber hinaus gibt die Landesregierung laut § 34 LVerfSchG der Kommission auf Verlangen Einsicht in Akten und Dateien und gestattet die Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verfassungsschutzbehörde und des zuständigen Ministers.

„Demokratie heißt immer, ein Stück eigener Kontrolle abzugeben, um gemeinsam handeln zu können.“

Frank-Walter Steinmeier, Bundespräsident

Durch das neue Landesverfassungsschutzgesetz wurde die parlamentarische Kontrolle gestärkt. So erhält die Kontrollkommission nach § 34 Abs. 4 LVerfSchG das Recht, einen Sachverständigen zu beauftragen, der einen bestimmten Sachverhalt untersuchen und dafür Zugang zu geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen und Erkenntnissen erhalten kann. Gesetzlich verankert wurde mit dem neuen Gesetz eine eigene Geschäftsstelle der PKK, die

ihre Tätigkeit unterstützt und koordiniert und die von einer Beamtin oder einem Beamten mit Befähigung zum Richteramt (Volljurist/in) geleitet wird. Durch die neu geschaffene Möglichkeit der Kontrollkommission, Vorgänge öffentlich zu bewerten, und eine Berichtspflicht gegenüber dem Plenum werden Transparenz und demokratische Rückkopplung gestärkt. Die Zahl der Mitglieder wird seit dieser Wahlperiode am Anfang einer Legislatur vom Landtag festgelegt (§ 31 Abs. 2 LVerfSchG).

Für eine Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs muss die Verfassungsschutzbehörde vorher die Genehmigung der vom Landtag eingesetzten unabhängigen G10-Kommission einholen. Die G10-Kommission wird vom Landtag für die Dauer einer Wahlperiode bestellt und besteht aus einem vorsitzenden Mitglied, das Volljurist/in sein muss, und zwei beisitzenden Mitgliedern.

Über umfassende Kontrollrechte gegenüber dem Verfassungsschutz verfügt neben der PKK auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Hinzu kommt eine informelle Kontrolle des Verfassungsschutzes durch die Medien, die im Rahmen eigener Recherchen Anfragen zu bestimmten Sachverhalten stellen.

2. Strukturdaten

Der vom Landtag Rheinland-Pfalz beschlossene Haushaltsplan der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz weist für 2020 insgesamt 198 Stellen aus. Das waren drei mehr als 2019. Für 2021 sind im Etat 204 Stellen eingeplant.

In der Entwicklung der Stellenzahl der Verfassungsschutzbehörde spiegeln sich die immer komplexeren extremistischen und sicherheitsgefährdenden Bedrohungen wider. So ist die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzes von 2010 bis 2020 um 39 gestiegen.

Das Budget für Sachausgaben ohne Personalkosten betrug im Haushaltsjahr 2020 1.854.000 Euro und 1.400.000 Euro für Investitionen. Im Gründungsjahr 1951 standen dem rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz Mittel für Sachausgaben in Höhe von 10.000 DM zur Verfügung, das entspricht rund 5.100 €.

3. Verfassungsschutzbericht

Der Verfassungsschutzbericht ist seit mehr als 40 Jahren ein wesentliches Format der Öffentlichkeitsarbeit der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz. Er dient der möglichst umfassenden Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen, von denen Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung ausgehen.

Der Bericht enthält keine abschließende Aufzählung, Darstellung und Bewertung verfassungsfeindlicher Personenzusammenschlüsse. Bei den genannten Parteien, Organisationen und Gruppierungen liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Beobachtung durch den rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz vor. Berichtet wird nur zu Organisationen, die nachweislich verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen. Die Bewertung einer Organisation im Verfassungsschutzbericht als extremistisch bedeutet nicht in jedem Fall, dass alle ihre Mitglieder extremistische Bestrebungen entwickeln. Dem Verfassungsschutz liegen auch nicht zu allen Extremisten personenbezogene Daten vor. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass der Verfassungsschutz in erster Linie einen Strukturbeobachtungsauftrag hat. Die Zahlenangaben sind daher teilweise geschätzt und datieren mit Stand 31. Dezember 2020.

„Das fachlich zuständige Ministerium informiert die Öffentlichkeit über grundlegende Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sowie über präventiven Wirtschaftsschutz, soweit Geheimhaltungserfordernisse nicht entgegenstehen.“

§ 7 Abs. 2 LVVerfSchG

Die im Verfassungsschutzbericht genannten Zahlen der Straf- und Gewalttaten wurden nach dem von der Innenministerkonferenz beschlossenen polizeilichen Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) erfasst, wonach die Tat auslösende politische Motivation im Vordergrund steht. Es umfasst damit sowohl Taten mit erkennbar extremistischem Hintergrund wie auch politisch motivierte Delikte, bei denen nicht von einem extremistischen Hintergrund gesprochen werden kann.

B. Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Unter dem Leitgedanken „Prävention durch Information“ betreibt der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz eine offensive und auf größtmögliche Transparenz angelegte Öffentlichkeitsarbeit und Prävention. Diese umfasst weit mehr als die Herausgabe des jährlichen Verfassungsschutzberichts.

Haben Sie Interesse an einer Vortragsveranstaltung? Bitte wenden Sie sich an:

Ministerium des Innern und für Sport
Abteilung Verfassungsschutz

Schillerplatz 3-5

55116 Mainz

Tel.: 06131/16-3773

Fax: 06131/16-3688

E-Mail: info.verfassungsschutz@mdi.rlp.de

Auf Anfrage halten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Vorträge und Workshops über Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes sowie zu allen relevanten Themenfeldern. In den vergangenen Jahren fanden jährlich mehrere Dutzend solcher Veranstaltungen mit deutlich mehr als 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern pro Jahr statt. 2018 lag die Zahl sogar bei 4.250. Im letzten Jahr war angesichts

der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens eine reguläre Vortragstätigkeit nicht möglich. Nur ein Bruchteil der Veranstaltungen konnte deshalb wie geplant stattfinden. Trotzdem konnten 2020 immer noch 24 Termine wahrgenommen werden, an denen insgesamt rund 1.065 Personen teilnahmen.

Darüber hinaus veröffentlicht der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz Publikationen über Themen aus seinem Zuständigkeitsbereich, die auch auf den Internetseiten der Behörde unter www.verfassungsschutz.rlp.de veröffentlicht sind.

1. Extremismus-Prävention

In Rheinland-Pfalz hat die frühzeitige, dauerhafte und vielgestaltige Prävention gegen jede Form des Extremismus einen hohen Stellenwert. Ihre Ausrichtung und Schwerpunkte orientieren sich stets an den aktuellen Gefährdungs- und Gefahrenlagen. Ein besonderes Augenmerk gilt angesichts der Ereignisse und Entwicklungen in den zurückliegenden Jahren der Rechtsextremismus-Prävention.

Kennzeichnend für die Extremismus-Prävention des Landes ist ein ganzheitlicher Ansatz. Sie setzt bereits bei der Verbesserung von Lebenssituationen an. Schließlich gehören Menschen in prekärer Lage unter dem Aspekt der Nachwuchsgewinnung zu den Zielgruppen von Extremisten. Ein anderer wesentlicher Teil der Präventionsangebote des Landes hat zum Ziel, Jugendliche mit den Werten unserer freiheitlichen Staats- und Verfassungsordnung vertraut zu machen. Demokratiebewusstsein, Toleranz und Zivilcourage sollen vermittelt und gestärkt werden, um den Gefahren menschenverachtender Ideologien begegnen und widerstehen zu können. Ebenso viel Raum nehmen die Förderung von Partizipation und bürgerschaftlichem Engagement als Formen gelebter Demokratie sowie die Integration ausländischer Mitbürgerinnen und Mitbürger ein.

Zu den vielfältigen Präventionsmaßnahmen zählt auch die Aufklärungsarbeit des Verfassungsschutzes über extremistische Umtriebe nach dem Motto „Prävention durch Information“, die im Wesentlichen von der Präventionsagentur gegen Extremismus betrieben wird.

Präventionsagentur gegen Extremismus

Durch einen Beschluss des Ministerrats vom 10. Juni 2008 wurde beim rheinland-pfälzischen Verfassungsschutz die Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus eingerichtet, um die Präventionsarbeit des Verfassungsschutzes zu intensivieren. Mitte 2017 wurde die Agentur in Präventionsagentur gegen Extremismus umbenannt.

Mit diesem Schritt trug man dem Umstand Rechnung, dass eine Fokussierung auf den Rechtsextremismus nicht ausreicht, um den Anforderungen einer umfassenden Aufklärung und Prävention über alle verfassungsschutzrelevanten Themenfelder hinweg gerecht zu werden. Dabei wird im Schwerpunkt über extremistische und sicherheitsgefährdende Bestrebungen informiert, damit sich die Adressatinnen und Adressaten gegen extremistische Umtriebe wappnen können.

Die Präventionsagentur steht Mandats- und Amtsträgern, Bediensteten und Gremien der Landes- und Kommunalverwaltung als Ansprechpartner und Dienstleister zur Verfügung. Dabei stellt die personelle und fachliche Nähe der



Präventionsagentur Gegen Extremismus

Rheinland-Pfalz

Präventionsagentur zum Verfassungsschutz sicher, dass auf Informationen über die aktuelle Sicherheitslage zugegriffen werden kann.

Die Agentur hilft bei der Koordination von Aktivitäten und dokumentiert diese, kooperiert mit anderen Akteuren, die in der Extremismus-Prävention aktiv sind, und informiert über extremistische Herausforderungen.

In ihrem Internetauftritt „gegen-extremismus.rlp.de“, der 2020 überarbeitet und aktualisiert wurde, informiert die Agentur ausführlich über ihr Angebot und gibt einen Überblick über andere Präventions- und Bildungsangebote gegen Extremismus. In der Rubrik „Aktuelles“ finden sich dort regelmäßig Neuigkeiten über entsprechende Angebote.

2. Programme des Landes gegen Rechtsextremismus

In Rheinland-Pfalz steht die konsequente und nachhaltige Bekämpfung des Rechtsextremismus seit Jahren auf folgenden Säulen:

- Konsequentes Einschreiten (Null Toleranz gegenüber Intoleranz!)
- Umfassende Prävention
- Hilfe für Menschen, die den Ausstieg suchen

Konsequentes Einschreiten – keine Foren für Rechtsextremisten

Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene wie Aufmärsche, die Verbreitung von Propagandamaterial und Konzertveranstaltungen werden, wo immer dies möglich ist, im Vorfeld konsequent aufgeklärt und mit rechtsstaatlichen Mitteln bekämpft. Dadurch werden der Bewegungsspielraum von Rechtsextremisten und ihre Möglichkeiten, sich Gehör zu verschaffen, reduziert.

Aussteigerprogramm „(R)AUSwege aus dem Extremismus“ und Programm „Rückwege“

Für alle, die in den Rechtsextremismus abzugleiten drohen oder es schon sind, gilt: Niemand wird aufgegeben. Deshalb hat die Landesregierung das **Aussteigerprogramm „(R)AUSwege“**

beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eingerichtet. Das Programm gibt es seit 2001. Es wendet sich mit einer kostenlosen Hotline unter der Telefon-



nummer (0800) 4546000 besonders an junge Mitläufer und Sympathisanten der rechtsextremistischen Szene und bietet ihnen Hilfe an, den Weg aus dem Milieu zu finden. Weitere Informationen über das Programm gibt es im Internet unter: demokratiezentrum.rlp.de/de/beratungsangebot/aussteigerprogramm-rlp.

Seit Ende 2010 existiert außerdem das **Programm „Rückwege“**, das unter der gleichen Hotline-Nummer und der E-Mail-Adresse ‚rueckwege@lsjv.rlp.de‘ erreichbar ist. „Rückwege“ setzt dort an, wo Jugendliche und junge Menschen an der Schwelle zum Einstieg in ein rechtsextremes Umfeld stehen. Durch die Arbeit an der eigenen Person zielt das Programm darauf ab, die Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Es umfasst Einzelfallhilfe, Gruppenangebote und Informationsveranstaltungen für Fachkräfte. Nähere Informationen über „Rückwege“ bietet das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter: demokratiezentrum.rlp.de/de/beratungsangebot/distanzierungsberatung/rueckwege.

Die Angebote können auch besorgte oder betroffene Eltern wahrnehmen, für die eigens eine Elterninitiative geschaffen worden ist. Unter der Telefonnummer (06131) 967-373 bietet die **„Elterninitiative gegen Rechts“** eine Beratung an.

Maßnahmen des Landes gegen Antisemitismus

Seit Mai 2018 gibt es einen **Beauftragten für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz**. Er ist Ansprechpartner aller Jüdinnen und

Juden im Bundesland, ein Bindeglied zwischen der Landesregierung und den jüdischen Gemeinden im Land und koordiniert alle Bemühungen zur Verhinderung und Prävention von Antisemitismus.

Im September 2020 nahm die vom Land geförderte **Meldestelle für menschenfeindliche, rassistische und antisemitische Vorfälle in Rheinland-Pfalz** die Arbeit auf. Auf der Meldeplattform www.meldestelle-rlp.de können Vorfälle gemeldet werden, die mutmaßlich aus rassistischen, antisemitischen oder anderen menschenfeindlichen Motivlagen heraus begangen wurden. Melden können sich sowohl Betroffene als auch Zeugen von Vorfällen. Der merkmalsübergreifende Ansatz der Meldestelle erfasst neben antisemitischen und rassistischen Vorfällen auch Handlungen, die sich beispielsweise gegen Wohnungslose oder sozial benachteiligte Menschen richten, Übergriffe, Beleidigungen oder Bedrohungen gegen vermeintliche politische Gegner sowie Repräsentanten des Staates oder der Zivilgesellschaft. Zu erreichen ist die Meldestelle unter der Telefonnummer 0261/57013336 und der E-Mail-Adresse info@meldestelle-rlp.de.

Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Weitere wichtige Projekte und Maßnahmen, die in Zukunft realisiert werden sollen, enthält der Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, der 2019 und 2020 unter der Federführung des Familienministeriums entstanden ist. Am 6. November 2020 wurde der Plan vorgestellt. In einem breiten Beteiligungsprozess von 80 Organisationen, Institutionen und Vereinen erstellt, enthält er eine Fülle von Maßnahmen und Projekten, um Ausgrenzung, Hass und Hetze gegen einzelne Menschen und ganze Gruppen entgegenzutreten.

3. Programme des Landes gegen Islamismus

Der Ministerrat hat im September 2015 das „Konzept zur Verhinderung islamistischer Radikalisierung junger Menschen in Rheinland-Pfalz“ beschlossen. Es wurde unter Federführung des Jugendministeriums in enger Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium, dem Justizministerium und dem Innenministeri-

um erarbeitet. Ausgangspunkt für diesen ressortübergreifenden Ansatz war die Überzeugung, dass die Komplexität des Islamismus ein Präventionskonzept erfordert, das die Expertise unterschiedlicher Behörden bündelt.

Das Konzept beruht im Wesentlichen auf zwei Säulen: der allgemeinen und spezifischen Prävention einerseits und einer Beratungsstelle zur Verhinderung islamistischer Radikalisierung und einzelfallbezogener Intervention andererseits. Die Koordinierung der entsprechenden Präventionsprojekte obliegt dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Der Verfassungsschutz leistet im Bereich der allgemeinen Prävention einen Beitrag, indem er Informationen zum Islamismus zur Verfügung stellt:

- im Internet unter www.verfassungsschutz.rlp.de,
- in der Broschüre „Salafistische Radikalisierung – Ursachen und Auswege“, die gemeinsam mit der Polizei erstellt wurde,
- in der Broschüre „Islamismus erkennen - Logos, Symbole, Medienorganisationen, Publikationen, Ideologen“,
- in Fachvorträgen, Informationsveranstaltungen und Workshops für unterschiedliche Berufs- und Zielgruppen.

Ziel ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlicher Behörden und Einrichtungen für die Thematik der islamistischen Radikalisierung zu sensibilisieren und sie beim frühzeitigen Erkennen von Radikalisierungsverläufen oder einer bereits vollzogenen Radikalisierung zu unterstützen.

Beratungsstelle „Salam“ gegen islamistische Radikalisierung

Seit März 2016 existiert in Rheinland-Pfalz die Beratungsstelle „Salam“ mit folgenden Aufgaben:

- Beratung von Angehörigen und pädagogischen Einrichtungen,
- Beratung und Deradikalisierung von Radikalisierten,
- Ausstiegshilfen, zum Beispiel für Syrienrückkehrer.

Die Beratungsstelle hat zum Ziel, dass sich junge Menschen nicht radikalieren oder der islamistischen Ideologie langfristig entsagen. Dies wurde im Konzept zur Verhinderung islamistischer Radikalisierung junger Menschen als besonderer Bedarf bei pädagogischen Maßnahmen formuliert.

Die Beratung wird in Deutsch, Englisch und Arabisch angeboten und ist mit Hilfe eines Übersetzers auch in anderen Sprachen möglich. Auf Wunsch erfolgt sie anonym, sie ist vertraulich und kostenfrei und kann auch vor Ort erfolgen.

Träger der Beratungsstelle ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in Mainz (Telefon: 0800/7252610, E-Mail: salam@lsjv.rlp.de).

DivAN – Diversitätsorientierte Arbeit im Netzwerk

Als Teil des Kompetenznetzwerkes „Demokratie leben!“ in Rheinland-Pfalz ist die im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung verortete Koordinierungsstelle „Diversitätsorientierte Arbeit im Netzwerk“ (DivAN) zuständig für die Steuerung des Netzwerkes zur Prävention gegen religiös begründete Radikalisierung in Rheinland-Pfalz. „DivAN“ basiert auf der Annahme, dass Jugendliche gestärkt werden müssen, um möglichen Radikalisierungseinflüssen zu widerstehen. Stärkung ist nach diesem Ansatz vor allem dort wichtig, wo es um soziale Benachteiligung und Ausgrenzung geht, wo ethnische, nationale und kulturelle Unterschiede eine Rolle spielen.

Die Koordinierungsstelle übernimmt unter anderem folgende Aufgaben:

- Organisation von Fachtagen und Fortbildungen,
- Aufbau eines Präventionsnetzwerkes zur Ausgestaltung eines Präventionskonzeptes,
- Vernetzung der Aktivitäten in Rheinland-Pfalz,
- Verbindung von Theorie (Landeskonzept Rheinland-Pfalz) und Praxis (konkrete Jugendarbeit).

Telefonisch ist die Koordinierungsstelle unter der Nummer 06131/967-504 zu erreichen, per E-Mail unter: divan@lsjv.rlp.de.

4. Wirtschaftsschutz und Sicherheitspartnerschaft

Wirtschaftsspionage verursacht in Deutschland sehr hohe finanzielle Schäden, gefährdet Arbeitsplätze und wertvollen Know-how-Vorsprung. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind sich dieser Gefahren und der negativen Auswirkungen nicht immer bewusst. Von daher muss das Problembewusstsein gestärkt und die Information über Präventionsmaßnahmen ausgebaut werden.

Zum Schutz der rheinland-pfälzischen Unternehmen haben die Landesregierung, die Industrie- und Handelskammern und Unternehmensverbände sowie die Vereinigung für die Sicherheit der Wirtschaft bereits im Jahr 2005 eine förmliche Sicherheitspartnerschaft vereinbart.

Getragen von einem gemeinsamen Grundverständnis des präventiven Wirtschaftsschutzes wurde diese Kooperation zu einem Vorzeigemodell für die Vernetzung staatlicher und wirtschaftlicher Akteure im Bereich der Unternehmenssicherheit.

In der Gemeinsamen Erklärung zur Bildung einer Sicherheitspartnerschaft haben sich die Unterzeichner darauf verständigt, insbesondere die mittelständischen und exportorientierten Betriebe im Handel, Handwerk und Gewerbe hinsichtlich der Gefährdungen durch Wirtschaftsspionage, Proliferation (siehe Seite 186), Sabotage, Extremismus und Terrorismus zu sensibilisieren und durch vielfältige Informationsangebote die erforderliche betriebliche Eigenvorsorge zu fördern. Der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz nimmt innerhalb der Sicherheitspartnerschaft eine koordinierende Rolle wahr.

Die Expertisen der Spionageabwehr, zunehmend auch in IT- und Cyber-Sicherheit, werden seit Jahren auf Fachkongressen und Tagungen einem breiten Fachpublikum präsentiert. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten 2020 größere Veranstaltungen abgesagt werden. Aktuelle Informationen aus dem Bereich des Wirtschaftsschutzes, insbesondere zur Cybersicherheit, wurden daher zielgerichtet und branchenspezifisch den rheinland-pfälzischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen über die Sicherheitspartnerschaft zugeleitet.

Weitere Informationen über die Sicherheitspartnerschaft mit der Wirtschaft sind im Internet unter <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/sicherheit/verfassungsschutz/spionageabwehr-wirtschaftsschutz-und-cybersicherheit> abrufbar.

C. Verfassungsfeindliche und sicherheitsgefährdende Bestrebungen

Brennpunktthemen

Seit 2017 werden im Verfassungsschutzbericht Brennpunktthemen behandelt, die von besonderer Relevanz sind. Der erste Text dieses Berichts befasst sich mit Verschwörungstheorien im Extremismus – ein Thema, das im Zuge der Corona-Krise erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Wie Islamisten religiöse Gefühle instrumentalisieren, wird am Beispiel der Muhammad Karikaturen aufgezeigt. Warum das Thema Cybersicherheit mit der Corona-Krise verstärkt in den Fokus des Verfassungsschutzes gerückt ist, wird im abschließenden Text dargestellt.

1. Denken auf Abwegen – Verschwörungstheorien im Extremismus und darüber hinaus

Im Jahr 1144 n.Chr. wurde im Wald der englischen Stadt Norwich der zwölf-

„Seit der Aufklärung ist Europa den Weg gegangen, sich auf der Basis von Fakten sozusagen ein Weltbild zu verschaffen. Und wenn ein Weltbild plötzlich losgelöst oder antifaktisch ist, dann ist das natürlich mit unserer ganzen Art zu leben sehr schwer vereinbar.“

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zu Verschwörungstheorien, Online-Gespräch mit Studierenden am 15. Dezember 2020

jährige William, ein Christ, tot aufgefunden. Seine Mutter verbreitete das Gerücht, Juden hätten ihn ermordet. Später wurde daraus die Legende von jüdischen Ritualmorden gesponnen. Diese verleumderische, antisemitische Lüge verbreitete sich vor allem durch Mundpropaganda. Heute würden wir von „Fake News“ und einer Verschwörungstheorie sprechen. Ihre Verbreitung fände vor allem in der virtuellen Welt der sozialen Medien statt, dies allerdings deutlich dynamischer und mit ungleich höherer Reichweite. Die Geschichte lehrt uns: Verschwörungstheorien

gibt es seit vielen Jahrhunderten, in jüngster Zeit haben sie während der Corona-Pandemie jedoch Hochkonjunktur.

Verschwörungstheorien – Katalysator für Ideologien und Feindbilddenken

Aus Sicht des Verfassungsschutzes haben Verschwörungstheorien und Verschwörungsdenken in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität nahezu im

gesamten extremistischen Spektrum einen hohen Stellenwert. Man kann von einer Konstante im Extremismus sprechen. Hierfür gibt es Gründe: Verschwörungstheorien sind vor allem Stütze und Katalysator für extremistische Weltanschauungen und Ideologien. Sie dienen dabei insbesondere der weltanschaulichen Legitimation, der Motivation und dem inneren Zusammenhalt, indem sie scharfe Trennlinien zwischen der sich elitär definierenden Eigengruppe und den als Bedrohung wahrgenommenen Fremdgruppen ziehen. Im Verschwörungsgedanken spiegeln sich das für jede Form des Extremismus typische, stark vereinfachende Schwarz-Weiß-Denken und ein damit korrelierendes exzessives Feindbilddenken wider.¹

Zudem bedienen sich Extremisten bevorzugt Verschwörungstheorien, um sich in Diskussionen argumentativ losgelöst von Fakten bewegen zu können. Durch eine verschwörungstheoretisch untermauerte systematische Simplifizierung von komplexen Sachzusammenhängen und eine kontinuierliche Herabwürdigung politischer „Gegner“ und anderer erhofft man sich Vorteile im öffentlichen Diskurs. Zugleich trägt dieses Vorgehen nachhaltig zur Emotionalisierung der eigenen Anhängerschaft bei. Dies birgt, wie die Geschichte lehrt, erhebliche Gefahren für den gesellschaftlichen Frieden und Zusammenhalt.

Verschwörungsgedanken im Rechtsextremismus

Verschwörungsgedanken und die Verbreitung von Verschwörungstheorien sind seit jeher feste Größen im Rechtsextremismus. Quasi als Gegenpol zu den „zwangsfinanzierten Staatsmedien“ beziehungsweise zur als „Lügenpresse“ diffamierten Medienlandschaft insgesamt werden von Rechtsextremisten heute Falschmeldungen, Verschwörungstheorien und Desinformation in hoher Intensität verbreitet. Dabei kommt dem Internet eine erhebliche Bedeutung zu. Signifikant ist, dass sowohl in der rechtsextremistischen Szene als auch in der „Reichsbürger“-Bewegung Verschwörungstheorien nicht nur einzeln vertreten und verbreitet werden, sondern auch verschiedene Narrative aneinandergereiht

¹ Zum Thema Feindbilddenken im Extremismus vgl. Brennpunktartikel „Feind Mensch – Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit im Extremismus“, Verfassungsschutzbericht Rheinland-Pfalz 2019, S. 28.

und miteinander verknüpft werden. Hieraus entwickelt sich bei den Trägern dieses Gedankenguts letztlich eine umfassende subjektive Wahrnehmung – das heißt eine eigene faktenfreie „Wirklichkeit“ –, die zusammen mit den einschlägigen Merkmalen des Rechtsextremismus wie Rassismus und Antisemitismus eine gefährliche Mixtur ergibt.

Gängige Verschwörungstheorien im rechtsextremistischen Spektrum sind die Legenden vom sogenannten Großen Austausch und vom „Tiefen Staat“, die unter anderem in Kreisen der „Neuen Rechten“ propagiert werden. Das völkisch-rassistische, ethnozentristische Konstrukt „Großer Austausch“ bezeichnet ein Bedrohungsszenario, wonach „Fremde“ angeblich Schritt für Schritt die angestammte Bevölkerung verdrängen. Maßgeblich Schuld an diesem „Dilemma“ trägt nach rechtsextremistischer Lesart die etablierte Politik. Diese Verschwörungstheorie ist auch im globalen Maßstab höchst problematisch und gefährlich. Der Christchurch-Attentäter Brenton Tarrant und der norwegische Rechtsterrorist Anders Breivik glaubten an Varianten dieser Vorstellung von einem Bevölkerungsaustausch. Der Mythos „Tiefer Staat“ oder synonym „Staat im Staat“ verzerrt die Realität, indem unterstellt



wird, es gebe illegitime, geheime Machtstrukturen innerhalb des demokratischen Rechtsstaats, die sich gegen die Interessen der Bevölkerung stellen. Oft gehen mit dieser Mär einschlägige antisemitische Stereotype einher.

Durch die Geschichte des Rechtsextremismus ziehen sich bis heute weitere Verschwörungstheorien, die antisemitisch geprägt sind. Dazu zählt nicht zuletzt der Mythos vom angeblichen Streben der Juden nach der Weltherrschaft. Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert nimmt dieses Narrativ einen festen Platz ein. Dabei beruft man sich heute nicht so sehr auf ältere antisemitische Machwerke wie „Die Protokolle der Weisen von Zion“, eine plumpe Fälschung, die den Nationalsozialisten als eine Triebfeder für ihren Rasseantisemitismus diente. Vielmehr bedienen sich Rechtsextremisten heute insbesondere eines chiffrierten, für weniger Sachkundige schwerer zu durchschauenden Antisemitismus, der

sich ebenfalls auf Verschwörungsdenken stützt. Dies tritt zu Tage, wenn beispielsweise die Rede ist von dem stetig wachsenden Einfluss der US-Ostküste auf die Geschicke der etablierten Politik. Dahinter verbirgt sich nichts anderes als die Behauptung von der Dominanz mutmaßlich jüdischer Finanzeliten in Politik und Gesellschaft.

Was sind die Protokolle der Weisen von Zion?

Die „Protokolle der Weisen von Zion“ sind ein Zentraltext des modernen Antisemitismus und Verschwörungsdenkens. Es handelt sich um Fälschungen, die vermutlich zu Beginn des 20. Jahrhunderts vom russischen zaristischen Geheimdienst verfasst worden sind. Das Ziel war es, Antisemitismus zu schüren und gleichzeitig Demokratie, Liberalismus und Sozialismus zu diskreditieren. Die gefälschten „Protokolle“ geben vor, Geheimakten aus dem Umfeld des ersten Zionistenkongresses 1897 zu sein, in denen eine jüdische Weltverschwörung thematisiert wird.

Gerade im Zuge der Corona-Krise hat diese Variante des Verschwörungsdenkens in rechtsextremistischen Kreisen an Dynamik gewonnen. Prominente jüdischer Herkunft wie der in Budapest/Ungarn geborene US-Amerikaner George Soros oder die Bankiersfamilie Rothschild werden zu angeblichen Profiteuren der Krise stilisiert. Vereinzelt wird von Rechtsextremisten gar behauptet, eine jüdische Elite habe das Virus künstlich geschaffen und die Pandemie bewusst hervorgerufen.

Verschwörungsdenken im „Reichsbürger“-Spektrum

Eine ausgeprägte Affinität zu Verschwörungstheorien weist auch das sogenannte Reichsbürger-Spektrum auf, eine heterogene Szene, die seit Ende 2016 vom Verfassungsschutz bundesweit beobachtet wird. Verbindendes Element und sozusagen kleinster gemeinsamer Nenner der „Reichsbürger“ ist die fundamentale Ablehnung der Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik Deutschland. Verfassung und Rechtsordnung werden negiert, den demokratisch gewählten Repräsentantinnen und Repräsentanten wird die Legitimation abgesprochen.

Das vorrangige Ziel von „Reichsbürger“-Aktivitäten bleibt die öffentliche Verwaltung. In jüngster Zeit zeigen sich Protagonisten der Szene aber auch verstärkt bei Kundgebungen und Demonstrationen von Gegnern der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. In diesem Zusammenhang verbreiten „Reichsbürger“ permanent und mit hoher Intensität Verschwörungstheorien. Als eine in ihren Kreisen gängige Behauptung propagieren sie, dass alle staatlichen Organe nebst deren Repräsentantinnen und Repräsentanten Marionetten einer intriganten, globalen Elite seien. Dabei bemühen auch „Reichsbürger“ antisemitische Stereotype, indem sie von angeblichen Drahtziehern mit jüdischen Wurzeln reden.

Verschwörungsdenken im Islamismus

Im Islamismus ist Verschwörungsdenken ebenfalls verbreitet. Seit langem folgen Islamisten beispielsweise ähnlichen antisemitischen Verschwörungsmustern vom vermeintlichen internationalen Judentum oder der jüdischen Weltverschwörung, wie sie typischerweise im Rechtsextremismus vorkommen. Fixpunkte für das antisemitische Verschwörungsdenken der Islamisten sind vor allem der Staat Israel und die Politik der israelischen Regierungen. Des Weiteren wird auch der für den Islamismus zentrale Antiamerikanismus durch Verschwörungstheorien untermauert. Terroranschläge wie der 11. September, so eine gängige Behauptung, seien „Inszenierungen“ westlicher Geheimdienste, um dem Islam zu schaden. Ebenso signifikant ist im Islamismus ein durch Verschwörungstheorien befeuerter, politischer Antimodernismus, der sich vornehmlich gegen die westlichen, rechtstaatlichen Demokratien richtet.

Verschwörungsdenken im Linksextremismus

Im Linksextremismus spielen „klassische“ Verschwörungstheorien als politisches Instrument zwar keine hervorgehobene Rolle. Gleichwohl sind auch Linksextremisten nicht völlig frei von Verschwörungsdenken. Narrative mit verschwörungstheoretischem Charakter fließen mit ein, wenn Linksextremisten versuchen, gesellschaftliche und politische Gegebenheiten gemäß ihrer ideologischen Muster einzuordnen und zu bewerten. Hierzu zählen beispielsweise die

Behauptung, dass die Globalisierung von „finsternen Kapitalinteressen“ geleitet sei, und die Unterstellung, das politische „Establishment“ unterdrücke systematisch die Bevölkerung.

Linksextremisten nutzen in diesem Sinne vor allem tagesaktuelle Ereignisse und gesellschaftliche Protestbewegungen, um demokratische Diskurse durch Verschwörungstheorien zu beeinflussen und mögliche Unterstützer zu politisieren und zu radikalieren. Auf diese Weise sollen in relevanten gesellschaftlichen Fragen die Grenzen zwischen Linksextremisten und Demokraten verschoben oder sogar aufgelöst werden. Im Kontext der Corona-Pandemie versuchen Linksextremisten zu suggerieren, dass durch staatliche Maßnahmen zu deren Eindämmung ein permanenter Ausnahmezustand geschaffen werden solle, um die Bevölkerung in Krisenzeiten besser kontrollieren zu können.

Berührungspunkte zwischen Extremismus und gesellschaftlicher Mitte

In Teilen der Gesellschaft erfreuen sich Verschwörungstheorien offenkundig eines wachsenden Zuspruchs. Dies trat 2020 insbesondere im Rahmen der zahlreichen Proteste gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu Tage. Dabei stand vor allem die etablierte Politik im Fokus der oft diffusen, von Verschwörungsmymen begleiteten Kritik. Die Mischung erwies sich als toxisch: Politikverdrossenheit ging teilweise nahtlos in Demokratieverdrossenheit über, was – wenn auch einzelne – Angriffe auf die parlamentarische Demokratie dokumentieren.²

Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ haben sich dies zu Nutze gemacht. Sie waren 2020 bei Corona-Demonstrationen vermehrt präsent und für alle wahrnehmbar. Dabei versuchten sie, inhaltliche Gemeinsamkeiten mit den Sammlungsteilnehmern herzustellen. Es war mehr als auffällig, dass oftmals andere Demonstrationsteilnehmer keine inhaltliche oder räumliche Abgren-

² Beispiele sind das versuchte Eindringen von bis zu 400 teilweise schwarz-weiß-rote Reichsflaggen schwenkenden Demonstrantinnen und Demonstranten in das Reichstagsgebäude in Berlin, dem Sitz des Deutschen Bundestages, während einer Protestkundgebung am 29. August 2020 und die Störung des Parlamentsbetriebs durch Corona-Leugner, die von Abgeordneten der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) am 18. November 2020 ins Gebäude gelassen wurden.

zung zu Rechtsextremisten oder „Reichsbürgern“ aufbauten. Belegt sind insbesondere Unterwanderungsversuche der Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen durch Teile der „Neuen Rechten“. Dabei versuchen deren Protagonisten, ihre politischen Ziele in die Protestbewegung zu tragen, indem sie sich Verschwörungstheorien bedienen.

Was ist QAnon?

Der unbekannte Urheber der QAnon-Verschwörungstheorie veröffentlichte erstmalig im Oktober 2017 auf dem Imageboard 4chan vermeintlich exklusive Informationen, wonach Donald Trump einen internen Krieg gegen den sogenannten Tiefen Staat führt.

Der Theorie zufolge werden Kinder vom „Tiefen Staat“ entführt und in unterirdischen Lagern gefoltert und ermordet, um auf besondere Weise Adrenochrom als vermeintliches „Lebenselixier“ zu gewinnen.

Auch abseits des Corona-Protestgeschehens mehren sich in jüngster Zeit die Anhaltspunkte für Berührungspunkte zwischen (noch) nichtextremistischen Anhängern von Verschwörungstheorien und dem Extremismus. Ein Beispiel ist QAnon, eine Verschwörungstheorie mit Wurzeln in den Vereinigten Staaten von Amerika, die immer mehr öffentliche Aufmerksamkeit erzielt. QAnon lehnt sich stark an antisemitische Verschwörungserzählungen an und beinhaltet die abstruse Vorstellung, sich im Kampf gegen das bestehende politische System zu wähen, das als Verschwörung gegen das eigene Volk wahrgenommen wird (Stichwort: „Tiefer Staat“). Dieses Denken ist nahezu deckungsgleich im Rechtsextremismus anzutreffen.

In den USA wurden bereits mehrere Gewalttaten im Namen von QAnon begangen, das FBI warnt vor einer Terrorgefahr durch QAnon.

Mittlerweile besitzt QAnon auch im deutschsprachigen Raum eine hohe Reichweite. Die Verschwörungstheorie findet verstärkt Zuspruch, insbesondere in „Reichsbürger“-Kreisen. So sind häufig in Social-Media-Präsenzen, die dem Corona-Protestgeschehen zuzuordnen sind, Versatzstücke dieser Verschwörungstheorie zu finden. Bei Demonstrationen und anderen Protestaktionen gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie in Deutschland konnten Personen festgestellt werden, die T-Shirts oder Fahnen mit QAnon-Symbolen trugen und

sich somit als Anhänger dieser Verschwörungstheorie zu erkennen gaben. In einigen Chat-Gruppen im Messenger-Dienst Telegram, die einen Rheinland-Pfalz-Bezug haben und sich thematisch vorwiegend gegen die Corona-Maßnahmen richten, werden ebenfalls QAnon-Inhalte verbreitet. Dies unterstreicht nicht zuletzt die Bedeutung des Internets und der sozialen Medien für die Unterstützer von Verschwörungstheorien. Offensichtlich ließ sich Tobias R., der am 19. Februar 2020 in Hanau zehn Menschen erschoss, von QAnon inspirieren.³



Fazit und Prognose

Verschwörungsdenken ist schleichendes Gift für die Demokratie und die sie tragende freiheitliche Gesellschaft – mithin für unsere Verfassungsordnung. Verschwörungstheorien fördern Feindbilddenken, viele sind antisemitisch geprägt, und zielen nicht zuletzt auf die Delegitimation staatlicher Institutionen und Autoritäten. Für Extremisten, insbesondere für Rechtsextremisten und „Reichsbürger“, haben sie schon aus diesen Gründen eine zentrale Bedeutung.

Wenn Kritik an Regierungsentscheidungen in Systemkritik umschlägt und diese sich nicht mehr auf Fakten stützt, sondern auf realitätsferne Verschwörungsmychen, kann sie langfristig zu einer Erosion der Demokratie führen. Hinzu kommt die Gefahr, dass sich Personen im Glauben an Verschwörungstheorien radikalieren. Das alles ist letztlich das Ziel von Extremisten. Schon deshalb wird uns das Thema Extremismus und Verschwörungstheorien auch und gerade mit Blick auf ihre verstärkte Anschlussfähigkeit in Krisenzeiten weiter intensiv beschäftigen. Hinzu kommt, dass sich 2020 die Anhaltspunkte für das Entstehen eines (neuen) Extremismus verdichteten, der sich auf Verschwörungs-

³ In seinen vor der Tat hochgeladenen Videos und Dokumenten fabulierte Tobias R. von unterirdischen Basen, in denen Kinder missbraucht, gefoltert und getötet würden.

theorien stützt und der keinem der bekannten Phänomene wie beispielsweise Rechts- oder Linksextremismus zugeordnet werden kann.⁴

2. Muhammad-Karikaturen – Wie Islamisten religiöse Gefühle instrumentalisieren

Was ist der „Karikaturenstreit“?

Im Jahr 2005 veröffentlichte die dänische Tageszeitung „Jyllands-Posten“ eine Reihe von Karikaturen, die den islamischen Propheten Muhammad zeigten. Die Veröffentlichung zog wütende Proteste in vielen Ländern und Morddrohungen gegen die Karikaturisten nach sich. Das französische Satiremagazin „Charlie Hebdo“ veröffentlichte diese und andere Muhammad-Karikaturen in mehreren seiner Ausgaben.

Muhammad-Karikaturen stehen seit vielen Jahren im Mittelpunkt eines wiederkehrenden und ungelösten Konflikts. Hierbei konkurrieren unterschiedliche Wertvorstellungen über die Rangordnung von Meinungsfreiheit und dem Schutz religiöser Interessen miteinander. Religiös anstößige Karikaturen sind ein Reizthema für viele Muslime. Darüber hinaus wurden speziell die Muhammad-Karikaturen zum Symbol einer angeblichen Verachtung des Westens gegenüber Muslimen stilisiert.

Gerade islamistische Bewegungen inszenieren sich in dem Konflikt als kompromisslose Verteidiger religiöser Werte und propagieren die moralische

Überlegenheit des Islam. Diese Selbstdarstellung nutzen sie dann zur Rekrutierung neuer Anhänger.

2015 töteten die Brüder Saïd und Chérif Kouachi am Redaktionssitz der Zeitschrift „Charlie Hebdo“ in Paris zwölf Menschen und verletzten elf weitere. Die

⁴ Im April 2021 wurde vom Bundesamt für Verfassungsschutz das bundesweite Sammelbeobachtungsobjekt ‚Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates‘ eingerichtet, dem die diesbezüglich relevanten Akteure zugeordnet und nachrichtendienstlich bearbeitet werden.

beiden Terroristen wollten mit ihrer Tat Vergeltung für die Veröffentlichung der Karikaturen durch die Zeitschrift üben. Die Zeichnungen zeigten unter anderem den Propheten Muhammad mit einer Bombe anstelle eines Turbans.

Unter dem Motto „Je suis Charlie“ folgte unmittelbar nach dem Anschlag eine internationale Welle der Anteilnahme für die getöteten Opfer in der Redaktion, die zudem eine intensive Diskussion über die Grenzen von Presse- und Meinungsfreiheit in Gang setzte.

Der Karikaturenstreit 2020

Im Jahr 2020 brach der Konflikt um die Veröffentlichungen von Muhammad-Karikaturen im französischen Satiremagazin „Charlie Hebdo“ erneut aus. Um ein Zeichen für die Meinungsfreiheit zu setzen, veröffentlichte die Zeitschrift die umstrittenen Karikaturen Anfang September abermals. Hintergrund war der Prozessauftritt gegen 14 mutmaßliche Hintermänner der Anschläge von 2015. Von weiten Teilen der islamischen Welt wurde die Veröffentlichung als eine erneute Beleidigung der Muslime verstanden; sie löste wütende Proteste aus. Jihadistische Gruppierungen nutzten die Stimmung und drohten mit Anschlägen.

Die darauffolgende Konfliktspirale verlief nach einem ähnlichen Muster wie die Ereignisse fünf Jahre zuvor: Ein Mann schlug vor dem ehemaligen Redaktionsgebäude von „Charlie Hebdo“ mit einem Fleischerbeil auf Personen ein, die er fälschlicherweise für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Satirezeitung hielt und verletzte sie schwer. Auch er gab als Motiv Vergeltung für die Veröffentlichung der Karikaturen an.

Am 16. Oktober ereignete sich in einem Pariser Vorort ein weiterer terroristischer Anschlag im direkten Zusammenhang mit den Karikaturen. Ein 18-Jähriger enthaupdete dort den Lehrer Samuel Paty auf offener Straße. Paty hatte einige Tage zuvor im Rahmen des Unterrichts die Karikaturen als Diskussionsgrundlage zum



Das „al-Qaida“-Magazin „One Ummah“ reagierte auf die Muhammad-Karikaturen („Wenn du das Verbrechen wiederholst, wiederholen wir die Bestrafung.“).

Thema Meinungsfreiheit gezeigt. Der Täter nannte in einem Tweet als Motiv für den Mord an Paty Rache an dem „... *Höllenhund, der es wagte, Muhammad herabzusetzen*“.

Auch der tödliche Anschlag mit einem Messer gegen drei Personen in der Basilika von Nizza am 29. Oktober steht im Zusammenhang mit diesen Ereignissen. Der französische Präsident Emmanuel Macron verteidigte im Zuge der Ereignisse die Meinungsfreiheit und schlug weitere Antiterrormaßnahmen vor. Mit dieser klaren Positionierung und seiner Äußerung, der Islam befinde sich in einer „Krise“, erzeugte er weitere ablehnende Reaktionen in Teilen der islamischen Welt und in der muslimischen Diaspora.

Auch in Deutschland haben die Ereignisse die politische und mediale Auseinandersetzung mit Islamismus und Islamfeindlichkeit intensiviert. Mitglieder der Gruppe „Muslim Interaktiv“ (MI), die der verbotenen Vereinigung „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) nahesteht (siehe Seite 156), organisierten Ende Oktober vor der französischen Botschaft am Brandenburger Tor einen öffentlichkeitswirksamen Protest. Damit sollte auf die angebliche Islamfeindlichkeit Frankreichs aufmerksam gemacht werden. Anschläge mit Bezug zum Karikaturenstreit hat es hierzulande bislang nicht gegeben.

Rezeption und Reaktionen der islamistischen Szene in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz zeigte die islamistische Szene unterschiedliche Reaktionen auf die Vorfälle in Frankreich. Es konnte eine relativ große Meinungsvielfalt beobachtet werden, die von Ablehnung der Anschläge in Frankreich bis hin zum offenen Verständnis für die Motivation der Täter reichte. Aufrufe zu Gewalttaten oder gar Vorbereitungshandlungen zu Anschlägen wurden nicht bekannt.

Öffentlichkeitswirksame Proteste gegen die Karikaturen oder die französische Politik blieben aus. Einzelne Personen riefen jedoch über soziale Netzwerke dazu auf, sich nicht an den Schweigeminuten in den Schulen zum Gedenken an den ermordeten Lehrer Samuel Paty zu beteiligen. Vereinzelt kamen Schülerinnen und Schüler dem Aufruf nach. Eine solche Weigerung kann bei Jugendlichen aber verschiedene Ursachen haben und ist keineswegs gleichbedeutend

mit einem Bekenntnis zum Islamismus. Insgesamt betrachtet fielen in Rheinland-Pfalz die Reaktionen moderat aus.

Die häufigsten Äußerungen betrafen Frankreichs Auseinandersetzung mit den umstrittenen Karikaturen und „dem Islam“. Einige Beiträge entwarfen ganz gezielt ein Feindbild der Person Macrons oder des französischen Staates mit seinem laizistischen Gesellschaftsentwurf. Andere Akteure der islamistischen Szene teilten öffentlich die Aufrufe zum Boykott französischer Unternehmen.

Die Vertreter der führenden Organisationen aus dem legalistischen Spektrum (siehe Seite 144 ff.) wie beispielsweise die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V.“ (DMG) beteiligten sich nicht an öffentlichen Boykottaufrufen. Häufig distanzieren sie sich von den Terroranschlägen in Frankreich und äußerten sich deeskalierend – übten vor den Anschlägen jedoch Kritik an der Wiederveröffentlichung der Karikaturen.

„Niemals dürfen wir uns spalten lassen und einander in Misstrauen gegenüber stehen, denn sonst tappen wir in die Falle, die uns diese vom Nihilismus getriebenen Terroristen gestellt haben.“

Offener Brief der DMG vom 30. Oktober 2020

Öffentliche Distanzierungen von terroristischen Anschlägen aus Reihen des legalistischen Spektrums wurden von anderen Islamisten wiederum kritisiert, weil dadurch der vermeintliche Generalverdacht gegen Muslime nur weiter verstärkt würde.

Wiederkehrende Themen im islamistischen Diskurs waren außerdem die empfundene Doppelmoral in Frankreich und Deutschland gegenüber Muslimen sowie die Karikaturen als ein vermeintlicher Beleg für die Islamfeindlichkeit der deutschen und französischen Gesellschaft. Offenkundige Hassreden stellte der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz insgesamt selten fest. Daneben wurden Verschwörungstheorien über den „wahren“ Hintergrund der Anschläge in Frankreich festgestellt. Islamisten entwarfen häufiger ein Opfernarrativ, welches die Ereignisse rund um den Karikaturenstreit als einen staatlich gelenkten Kampf gegen den Islam verstanden hat.

Radikalisierung und Mobilisierung in Folge des Karikaturenstreits

In der Summe beteiligten sich Islamisten in Rheinland-Pfalz aktiv an der Kontroverse um Frankreichs Umgang mit den Muhammad-Karikaturen. In der islamistischen Szene zeigte sich eine große Meinungsvielfalt, die erneut belegt, dass es sich beim Islamismus nicht um eine homogene Bewegung handelt, die mit einer Stimme spricht.

Viele Personen aus dem legalistisch-islamistischen, dem politisch- und dem jihadistisch-salafistischen Spektrum verbreiteten jedoch aktiv eine sehr einseitige Sichtweise des Konfliktes, die zusätzlich polarisierend gewirkt haben dürfte. Sie nutzten die Empörung vieler Muslime über die Karikaturen teilweise gezielt aus, um die angebliche Islamfeindlichkeit der deutschen und französischen Gesellschaft zu belegen. Damit schüren und instrumentalisieren sie Marginalisierungs- und Diskriminierungserfahrungen vieler Muslime. Genau dies ist der Nährboden für Radikalisierung und verspricht den extremistischen Gruppierungen perspektivisch weiteren Zulauf.

Insgesamt dürfte der Karikaturenstreit 2020 wenigstens vorübergehend zu einer Radikalisierung beigetragen haben. Das gesteigerte Radikalisierungspotenzial wirkt nicht nur auf Gruppen und Netzwerke, sondern auch auf anfällige Einzelpersonen, die überwiegend selbständig und außerhalb einschlägiger Szenen agieren. Ebenso können Gefühle individueller Ehrverletzung als Folge wahrgenommener Prophetenbeleidigung dabei ein treibender Faktor sein.

3. Cybersicherheit in Zeiten der Corona-Pandemie

Auf nichts ruhen so viele und so große Hoffnungen, die Corona-Pandemie einzudämmen und in den Griff zu bekommen, wie auf den Impfstoffen gegen das Virus. Seitdem die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Mitte März 2020 die Corona-Pandemie ausgerufen hat, stehen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, die sich an der Entwicklung und Herstellung eines Covid-19-Vakzims beteiligen, im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Damit einher geht ein deutlich erhöhtes Risiko, Opfer von Cyberkriminalität, Cyberspionage oder -sabotage zu werden. Zumal Gesundheitsleistungen, Forschung, die Entwicklung und Herstellung von Impfstoffen sowie die Lieferkette zu den Impforten im Wesentlichen

auf digitalen Prozessabläufen basieren. Mutmaßliche Ausforschungsversuche mittels Spear-Phishing gegen deutsche Impfstoffhersteller wurden bereits zu Beginn der Entwicklung der Vakzime bekannt. Internationale Hackergruppierungen setzten personalisierte E-Mails mit Bezügen zu Covid-19 oder der Pandemiebekämpfung ein, um die adressierten Ziele mit Schadsoftware zu infizieren oder Zugangsdaten abzugreifen. Im Verdacht, solche Angriffe weltweit durchzuführen und Forschungsdaten abzuziehen, stehen Hackergruppen aus Russland und Nordkorea, China und Iran. Darüber hinaus stellten die Sicherheitsbehörden fest, dass im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Virus gezielt Desinformationen verbreitet werden.

Was ist Spear-Phishing?

Spear-Phishing gehört zu den häufigsten Formen von Cyber-Angriffen. Bei einem solchen Angriff werden Personen beziehungsweise Mitarbeiter von Unternehmen zunächst gezielt ausspioniert. Auf Basis der erhobenen Daten werden sie per E-Mail angeschrieben und genötigt, interne Daten herauszugeben. Der Angriff erfolgt individuell und ist auf das jeweilige Opfer abgestimmt.

Sicherheit von IT-Infrastrukturen bei der Impfstoffentwicklung und -herstellung

Seit März 2020 berät der Verfassungsschutz Unternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen in Rheinland-Pfalz, die im Kontext von Covid-19 forschen sowie Impfstoffe und Testverfahren entwickeln. Ihnen wurden Informationen über aktuelle Schwachstellen in IT-Systemen und -Software übermittelt, um sie bei der Behebung von Schwachstellen in ihren Sicherungssystemen zu unterstützen. Darüber hinaus wurde ein spezielles „Domain Name Monitoring“ als Frühwarnsystem für interessierte Firmen eingerichtet. Es soll die widerrechtliche Nutzung von Domainnamen erkennen und betroffene Unternehmen in die Lage versetzen, dagegen vorzugehen.

Der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz steht mit den entsprechenden Unternehmen auch 2021 in Kontakt und informiert sie zu spezifischen Cyberrisiken und -gefahren.

Dienstleister für die Covid-19-Forschung im Fokus von Cyber-Attacken

Auch für die Impfstoffforschung wichtige Dienstleister stehen im Fokus von Cyberattacken. Im Mai 2020 waren mehrere europäische Hochleistungsrechenzentren von Cyber-Sicherheitsvorfällen betroffen. Es bestand der Verdacht, dass Forschungsdaten im Rahmen der Covid-19-Impfstoffentwicklung das Ziel von Cyberspionage gewesen waren. Durch Zugriffe mittels gestohlener Nutzer-Accountdaten wurden IT-Systeme kompromittiert. Auch in diesen Fällen hat der Verfassungsschutz umgehend die rheinland-pfälzischen Hochleistungsrechenzentren informiert, um zu verhindern, dass möglicherweise auch Forschungsdaten zu Corona-Impfstoffen in die Hände von Hackern gerieten.

Hackerangriff auf die Europäische Arzneimittel-Agentur

Das anhaltend hohe Risiko von Cyberangriffen bestätigte sich Anfang Dezember 2020 durch einen Hackerangriff auf die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) in Amsterdam (Niederlande). Bei dieser Attacke wurde eine der sensibelsten Organisationen im Kampf gegen das Virus zur Zielscheibe.

Die Hacker verschafften sich über den Computer eines Mitarbeiters, der sich im Home Office befand, ohne dessen Kenntnis Zugang zu dem IT-Netzwerk der

EMA. Mit den Anmeldedaten des Nutzers erlangten sie weitreichende Zugriffsrechte auf die IT-Infrastruktur der EMA, konnten zahlreiche Dokumente und Dateien einsehen und transferieren. Ende des Jahres wurden Auszüge der entwendeten E-Mail-Korrespondenz sowie einzelne Dokumente anonym online gestellt und auf verschiedenen Plattformen im Darknet zum Download angeboten. Unter den illegal transferierten Daten befanden sich umfangreiche Informationen über die

Covid-19-Impfstoffe namhafter Hersteller sowie die Impfstoff-Zulassungsverfahren. Dieser „Data Breach“ könnte eine Desinformationskampagne zum Ziel

Was ist „Data Breach“?

„Data Breach“ ist ein Datendiebstahl, welcher durch externe Dritte erfolgt. Dagegen ist ein „Data Leak“ (Datenleck) eine unberechtigte Übertragung von Informationen innerhalb eines Unternehmens nach außen.

haben, um Zweifel am EMA-Zulassungsverfahren oder an der Sicherheit einzelner Covid-19-Impfstoffe zu säen.

Gefahren für sichere Lieferketten

Seit Ende 2020 berät der Verfassungsschutz in Fragen der IT-Sicherheit auch Firmen der Covid-19-Impfstoff-Lieferketten.

Die Lieferketten der fertigen Impfstoffe, die Lagerung und die damit verbundene komplexe Logistik können ebenfalls das Ziel von Cyberattacken werden. Dementsprechend sollten vor allem die Absicherung von digitalen Schnittstellen zwischen den beteiligten Unternehmen, die Sicherheit der firmeneigenen IT-Infrastrukturen und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fokus der Firmen stehen.

Gefahren durch Fortinet-VPN-Schwachstelle

Im Laufe des Jahres 2020 wurden weltweite Cyberangriffe auf nicht aktualisierte Betriebssystemsoftware von Fortinet-VPN-Geräten⁵ bekannt. Von den großflächigen Angriffen dürften mehrere zehntausend Geräte betroffen gewesen sein. Der Modus Operandi wies Parallelen zu einer Cyberkampagne auf, die gegen Unternehmen der Forschung und Entwicklung von Covid-19-Impfstoffen geführt und der russischen Cybergruppierung APT 29 zugerechnet wurde. Hierdurch konnten sich „nicht authentifizierte Angreifer“ Zugriff auf Anmeldedaten verschaffen. Sofern der initiale Angriff erfolgreich war, nutzten die Hacker benutzerdefinierte Schadsoftware, so genannte „WellMess“ und „Wellmail“, um sich einen dauerhaften Zugang zu sensiblen Netzen und korrumpierten Systemen der Opfer zu sichern.

Der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz informierte die relevanten Unternehmen und übermittelte ihnen Indikatoren einer „Kompromittierung“, um Angriffe zu erkennen.

5 Die VPN-Technologie von Fortinet bietet eine sichere Datenübertragung über mehrere Netzwerke und Endgeräte hinweg.

Schutz vor Cybersquatting durch „Domain Name Monitoring“

Während der Corona-Pandemie nahm die Zahl neu registrierter Domains⁶ im Zusammenhang mit Covid-19 erheblich zu. Größtenteils wurden die Domains mit einem legitimen Hintergrund registriert. Teilweise verbarg sich hinter der Anmeldung jedoch ein missbräuchlicher Zusammenhang, der als Cybersquatting bezeichnet wird.

Was ist Cybersquatting?

Beim Cybersquatting werden unrechtmäßig kennzeichenrechtlich geschützte Begriffe für eine zu registrierende Domain verwandt.

Eine solche Website erweckt beim Internetnutzer den Eindruck, eine legale, dem Markeninhaber gehörende Website aufzurufen. Solche widerrechtlich registrierten Domains werden später

oftmals zur Durchführung von Phishing-Angriffen oder zum Verteilen von Schadsoftware eingesetzt, um darüber persönliche Daten, Zugangsdaten und Passwörter auszuspionieren.

Was sind DNS-Dienste?

Das Domain Name System (DNS) wird als Telefon des Internets bezeichnet und bildet einen integralen Bestandteil des Internets.

Es ist ein System zur Übersetzung von Computernamen in Zahlen (IP-Adressen) und umgekehrt.

Als präventive Maßnahme gegen diesen Angriffstypus bietet die Verfassungsschutzbehörde seit Beginn der Pandemie interessierten rheinland-pfälzischen Unternehmen der Covid-19-Impfstoffforschung und -entwicklung Informationen aus einem speziellen „Domain Name Monitoring“ an. Dabei werden aus öffentlich zugänglichen Datenquellen regelmäßig mehrere Tausend neu registrierte Domainnamen ermittelt, die Bezüge zu rheinland-pfälzischen Unternehmen

der Corona-Impfstoffforschung und -entwicklung aufweisen. Ergeben sich dabei für ein Unternehmen relevante Treffer, erfolgt eine Verknüpfung mit weiteren

6 Eine Domain ist ein weltweit eindeutiger Name für eine Website.

Informationen. Die Rechteinhaber an der (legalen) Domain haben somit zeitnah die Möglichkeit, juristische Schritte gegen die widerrechtliche Registrierung ihrer Domain einzuleiten.

Cyber-Angriffskampagne „Sea Turtle“

Anfang des Jahres 2020 bestand der Verdacht, dass rheinland-pfälzische Institutionen und Wirtschaftsunternehmen Opfer der mutmaßlich staatlich gelenkten Cyberkampagne „Sea Turtle“ wurden. Da die betroffenen Unternehmen im Umfeld der Forschung und Entwicklung von Covid-19-Impfstoffen agierten, wurden sie umgehend beraten. Sie erhielten Informationen über einschlägige Parameter, anhand derer sie entsprechende Angriffsmuster erkennen konnten.

Fazit

Einzelne Staaten und Cyberkriminelle versuchen mit Hilfe illegaler Methoden von der Entwicklung der Impfstoffe zu profitieren. Im Verlauf der Pandemie zeigte sich, dass die vielen Angreifer eine kontinuierlich wachsende digitale Angriffsfläche ausnutzen. Sie stehlen Daten, manipulieren und kompromittieren. Die Entwicklung im Kontext von Covid-19 illustriert anschaulich die vielfältigen Sicherheitsrisiken bei digitalen Prozessen und verdeutlicht die Notwendigkeit adäquater Maßnahmen zum Schutz von IT-Systemen.

Cybersicherheit, insbesondere im Rahmen der Pandemiebekämpfung, war 2020 und ist 2021 ein Schwerpunkt des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz, der in diesem Tätigkeitsbereich eng mit weiteren Sicherheitsbehörden auf Bundes- und Landesebene zusammenarbeitet.

Rückmeldungen aus der Wirtschaft und den Wirtschaftsverbänden zeigen, dass die Unterstützung durch den Verfassungsschutz beim Thema Cybersicherheit als wichtig und wertvoll bewertet wird, und das nicht erst seit der Covid-19-Pandemie. Bei den Unternehmen und Forschungseinrichtungen ist die Erkenntnis gewachsen, dass sie einen Cyberangriff erfolgreich abwehren können, wenn grundlegende IT-Sicherheitsmaßnahmen konsequent umgesetzt werden.

Rechtsextremismus und -terrorismus

1. Personenpotenzial

	2020	2019
Gesamt	730	735
Gewaltorientierte*	150	150
Parteien und parteiabhängige Strukturen	285	315
• <i>NPD</i>	150	180
• „Der Dritte Weg“	50	50
• „DIE RECHTE“	15	15
• „Der Flügel“	30	
• „Junge Alternative“	40	70**
Parteiunabhängige Strukturen	210	200
Unstrukturiertes Personenpotenzial***	235	220

Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

Gesamtzahlen ohne Mehrfachmitgliedschaften.

* Die Zahl der Gewaltorientierten ist eine Schnittmenge und beinhaltet vor allem Teile des unstrukturierten Personenpotenzials sowie Neonazis.

** „Der Flügel“ und „Junge Alternative“ zusammen gerechnet.

*** Einschließlich ca. 30 Personen aus dem „Reichsbürger“-Spektrum.

2. Überblick und Entwicklungen 2020

Rechtsextremismus und -terrorismus sind die derzeit größten Herausforderungen für den Staat und die Zivilgesellschaft. Die Gefahren für die Demokratie, die Innere Sicherheit und den gesellschaftlichen Frieden, die vom Rechtsextremismus ausgehen, haben in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen.

Der Verfassungsschutz muss in seiner Funktion als „Frühwarnsystem der Demokratie“ solche Gefahren rechtzeitig erkennen und hierüber informieren. Zu den besonders relevanten Entwicklungen im Rechtsextremismus zählt aktuell das Vorgehen von Rechtsextremisten im Zuge des Protestgeschehens während der Corona-Krise.

Rechtsextremisten versuchen, Corona-Proteste zu instrumentalisieren

Während der Corona-Krise hat sich bundesweit eine äußerst heterogene Protestbewegung gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gebildet. Das Demonstrationsgeschehen selbst wird vor allem von sogenannten Querdenken-Initiativen initiiert, zu deren zahlreichen Gruppen unter anderem „Querdenken 711“ aus Stuttgart zählt.⁷

Die Corona-Protestbewegung hat offenkundig vermehrt Zulauf von Personen wie Corona-Leugnern und Verschwörungsfantasten, die das demokratische System als solches in Frage stellen, jedoch keiner der bekannten extremistischen Erscheinungsformen zugerechnet werden können. Aber auch Rechtsextremisten und „Reichsbürger“ beteiligen sich an den Protesten. Am 29. August 2020 versuchte in Berlin eine von einer Rednerin durch gezielte Falschmeldungen aufgehetzte Menschenmenge, darunter offenkundig Aktivisten aus dem „Reichsbürger“-Spektrum, in das Reichstagsgebäude einzudringen. Am 18. November 2020 konnten im Verlauf einer Demonstration in Berlin verschiedene prominente Protagonisten der rechtsextremistischen Szene als Teilnehmer identifiziert werden. Das der „Neuen Rechten“ zuzurechnende „Compact-Magazin“ berichtete mit mehreren Redakteuren live vom Brandenburger Tor.

Für die Vernetzung und Mobilisierung zu den Corona-Protesten spielt das Internet eine zentrale Rolle – insbesondere der Messenger-Dienst Telegram hat in diesem Zusammenhang stark an Relevanz gewonnen. Besorgniserregend ist, dass in einigen Gruppen und Kanälen mit inhaltlichem Bezug zu „Corona“ die Verbreitung rechtsextremistischer Propaganda, antisemitisch konnotierter Verschwörungstheorien und Gewaltaufrufe festgestellt wurde.

Diese und weitere Erkenntnisse belegen die Versuche von Rechtsextremisten wie auch von Angehörigen der „Reichsbürger“-Szene die Corona-Proteste zu

⁷ Die Organisation „Querdenken 711“ aus Stuttgart und die baden-württembergischen Ableger der Initiative werden seit dem 9. Dezember 2020 vom Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg beobachtet. Nach dessen Einschätzung liegen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass in dem Personenzusammenschluss verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt werden. Am 30. März 2021 gab das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg bekannt, dass es derzeit bei zwei Gruppierungen des Corona-Protestspektrums hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für Verfassungsfeindlichkeit feststellt.

instrumentalisieren, um von ihnen politisch zu profitieren. Aus Sicht der Rechts-extremisten ist das Geschehen ein willkommener Anlass, um ihren staats- und demokratiefeindlichen Positionen eine Bühne zu geben, sich medienwirksam in Szene zu setzen und nicht zuletzt, um Anschluss an das bürgerliche Lager zu finden. Mit einer Mischung aus Hetze, Verschwörungsdenken (siehe Brennpunkt-artikel, Seite 32), antisemitischen Narrativen und Lügen zielen die Rechtsextremisten darauf ab, die Demokratie zu destabilisieren, demokratisch legitimierte Politikerinnen und Politiker zu diskreditieren und die Gesellschaft zu spalten. Von dem Vorgehen versprechen sie sich, dass langfristig Trennendes zwischen der eigenen Anhängerschaft und der bürgerlichen Mitte aufweicht und dass sich antidemokratisches Denken verbreitet. Bisher ist es ihnen jedoch nicht gelungen, die Protestbewegung zu ihren Zwecken zu unterlaufen oder gar steuern den Einfluss auf sie zu nehmen.

Entwicklung in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz etablierten sich zunächst nur vereinzelt „Querdenken“-Initiativen, von denen einige zwischenzeitlich wieder inaktiv sind. Mittlerweile können im Land unter anderem in den Regionen Mainz, Trier, Koblenz, Kaiserslautern, Speyer und Landau Aktionsschwerpunkte der „Corona-Maßnahmen-Gegner“ ausgemacht werden.

Bekannte Protagonisten der „Querdenken“-Bewegung reisten bei der sogenannten Corona-Info Tour mit einem Bus durch das Bundesgebiet und hielten in verschiedenen Städten Versammlungen ab, so auch in Rheinland-Pfalz. Stationen waren unter anderem Bitburg, Koblenz, Landau und Mainz.

Rheinland-pfälzische Rechtsextremisten beteiligten sich mit einer Personenzahl im niedrigen zweistelligen Bereich an Corona-Protesten, insbesondere solchen mit vielen Teilnehmern, so am 29. August 2020 in Berlin.

Am 26. September 2020 fand am Rheinufer in Mainz eine Demonstration gegen die „Corona“-Maßnahmen statt, an der in der Spitze ca. 250 Personen teilnahmen. Während die große Mehrheit der Teilnehmer als nicht-extremistisch einzustufen war, rief einer der Redner zur Gewalt gegen das Kanzleramt in Ber-

lin auf. Die Generalstaatsanwaltschaft Koblenz leitete ein Ermittlungsverfahren wegen des Anfangsverdachts gemäß § 111 StGB (öffentliche Aufforderung zu Straftaten) ein.

Gewaltorientierter Rechtsextremismus bleibt im besonderen Fokus

Die Zahl der rechtsextremistisch motivierten Straf- und Gewalttaten stieg im Land zwischen 2019 und 2020 um rund 19 Prozent an. Die in der Gesamtzahl der Straftaten enthaltenen rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten liegt mit 54 in 2020 deutlich über dem zehnjährigen Mittel von 39. In diesen Zahlen spiegelt sich ein hohes Maß an Aggressivität und Verachtung des Rechtsstaats wider, das nicht unbeträchtliche Teile des rechtsextremistischen Spektrums auch in Rheinland-Pfalz bei der Verfolgung ihrer menschenverachtenden politischen Ziele an den Tag legen.



Gewaltorientierten Rechtsextremisten und ihrem Umfeld gilt daher ein Hauptaugenmerk des Verfassungsschutzes; die Sicherheitsbehörden gehen weiter konsequent gegen gewaltorientierte Strukturen vor. Im Januar 2020 vollstreckte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf Basis der

Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder das Verbot der rechtsextremistischen Vereinigung „Combat 18 Deutschland“. Das Verbot ist mittlerweile bestandskräftig. Die Vereinigung wurde aufgelöst, das Vermögen beschlagnahmt und die Bildung von Ersatzorganisationen sowie die Verwendung entsprechender Kennzeichen sind verboten.

Gefahrenherd Rechtsterrorismus – Lage bleibt angespannt

„Rechtsextreme Gewalt, Rassismus und Judenfeindlichkeit sind für viele Menschen trauriger Alltag in Deutschland. Wir müssen den Nährboden austrocknen, auf dem dieser Extremismus gedeiht. Menschenverachtende Hetze und Bedrohungen im Netz lassen Hemmschwellen sinken. Aus Worten werden Taten.“

Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz am 12. Mai 2020

Rechtsterroristen sind für die Mordanschläge von Wolfhagen-Istha, Halle und Hanau verantwortlich gewesen. Die Täter von Halle und Hanau radikalisierten sich außerhalb bekannter rechtsextremistischer Strukturen. Solche Hergänge erschweren eine Früherkennung durch die Sicherheitsbehörden. Demgegenüber wurden in jüngerer Zeit von den Sicherheitsbehörden mehrere rechtsterroristische Gruppen zerschlagen, bevor sie zur Tat schreiten konnten. Die Zahl gewaltorientierter Rechtsextremisten ist in den letzten Jahren bundesweit gestiegen, ebenso

die Aggressivität im rechtsextremistischen Spektrum insgesamt. Diese Aggressivität zeigt sich insbesondere in der deutlich intensivierten Verbreitung von Hass und Hetze vor allem in den sozialen Medien.

Die Gefahr rechtsterroristischer Anschläge ist nach den skrupellosen Taten in Wolfhagen-Istha und Halle 2019 sowie in Hanau Anfang 2020 bundesweit anhaltend hoch. Gefahrenmomente gehen von einzelnen Tätern wie auch von terroristischen Strukturen aus, die es frühzeitig zu erkennen gilt. Rheinland-Pfalz war in den letzten Jahren nicht von terroristischen Gewaltakten betroffen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Akteure mit Rheinland-Pfalz-Bezug einschlägig in Erscheinung treten, so zuletzt Anfang 2020, als die nach ihrem mutmaßlichen Anführer benannte rechtsterroristische Vereinigung „Gruppe S.“ von

den Sicherheitsbehörden zerschlagen wurde. Ein Rheinland-Pfälzer wird verdächtigt, die Gruppe mit gegründet und ihr anschließend als Mitglied angehört zu haben. Die Bundesanwaltschaft hat am 4. November 2020 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart Anklage gegen elf mutmaßliche Mitglieder, darunter auch die genannte Person aus Rheinland-Pfalz, und einen mutmaßlichen Unterstützer erhoben. Im Februar 2021 wurde der Prozess eröffnet.

Hass und Hetze im Internet weiter auf dem Vormarsch

Zum wichtigsten Medium für Rechtsextremisten und zu einer Art Katalysator für deren individuelle Radikalisierung ist längst das Internet geworden. Signifikant ist das hohe Aufkommen an aggressiver Hetze in der virtuellen Welt. Die Arbeitsergebnisse der im Jahr 2019 beim Verfassungsschutz eingerichteten Taskforce „Gewaltaufrufe rechts“ bestätigen diesen Trend; die Taskforce konnte seither zur Aufdeckung einer großen Zahl von Sachverhalten beitragen (siehe Seite 87). Schon in den letzten Jahren nutzten Rechtsextremisten verstärkt das Internet und verschiedene soziale Netzwerke und Messenger-Dienste, um ihre Ideologie zu verbreiten sowie sich im Verborgenen zu vernetzen und zu organisieren. Diese Entwicklung verstärkte sich im Jahr 2020 aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in besonders hohem Maße. Hervorzuheben ist in diesem Kontext vor allem die Nutzung neuer und alternativer sozialer Medien, welche einen höheren Verschlüsselungsgrad bieten und deren Betreiber sich durch kein oder nur geringes Eingreifen in die Inhalte und Aktivitäten ihrer Nutzer auszeichnen.

Rechtsextremistische Parteien werben um öffentliche Aufmerksamkeit

Rechtsextremistische Parteien konnten in Rheinland-Pfalz 2020 ihre Anhängerschaft nicht vergrößern. Während die NPD sogar Mitgliederverluste verzeichnete, stagnierten die Mitgliederzahlen der neonazistisch ausgerichteten Kleinparteien „Der III. Weg“ und „DIE RECHTE“.

Ungeachtet des Mitgliederverlustes blieb die NPD die größte Gruppierung im rechtsextremistischen Parteienspektrum in Rheinland-Pfalz. Es gelang ihr wie im

Vorjahr, eine Reihe von öffentlichkeitswirksamen Aktionen durchzuführen. Dabei gingen die Aktivitäten abermals insbesondere vom NPD-Kreisverband Westpfalz aus, der diverse Veranstaltungen wie beispielsweise Aktionen der Kampagne „Schafft Schutzzonen“, Flyerverteilungen, Demonstrationen oder Aktionen zum Thema „Naturschutz“ organisierte.

Bei der Partei „Der III. Weg“ dominiert seit März 2020 auch in Rheinland-Pfalz die Corona-Pandemie Diskurs und Aktivitäten. Es wurde versucht, die Pandemie zur Verfolgung eigener politischer Ziele zu instrumentalisieren. In diesem Zuge wurden und werden beispielsweise Zusammenhänge zwischen gängigen „Feindbildern“ der Partei wie Flüchtlinge, Judentum und Kapitalismus und den Ursachen der Pandemie konstruiert. Zugleich versuchte die Partei auch 2020 wiederholt, sich als eine Art „Kümmerer“ für die Belange der „kleinen Leute“ zu inszenieren, um sich in ein positives Licht zu rücken. So wurden beispielsweise im Kontext der Corona-Pandemie „Nachbarschaftshilfen“ und Hilfsangebote für Betriebe öffentlich beworben – tatsächliche Hilfeleistungen wurden hingegen nicht bekannt.

Die Partei „DIE RECHTE“ trat 2020 wiederum mit Schwerpunkt im Raum Rheinhessen in Erscheinung. An mehreren öffentlichkeitswirksamen Aktionen mit Teilnehmerzahlen jeweils im unteren zweistelligen Bereich beteiligten sich Rechtsextremisten aus der regionalen wie überregionalen neonazistischen „Kameradschaftsszene“.

Neonaziszene zeigt sich kaum verändert

Die Neonaziszene stellt mit ca. 200 Personen konstant den größten Anteil der parteiunabhängigen beziehungsweise parteiungebundenen Strukturen in Rheinland-Pfalz; ein Großteil dieses Spektrums zählt anhaltend zum Potenzial der gewaltorientierten Rechtsextremisten. Strukturell und mit Blick auf die jeweiligen Organisationsgrade blieb die Szene 2020 heterogen – nennenswerte Veränderungen waren nicht zu beobachten. In Rheinland-Pfalz traten Neonazis weiterhin vornehmlich in sogenannten Kameradschaftsstrukturen oder lose strukturiert als „Freie Kräfte“ in Erscheinung.

„Neue Rechte“ – Hetze gegen Muslime

Ebenso weitestgehend unverändert zeigte sich in Rheinland-Pfalz die der intellektuell geprägten „Neuen Rechten“ zuzurechnende „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD), deren Mitgliederzahl sich im Land konstant im unteren zweistelligen Bereich bewegt. Ein Schwerpunkt der Gruppierung blieb die Region Trier. In mehreren Städten wurden 2020 Aktionen der IBD mit fremdenfeindlichem und gegen Muslime gerichtetem Hintergrund bekannt. Bewohnerinnen und Bewohner mehrerer Städte fanden beispielsweise einschlägiges Informationsmaterial unter den Überschriften „Schützt unsere Grenzen“ oder „Islamistische Gefährder abschieben“ in ihren Briefkästen. Aktivistinnen und Aktivisten aus Rheinland-Pfalz beteiligten sich zudem auch im Jahr 2020 an überregionalen Aktionen der IBD, wie beispielsweise im Sommer an einem „Identitären Bundeslager“ in Brandenburg. Kampfsporttrainings während des „Bundeslagers“ und dessen Motto „Spartas Mauern sind seine Männer“ könnten ein neues Licht auf die strategische Ausrichtung der Gruppierung werfen.

Rechtsextremistische Musikszene verlagert Aktivitäten

Die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Corona-Pandemie hatten auch Auswirkungen auf das weitgehend unstrukturierte rechtsextremistische Potenzial, so auf die rechtsextremistische Musikszene. Die Möglichkeit, Konzerte und Liederabende zu veranstalten, wurde insbesondere in den Monaten des Lockdowns stark eingeschränkt. Die rechtsextremistischen Musikerinnen und Musiker nutzten die Zeit für die Erstellung neuer Tonträger oder für die Zusammenarbeit mit anderen Musikerinnen oder Musikern aus der rechtsextremistischen Szene. Vereinzelt konnte festgestellt werden, dass sich Protagonisten in dieser Zeit neue Pseudonyme zulegte.

3. Rechtsterrorismus

Die vom Rechtsterrorismus ausgehende Bedrohung bleibt hoch. Die Gefahr weiterer terroristischer Gewalttaten besteht auch nach den Mordanschlägen von Wolfhagen-Istha und Halle 2019 und von Hanau im Februar 2020. Das Hauptaugenmerk des Verfassungsschutzes liegt dabei auf potenziellen einzelnen Tä-

tern, die sich außerhalb bekannter rechtsextremistischer Strukturen mitunter rasant selbst radikalisieren, sowie auf terroristischen Gruppenstrukturen. Letztere entwickeln sich oftmals durch Kontakte in den sozialen Medien und über Ländergrenzen hinweg. Zwischen erster Kontaktaufnahme, Strukturierung und einer Tatplanung liegen mitunter nur kurze Zeiträume. Bei Einzeltätern wie bei Gruppen kommt der Früherkennung eine große Bedeutung zu. In jüngerer Zeit gelang es den Sicherheitsbehörden wiederholt, entstehende rechtsterroristische Strukturen zu erkennen und zu verfolgen.

Was ist Terrorismus?

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

Anklage gegen elf mutmaßliche Mitglieder sowie einen mutmaßlichen Unterstützer der rechtsterroristischen Vereinigung „Gruppe S.“ erhoben

Im Februar 2020 wurde die nach ihrem Gründer Werner S. benannte Gruppierung zerschlagen.⁸ Der Generalbundesanwalt erhob am 4. November 2020 vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart Anklage gegen elf Personen wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie gegen einen mutmaßlichen Unterstützer dieser Vereinigung. Acht der Angeeschuldigten, darunter eine Person aus Rheinland-Pfalz, sind zudem verdächtig, eine rechtsterroristische Vereinigung gegründet zu haben (§ 129 a Abs. 1 Nr. 1 Strafgesetzbuch – StGB).

Die Gründungsmitglieder zielten laut Generalbundesanwalt darauf ab, „mit ihrer Vereinigung die Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erschüttern und letztlich zu überwinden. Zu diesem Zweck sollten durch

8 Siehe hierzu Verfassungsschutzbericht Rheinland-Pfalz 2019, S. 55.

Angriffe auf Moscheen und die Tötung oder Verletzung einer möglichst großen Anzahl dort anwesender muslimischer Gläubiger bürgerkriegsähnliche Zustände herbeigeführt werden. Es wurde auch erwogen, gewaltsam gegen politisch Andersdenkende vorzugehen. Im Laufe der Zeit wurde innerhalb der Vereinigung der Entschluss gefasst, sich für die ins Auge gefassten Anschläge Schusswaffen zu beschaffen.“⁹

4. Gewaltorientierter Rechtsextremismus

„Combat 18“ (C18)

Die Gruppierung „Combat 18“ (C18) wurde bis zu ihrem Verbot als gewaltorientierte, neonazistische, rassistische und fremdenfeindliche Vereinigung eingestuft, die in ihrer Zweckrichtung eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus aufweist. In Deutschland lagen seit Mitte der 2010er Jahre Erkenntnisse über einen kontinuierlichen Ausbau von C18-Strukturen vor. Im Bundesgebiet gehörten mindestens 20 Mitglieder der Gruppierung an, wobei intern zwischen „Vollmitgliedern“ und „Supportern“ (im Sinne von Anwärtern) unterschieden wurde. Innerhalb von C18 Deutschland gab es eine feste Struktur mit einer bundesweiten Führungsebene und einzelnen regionalen „Sektionen“¹⁰ mit jeweils einem Leiter.



Das Bundesinnenministerium vollzog am 23. Januar 2020 das Verbot und die Auflösung der Vereinigung „Combat 18 Deutschland“. Dies umfasst auch das Verbot, Ersatzorganisationen zu bilden. Zweck und Tätigkeit von C18 Deutschland erfüllten den Verbotstatbestand des Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (GG).¹¹ Ge-

9 Vgl. <https://www.generalbundesanwalt.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/Pressemitteilung-vom-13-11-2020.html>, aufgerufen am 3. Februar 2021.

10 Der Begriff „Sektion“ ist organisatorisch zu verstehen. Er weist auf die Untergliederung einer Gruppierung hin, lässt jedoch keine Rückschlüsse auf eine bestimmte Personenzahl zu.

11 Nach Art. 9 Abs. 2 GG sind Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten.

Was bedeutet „Combat 18“?

„Combat 18“ bedeutet „Kampfgruppe Adolf Hitler“. Die Zahl 18 verweist auf den ersten und achten Buchstaben des Alphabets und damit auf die Initialen Adolf Hitlers. Ihre Wurzeln hat die Gruppierung C18 in England. Dort wurde sie 1992 von Angehörigen der rechtsextremistischen „British National Party“ als „Saalschutz“ gegründet und erlangte mediale Bekanntheit durch Gewaltakte und gezielte Einschüchterung politischer Gegner. Später wurde C18 in der rechtsextremistischen Musikszene um die ebenso in England gegründete neonazistische Skinheadorganisation „Blood & Honour“ (B&H) aktiv; die 1994 gegründete „Division Deutschland“ von B&H wurde im Jahr 2000 verboten. Von England aus entwickelte sich ein Netzwerk, das sich über viele europäische Länder erstreckt.

gen die Verbotsverfügung hat die Gruppierung Klage erhoben und stellte gleichzeitig einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz. Die Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz war in die Vorbereitungen des Verbots einbezogen.

Im Zusammenhang mit dem Verbot fanden Durchsuchungsmaßnahmen zur Sicherstellung des Vereinsvermögens und weiterer Beweismittel bei sieben Personen in den Bundesländern Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen statt. Betroffen waren unter anderem der Organisationsleiter von C18 Deutschland und sein Stellvertreter, die beide nicht in Rheinland-Pfalz wohnen, sowie fünf weitere ausgewählte Akteure, einer davon aus Rheinland-Pfalz, die durch ihre Aussagen oder Aktivitäten eine herausgehobene Stellung innerhalb der Gruppierung einnahmen.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte mit Beschluss vom 21. September 2020 (Az.: 6 VR 1.20) im Eilrechtsschutzverfahren fest, dass sich die Vereinigung „Combat 18 Deutschland“ gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Daraufhin nahm C18 die Klage zurück. Das Verbot ist damit seit dem 6. Oktober 2020 bestandskräftig.

„Freikorps Deutschland“, „Freikorps Heimatschutz Division 2016“



Die dem gewaltorientierten rechts-extremistischen Spektrum zuzu-rechnende Gruppierung „Freikorps Deutschland“ beziehungsweise „Freikorps Heimatschutz Division 2016“ (beide Bezeichnungen wer-den synonym verwendet) hat 2020

kaum mehr öffentlichkeitswirksame Aktivitäten entfaltet.

Allerdings wurde erneut eine Veranstaltung der neonazistischen Partei „DIE RECHTE“ unterstützt, welche am 3. Oktober 2020 in Ingelheim am Rhein unter dem Motto „Deutschland braucht keine Brandstifter – Grenzen sichern – Asylflut stoppen“ stattfand (siehe auch Seite 71).

Im Oktober 2020 nahm die Polizei ein Mitglied des „Freikorps Deutschland“ wegen Drogenbesitzes fest. Neben einer Schwächung der Gruppe dürfte auch deren Reputation innerhalb der rechtsextremistischen Szene erheblich Schaden genommen haben, da dieser Umstand beziehungsweise dieses Verhalten dem gerne verwendeten Slogan des „gesunden Körper und Geistes“ eklatant wider-spricht. Insofern bleibt abzuwarten, wie sich diese Ereignisse auf die weiteren Aktivitäten auswirken.

5. Rechtsextremistische Parteien

Die Anziehungskraft rechtsextremistischer Parteien und damit einhergehend ihr Stellenwert im rechtsextremistischen Spektrum hat insgesamt abgenommen, wie nicht zuletzt rückläufige bis stagnierende Mitgliederzahlen zeigen. Ein Grund hierfür könnte die gewachsene Bedeutung des Internets und dabei insbesondere der sozialen Medien für die Kommunikation, Vernetzung und Mobilisierung sein. Gerade für junge Menschen ist es attraktiver, in diese virtuelle Welt des Rechts-extremismus einzutauchen, anstatt sich einer aus der Sicht vieler überkomme-nen Organisationsform anzuschließen. Ungeachtet dessen bleiben rechtsextre-

mistische Parteien aber ein Faktor von Belang. Mit ihrer rassistisch geprägten, antisemitischen und antidemokratischen Agitation tragen sie maßgeblich dazu bei, dass sich Hass und Hetze verbreiten. Hinzu kommt eine mehr oder weniger unverhohlene Nähe zum Gedankengut der nationalsozialistischen Weltanschauung, die bis heute kennzeichnend für rechtsextremistische Parteien ist.

5.1 „Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)

Die NPD wurde 1964 gegründet und ist damit die älteste und derzeit trotz rückläufiger Mitgliederzahlen und anhaltenden Misserfolgen bei Wahlen noch mitgliederstärkste rechtsextremistische Partei in Deutschland. Sie ist flächendeckend, wenngleich in unterschiedlicher Intensität, im gesamten Bundesgebiet aktiv und verfügt über gefestigte Strukturen in allen Ländern.

„Die verheerenden Zustände in unserem Land wurden von den überfremdungsbefürworteten Parteien verursacht. Eine Linderung der Auswirkungen dieser katastrophalen Politik durch uns ist Ausdruck darüber, daß wir bereit sind, das Ruder rumzureißen, und in der Lage sind, der Lage Herr zu werden. Hierzu bedarf es aber eines grundlegenden Systemwechsels. Die politische Kaste der Einheitsparteien ist weder willens, noch in der Lage, die Kriminalität auf unseren Straßen, die Zerstörung deutscher Kultur, und deutscher Familien und die weitere Auslöschung unseres Volkes durch Masseneinwanderung einzudämmen.“ (sic!)

Auszug eines Beitrages auf der Facebook-Seite des NPD-Kreisverbandes Westpfalz vom 30. Dezember 2019

Der Landesverband Rheinland-Pfalz der NPD mit seinen drei Kreisverbänden Mittelrhein, Trier und Westpfalz verlor zwar im Jahr 2020 weiter an Mitgliedern; deren Gesamtzahl sank von ursprünglich rund 180 auf nunmehr ca. 150. Auf die Aktivitäten der Partei wirkte sich dieser Mitgliederverlust aber nur bedingt aus. Ohnehin aktive Protagonisten haben auch 2020 wiederholt versucht, der NPD durch öffentlichkeitswirksame Aktionen Gehör zu verschaffen und sich medial in Szene zu setzen. Die Aktionsschwerpunkte des NPD-Landesverbands lagen 2020 in Rheinhessen und der Pfalz. Aktionen fanden unter anderem in Alsheim, Al-

zey, Bechtheim, Eich, Gimbsheim, Mettenheim, Pirmasens, Ramstein, Trier und Worms statt. Im Mittelpunkt der Agitation blieb dabei das Themenfeld „Überfremdung“.

Neben den aus unterschiedlichen Anlässen durchgeführten Demonstrationen, setzte die Partei 2020 die Aktionen der im Jahr 2017 initiierten NPD-Bundeskampagne „Schafft Schutzzonen“ fort. Parteimitglieder versuchten in diesem Zusammenhang, der Bevölkerung durch sichtbare Präsenz an öffentlichen Orten oder vermeintlichen „Brennpunkten“ der Kriminalität ein Gefühl von Sicherheit zu suggerieren. Dabei sollte der Eindruck erweckt werden, Menschen mit Migrationshintergrund seien eine Schwerpunkttätergruppe. Berichte über diese Aktionen werden regelmäßig auf einschlägigen Internetpräsenzen veröffentlicht.

Medial setzte sich die NPD verstärkt als sogenannte Kümmerer-Partei in Szene und versuchte dies beispielsweise durch Aktionen zur „Obdachlosenhilfe“, „Spendenaktionen“ oder Müllsammlungen in der Natur unter dem Motto „Umweltschutz ist Heimatschutz“ zu dokumentieren.

Erhöhte Aufmerksamkeit beabsichtigte der Landesverband mit dem „12. Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ) am 6. Juni 2020 in Worms zu erzielen. Hierzu meldete die stellvertretende Vorsitzende der NPD Rheinland-Pfalz, Ricarda Riefling, einen Aufzug mit Kundgebungen im Namen der „Initiative Zukunft statt Überfremdung“ an. Das Motto dieser Kundgebungen lautete: „Unser Signal gegen Überfremdung“.

Was ist der „Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ)?

Seit dem Jahr 2009 veranstalten Rechtsextremisten jährlich am ersten Wochenende im Juni in wechselnden Städten unter der Bezeichnung TddZ eine Kundgebung gegen „Überfremdung“. Erster Veranstaltungsort war 2009 Pinneberg (Schleswig-Holstein). Die Teilnehmerzahlen am TddZ schwankten und erreichten 2016 in Dortmund (Nordrhein-Westfalen) mit rund 1.000 Personen ihren Höchststand. Im Jahr 2019 waren es in Chemnitz (Sachsen) noch ca. 270.

Auf der Internetseite zum TddZ hieß es, dass dieser „in seine letzte Runde geht“ und „seinen Abschluss in Worms findet“. Die Wahl der Stadt Worms als Aus-



tragungsort wurde folgendermaßen begründet: „Die Nibelungenstadt ist eines der schlimmsten Beispiele für starke Überfremdung in Westdeutschland. Das Stadtbild hat sich in den letzten Jahren sehr stark verändert und mittlerweile leben in der Stadt mehr als 130 verschiedene Nationen.

Ganze Stadtteile sind in fremder Hand. Die Obrigkeit am Rhein ist stolz auf ihren vielfältigen Multi-Kulti-Brei“.



Im Vorfeld des TddZ 2020 veranstalteten Aktivisten des NPD-Kreisverbands Westpfalz eine Werbeaktion, um „auf die Folgen der stattfindenden Islamisierung aufmerksam zu machen“. Dafür verkleideten sie sich als vermeintliche Muslime und trugen Schilder mit islamkritischen Statements.

Trotz der Corona-Pandemie fand der TddZ in Worms mit entsprechenden Auflagen statt. Neben einer Kundgebung mit Redebeiträgen gab es einen Aufzug mit verkürzter Strecke. An der Veranstaltung nahmen ca. 50 Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum teil. Unter den Teilnehmern konnten neben NPD-Mitgliedern Angehörige des Landesverbandes Südwest der neonazistischen Partei „DIE RECHTE, der „Kameradschaft Rheinhessen“ und der „Kameradschaft Nationaler Widerstand Zweibrücken“ sowie weitere Personen aus dem rechtsextremistischen Spektrum festgestellt werden. Die Mehrheit der Teilnehmer stammte aus der Region. Im Nachgang zur Veranstaltung wurde eine Sammel-CD (Sampler) verschiedener rechtsextremistischer Musikerinnen und Musiker zum TddZ veröffentlicht.

Ein weiteres Themenfeld des NPD-Landesverbandes war 2020 die Präsenz von US-Streitkräften in Rheinland-Pfalz. So veranstaltete der NPD-Kreisverband Westpfalz am 18. Januar 2020 eine Demonstration unter dem Motto: „Kriegstreiber stoppen! Für Frieden, Freiheit und Souveränität – Kriegstreiber ausweisen!“ vor der US-Airbase in Ramstein. Die antiamerikanische Haltung wird in ei-

nem Statement des Landesverbands deutlich. Vor der Demonstration äußerte er sich in Facebook: „*Weder eines anderen Volkes Herr noch Knecht wollen wir sein. Für ein freies und souveränes Deutschland! AMI GO HOME und nimm deine blutigen Werkzeuge mit*“.

Auf dem NPD Landesparteitag am 15. August 2020 wurde eine „Resolution“ gegen die Übernahme des Bundeswehrgeländes Grünbühl in Pirmasens/Rodalben durch die US-Armee unter dem Titel „Nationale Freiheit statt Teilabzug und alliierte Landnahme!“ beschlossen.

„Nationale Freiheit statt Teilabzug und alliierte Landnahme! Die NPD RLP fordert den vollständigen Abzug der amerikanischen Besatzungstreitkräfte aus Westdeutschland. Trotz des von US-Präsidenten Donald Trump angekündigten Teilabzugs bleibt gerade Rheinland-Pfalz weiterhin eine strategische Kriegsbasis des US-Imperialismus. Die NPD als Partei der nationalen Freiheit und Souveränität spricht sich zum Schutze von Umwelt, Volksgesundheit und der europäischen Friedensordnung gegen die Übernahme des Bundeswehrgeländes Grünbühl in Pirmasens/Rodalben durch die US-Armee aus. Die NPD lehnt die peinliche Bettelei der Landesregierung um den weiteren Verbleib der amerikanischen Besatzungstreitkräfte als ein gegen die deutsche Nation gerichtetes Vasallentum ab.“

Auszug aus einer Verlautbarung des Landespressesprechers der NPD Rheinland-Pfalz

5.2 „Der III. Weg“/„Der Dritte Weg“

Die Mitgliederzahl der neonazistischen Partei „Der III. Weg“ blieb 2020 in Rheinland-Pfalz mit ca. 50 konstant. Die Strukturen der Partei waren mit den „Stützpunkten Pfalz, Rheinhessen und Westerwald/Taunus“ unverändert, die „Stützpunkte Rheinhessen“ und „Westerwald/Taunus“ weisen weiterhin Überschneidungen in das benachbarte Hessen auf. Ein wesentlicher Ausbau der Parteistrukturen in Rheinland-Pfalz ist für das Jahr 2021 nicht zu erwarten.

Alle drei „Stützpunkte“ organisierten im Berichtsjahr weiterhin regelmäßig politisch geprägte Stammtische sowie gemeinschaftliche Aktivitäten. Im Vergleich

zu den Vorjahren waren öffentlichkeitswirksame Aktionen aber lediglich auf einem niedrigen Niveau zu verzeichnen. Flugblattaktionen, insbesondere unter dem Motto „Das System ist gefährlicher als Corona!“, traditionelle „Heldengedenkveranstaltungen“, Sonnwendfeiern und die Beteiligung an einzelnen Kundgebungen/Demonstrationen waren dennoch ein maßgeblicher Bestandteil der Parteilarbeit.

Schwerpunktthema Corona-Krise

Von März 2020 an dominierte die Corona-Pandemie den Diskurs und die Aktivitäten der Partei. Seit Beginn der Medienberichterstattung wurde deutlich, dass sie die Pandemie für eigene politische Ziele instrumentalisieren wollte. Man wähnte sich in der propagierten Sicht auf das politische System nachhaltig bestätigt und hetzte gegen die demokratische Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Zugleich wurde die Krisensituation mit den gängigen „Feindbildern“ der Partei wie Flüchtlinge, Judentum und Kapitalismus verknüpft, indem unerschwellig Zusammenhänge zwischen der Pandemie und solchen vermeintlichen Verursachern konstruiert werden.

„Die radikale Rechte wird die Grundrechtsbewegung nicht mehr anführen können, wir können aber mit unserem Einsatz und unserer Entschlossenheit der Funke an der Lunte sein. Wir müssen standhaft bleiben wo die Grundrechtler weichen. Wir müssen da einen Schritt weiter gehen, wo die Grundrechtler stehen bleiben. Wir können mit unserer Entschlossenheit zu einer Wende beitragen, das ist unsere Aufgabe in diesem Kampf, in dieser Bewegung. Es geht mittlerweile um die Systemfrage...wir können einen Beitrag dazu leisten, die Wende herbeizuführen...“ (sic!)

Auszug aus der Radiosendung „Fraktur gesprochen #099“ der Partei „Der III. Weg“ vom 23. August 2020

Im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie rief die Partei vermehrt dazu auf, sich vor Ort an den Protesten gegen die staatlichen Maßnahmen zu beteiligen. Zugleich verband sie ihren Protest immer deutlicher mit der „Systemfrage“. Unter dem Motto: „Das System ist gefährlicher als Corona!“ wird ein Systemwandel als Lösungsweg aus der Krise propagiert. In diesem Sinne beteiligten sich

remisten im Ausland, die in den Vorjahren stetig ausgebaut worden waren, stagnieren. Trotzdem reisten vor dem ersten „Lockdown“ mehrere Aktivisten der Partei zu einem sogenannten Heldengedenken des „Nationalen Korps“ nach Lwiw (Lemberg) in die Ukraine. Beteiligt waren unter anderem der Bundesvorsitzende Klaus Armstroff sowie ein weiterer aktiver Rechtsextremist aus Rheinland-Pfalz. Die guten Kontakte der Partei zu den nationalen Kräften in der Ukraine bestehen bereits seit mehreren Jahren.



Eine neue Beziehung wurde im Jahr 2020 zur nationalistischen niederländischen „Erkenbrand-Bewegung“ geknüpft. Mitglieder aus Holland nahmen an einer Wanderung des „Stützpunktes Westerwald/Taunus“ im Mai 2020 teil. Auf einem

Segeltörn der Partei im August 2020 in der Nordsee traf man sich erneut mit einer Delegation der „Erkenbrand-Bewegung“. Die wiederholten Treffen verdeutlichen, dass eine europaweite Vernetzung nationaler Kräfte weiterhin ein zentrales Ziel der Partei ist.

Die Partei als „Kümmerer“



Die Partei „Der III. Weg“ versuchte auch 2020, immer wieder sich als eine Art „Kümmerer“ in ein positives Licht zu rücken. So wurden beispielsweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie „Nachbarschaftshilfen“ und Hilfsangebote für Betriebe öffentlich beworben. Tatsächliche Hilfeleistungen wurden aber nicht bekannt.

Am 6. Juli 2020 eröffnete die Partei unter der Leitung des nordrhein-westfälischen Landesverbandsvorsitzenden Julian Bender erstmalig im Westen Deutschlands ein „Bürger- und Parteibüro“. Die Eröffnung des Büros in Siegen (NRW) wurde als wesentlicher Strukturausbau im Landesverband West propagiert. Die

damit einhergehende mediale Inszenierung soll ebenso eine „Kümmererrolle“ suggerieren.

Reaktionen auf einen Brandanschlag

Am 2. Juni 2020 wurde im pfälzischen Weidenthal auf ein Fahrzeug des Bundesvorsitzenden Klaus Armstroph ein Brandanschlag mit Brandbeschleunigern und Kohleanzündern verübt. Die Brandstiftung wurde intern als Angriff auf die gesamten Parteistrukturen gewertet und zum Anlass für eine Kundgebung am 7. Juni in Kaiserslautern genommen. Dort fanden sich unter dem Motto: „Ob Stuttgart oder Weidenthal – Antifa Terror entgegengetreten!“ rund 50 Aktivisten ein, die betont martialisch und geschlossen auftraten.



Damit sollten offenkundig politische Gegner eingeschüchert und der innerparteiliche Zusammenhalt gestärkt werden.

5.3 „DIE RECHTE“

In Rheinland-Pfalz ist die neonazistische Partei „DIE RECHTE“ im Landesverband Südwest organisiert, der Rheinland-Pfalz und das Saarland umfasst. Der Landesverband konzentrierte sich auch 2020 hauptsächlich auf öffentlichkeitswirksame Demonstrationen oder Flugblattaktionen, die sich gegen vermeintliche „staatliche Repressionen“ oder Zuwanderung richteten.

Die meisten Aktionen der Partei fanden in Rheinhessen und der Westpfalz statt, unter anderem in Alzey, Eisenberg, Ingelheim am Rhein, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Pirmasens, Rockenhausen, Wöllstein, Wörrstadt, Worms, und Zweibrücken. Häufig wird dabei mit anderen „nationalen Kräften“ kooperiert, insbesondere mit solchen aus der neonazistischen „Kameradschaftsszene“.

Am 3. Oktober 2020 führte die Partei „DIE RECHTE“ in Ingelheim am Rhein eine Demonstration unter dem Motto „Deutschland braucht keine Brandstifter! Gren-



zen dicht“ durch. An der Demonstration nahmen etwa 15 Personen teil, darunter Angehörige der neonazistischen „Kameradschaft Rheinhessen“. Die Demonstration richtete sich explizit gegen „die Asylpolitik der BRD und dessen Volksverräter“ (sic!). Auf der Internetpräsenz der Partei wurden in Redebeiträgen der „Verfall unserer Heimat durch die seit

Jahrzehnten anhaltende Masseneinwanderung“ sowie der „aktuelle Eingriff in unsere Deutsche Geschichte mit dem Verbot unserer Reichsfahne schwarz, weiß und rot“ thematisiert. Nach Auffassung der Partei muss dieses Verbot von „allen nationalen und patriotischen Kräften angeprangert werden“.

Auch bei einer Kundgebung am 7. November 2020 in Alzey mit rund 30 Teilnehmern wurde das Motto „Kein Verbot stoppt schwarz weiß rot!“ aufgegriffen. Hier demonstrierten die beiden rechtsextremistischen Parteien „Die RECHTE“ und NPD gemeinsam gegen ein „Flaggenverbot“. Das Zusammenwirken der Parteien leite eine „neue Ära in Rheinland-Pfalz“ ein, um für die „Zukunft eine Starke Front in Rheinland-Pfalz zu bilden“, äußerten die Parteien. Man stehe „Hand in Hand für die Farben des Deutschen Reiches zusammen“.



An der Aktion beteiligten sich außer den beiden Parteien die neonazistische Kameradschaft „Heimatschutz Donnersberg“ und Aktivisten aus anderen Regionen Deutschlands. Gleichwohl verdeutlicht die verhältnismäßig niedrige Teilnehmerzahl, dass es den rheinland-pfälzischen Rechtsextremisten trotz eines „gemeinsamen Themas“ nicht gelingt, in nennenswertem Maße zu mobilisieren.

5.4 Extremistische Strukturen in der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) hat am 15. Januar 2019 nach vorausgegangener intensiver Prüfung die der AfD zuzurechnende Gruppierung „Der Flügel“ und die Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA) zu Verdachtsfällen¹² erklärt.

Am 12. März 2020 gab das BfV die Einstufung des „Flügels“ als gesichert extremistische Bestrebung bekannt; die bisherigen verfassungsfeindlichen Anhaltspunkte hatten sich zur Gewissheit verdichtet. Diese Bewertung ist eine bundeseinheitliche, da mangels regionaler Organisationsstrukturen keine gesonderte Einstufung seitens der Verfassungsschutzbehörden der Länder mehr erforderlich ist.

Ende April 2020 löste sich „Der Flügel“ formal auf. Dies war nicht zuletzt auch auf die Beobachtung durch den Verfassungsschutz zurückzuführen. In Folge wurden kurz darauf die offiziellen Internetauftritte (Homepage, YouTube- und Facebook-Seiten) abgeschaltet.

Was ist ein Verdachtsfall?

Die Einstufung als Verdachtsfall setzt hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung voraus.

Ist dies gegeben, kann der Verfassungsschutz entlang seiner gesetzlichen Bestimmung folgende Maßnahmen ergreifen:

- Personenbezogene Auswertung und Speicherung personenbezogener Daten und Akten,
- Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (stets unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips).

¹² Die Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz verwendet diese Bezeichnung nicht. Dennoch ist sie befugt, bei Vorliegen von Anhaltspunkten für den Verdacht von Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung die Gruppierungen zu beobachten und die oben genannten Maßnahmen zu ergreifen.

5.4.1 „Der Flügel“

Beim „Flügel“ handelt es sich um einen bundesweit agierenden Personenzusammenschluss, der sich als eine Art Sammlungsbewegung und Interessengemeinschaft innerhalb der AfD gründete. Eine formale Mitgliedschaft ist nicht möglich.

Die „Erfurter Resolution“ vom 14. März 2015 wird als Gründungsurkunde dieser Bewegung angesehen. Sie wurde verfasst, um innerparteiliche Differenzen aufzuzeigen, sich gegen die Anpassung der AfD an den politischen Mainstream zu positionieren und für eine explizit völkisch-nationalistische Ausrichtung der AfD einzutreten.

Die Ideologie des „Flügels“ fokussiert auf das völkische Konzept des sogenannten Ethnopluralismus. Es ist ein zentrales Ideologie-Element der „Neuen Rechten“, beispielsweise der „Identitären Bewegung Deutschland“. Zahlreiche Stellungnahmen, insbesondere von ehemaligen führenden Funktionären des „Flügel“, belegen eine völkisch-nationalistische Ausrichtung. Ebenso aussagekräftig sind fremden- und islamfeindliche Äußerungen.

In der Vergangenheit fanden diverse Veranstaltungen des „Flügels“ außerhalb von Rheinland-Pfalz statt. Hierzu zählt beispielsweise das „Kyffhäusertreffen“, welches regelmäßig seit 2015 veranstaltet wird. Ziele dieser Treffen und weiterer Veranstaltungen sind unter anderem die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls sowie die Gewinnung neuer Anhänger.

In Rheinland-Pfalz waren bis zu dessen formaler Auflösung keine offiziellen Strukturen des „Flügels“ bekannt geworden. Sympathie- und Solidaritätsbekundungen von Personen aus Rheinland-Pfalz gegenüber maßgeblichen „Flügel“-Protagonisten wie Andreas Kalbitz und Björn Höcke in den sozialen Medien zeigten gleichwohl (auch) 2020, dass eine Anhängerschaft vorhanden ist. Zudem wurden Beiträge in den sozialen Medien geteilt und verbreitet, die Gruppierungen der extremistischen „Neuen Rechten“, wie der „Identitären Bewegung Deutschland“, zugerechnet werden können. Ebenso verwendeten offenkundige „Flügel“-Anhänger aus Rheinland-Pfalz in den sozialen Medien für die „Neue Rechte“ typische, völkisch-nationalistische Begriffe wie „Bevölkerungsaustausch“, „Großer Austausch“ und „Umvolkung“.

Entwicklung nach der Auflösung

„Der Flügel“ konnte im Jahr 2020 seinen Einfluss beziehungsweise seine Stellung, trotz formaler Auflösung, innerhalb der Gesamtpartei festigen. Der Zuspruch und der Einfluss, den die Hauptprotagonisten dieser innerparteilichen Strömung haben, sind ungebrochen und nehmen an Bedeutung augenscheinlich weiter zu.

Im „Sommerinterview 2020“ des MDR vom 25. August 2020 machte der Führungsfunktionär Björn Höcke deutlich, dass Personen aus dem Umfeld des „Flügel“ weiterhin in der Partei aktiv seien und ihre politischen Überzeugungen nicht abgelegt hätten.¹³

5.4.2 „Junge Alternative“ (JA)

Die „Junge Alternative für Deutschland“ (JA) ist laut der Bundessatzung der AfD die offizielle Jugendorganisation der Partei. Sie ist als eigenständiger Verein konstituiert und verfügt über Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie.

Dem Verfassungsschutz liegen sowohl inhaltlich wie auch an Zahl hinreichend gewichtige Anhaltspunkte dafür vor, dass von ihr extremistische Bestrebungen ausgehen. Die JA richtet sich insbesondere gegen die Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG. JA-Mitglieder sehen im „Volk“, wie diverse Aussagen belegen, das Konstrukt einer ethnisch homogenen Gemeinschaft. Dieser exkludierenden Sichtweise folgend, werden insbesondere Menschen mit Migrationshintergrund und Muslime von der JA in offenkundiger Weise und mit aggressiver Rhetorik verächtlich gemacht. Dabei tritt eine migrations- und islamfeindliche Haltung zu Tage.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg stellte in seinem unanfechtbaren Beschluss vom 19. Juni 2020 (Az.: 1 S 55/20) ebenso hinreichend gewichtige

¹³ MDR Thüringen: Sommerinterview mit Björn Höcke; abrufbar unter: [mdr.de/video/mdr-plus-videos/video-439824.html](https://www.mdr.de/video/mdr-plus-videos/video-439824.html), abgerufen am: 20. Mai 2021.

tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen fest und begründete dies unter anderem mit dem in der JA herrschenden Idealbild des „autochthonen Deutschen“. Deutsche Staatsangehörige würden von der Organisation nach ihrer ethnischen Herkunft in Bürger erster und zweiter Klasse unterteilt. Ethnisch „Fremde“ sollen nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben, was gegen die Menschenwürde verstoße.

Die JA richtet sich nach den bisherigen Erkenntnissen auch gegen das Demokratieprinzip. Es liegen zahlreiche pauschal diffamierende Aussagen über die Regierung und das gesamte politische System vor. In der Gesamtschau stellen sich diese als Verächtlichmachung des Parlamentarismus als ein zentrales Element des Demokratieprinzips nach dem Grundgesetz dar.

Infolge des Bekanntwerdens der Beobachtung der JA durch die Verfassungsschutzbehörden im Januar 2019 entwickelte sie einen neuen sogenannten Deutschlandplan, der augenscheinlich darauf abzielt, die durch das Gutachten des Bundesamtes für Verfassungsschutz in den

„Wenn die Mehrheit des Vorstandes jedoch der Meinung ist, dass ehemalige JA-Mitglieder, die ihrem Rauswurf kurz vor der Entscheidung mit einem Austritt zuvorgekommen sind, bei uns als Redner auftreten dürfen, dann konterkariert dies vieles aus dem vergangenen Jahr, in dem wir sehr viel Glaubwürdigkeit gewonnen haben. Eine solche Entscheidung ist völlig inakzeptabel und sendet politische Signale aus, für die ich den Kopf nicht hinhalten werde.“

Damian Lohr, ehemaliger Vorsitzender der JA, bei seiner Rücktrittserklärung im Juli 2020

Fokus genommenen Wahrnehmungen zu entkräften. Zu diesem Zweck inszenierte man einen Neuanfang des Vereins, mitunter durch die Wahl eines neuen Logos. Dass diese Reform nicht zur Ausräumung der Verdachtsmomente führte, bestätigte das Verwaltungsgericht Berlin in einem Beschluss vom 28. Mai 2020.

Im Juli 2020 erklärte der seit Februar 2018 amtierende damalige JA-Bundesvorsitzende Damian Lohr aus Rheinland-Pfalz, beim nächsten Bundeskongress nicht mehr als Vorsitzender zu kandidieren. Er habe versucht, ein „Brückenbauer“ zwischen den verschiedenen Strömungen zu sein, jedoch seien solche sowie ausgleichende

Charaktere „in der jetzigen aufgeheizten Situation“ nicht mehr erwünscht, so Lohr. Die gruppeninterne Diskussion über seine Nachfolge zeigt umso mehr die Zerrissenheit der JA zwischen gemäßigter und extremer Politik.



Angehörige der JA Rheinland-Pfalz waren am 29. August 2020 in Berlin auf einer Demonstration gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bei der „Stürmung“ der Treppe des Reichstagsgebäudes, dem Sitz des Deutschen Bundestages (siehe Seite 53), zugegen, an der sich unter anderem Aktivisten aus dem „Reichsbürger“-Spektrum beteiligten. Die JA-Angehörigen dokumentierten dies und versahen eine von ihnen gefertigte und in den Sozialen Medien verbreitete Abbildung des Geschehens mit dem im Internet gebräuchlichen Kürzel „lol“, was für „Laughing out loud“ (laut lachen, auslachen) steht. Damit machen sich die Urheber über das Geschehen lustig und bringen zumindest unterschwellig ihre Verachtung für den Parlamentarismus, einen Eckpfeiler des demokratischen Verfassungsstaates, zum Ausdruck.

6. Parteiunabhängige beziehungsweise parteiungebundene Strukturen

6.1 „Neue Rechte“

Teile der heterogenen Strömung der sogenannten Neuen Rechten können dem Rechtsextremismus zugerechnet werden. Deren Vertreter und Anhänger orientieren sich maßgeblich am etatistisch¹⁴-antidemokratischen Gedankengut der als „Konservative Revolution“ bekannt gewordenen intellektuellen Strömung in

¹⁴ Etatismus bezeichnet eine politische Anschauung, die dem Staat eine überragende Bedeutung im wirtschaftlichen und sozialen Leben einräumt.

der Weimarer Republik.¹⁵ Zugleich wahren sie - mehr oder weniger glaubhaft - Distanz zum historischen Nationalsozialismus und weitestgehend auch zu Gruppierungen aus dem übrigen rechtsextremistischen Spektrum.

„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)

Die „Identitäre Bewegung Deutschland“ gründete sich im Oktober 2012 – zunächst als rein virtuelle Facebook-Gruppe. Erst im August 2014 gab sich die IBD einen formellen Rahmen, indem sie sich als Verein registrieren ließ.

Ihre wichtigste Zielgruppe sind junge, gebildete Aktivisten, die vornehmlich keinen Vorlauf in der übrigen rechtsextremistischen Szene aufweisen. Die IBD präsentiert sich als eine junge, moderne Organisation. Charakteristika ihrer „Marke“ sind Jugendlichkeit, ein popkulturelles Verständnis und Medienaffinität.

„Nach nun 7 Jahren Aktivismus wissen wir: Unsere Aufgabe ist keine geringe, unsere Fähigkeiten und unser Einsatz werden gebraucht. Wir sind die Anlaufstelle für Jugendliche und junge Erwachsene „mit Temperaturerhöhung“, die in der Politik nicht eine Karrierebereicherung, sondern eine historische Aufgabe sehen. Wir halten Stand und werden Europa nicht aufgeben!“

Auszug Jahresrückblick 2020 der IBD

Die IBD wird der sogenannten Neuen Rechten zugeordnet. Ihren Ursprung hat sie im „Bloc identitaire“, einer aus verschiedenen regionalen Gruppen entstandenen politischen Bewegung in Frankreich.¹⁶ Sie sieht sich selbst als „außerpar-

15 Die als „Konservative Revolution“ bezeichnete antiliberalen, antidemokratischen und nationalistischen Strömung in der Weimarer Republik von 1918 bis 1933 gilt als ein geistiger Wegbereiter des Nationalsozialismus.

16 Das französische Kabinett billigte am 3. März 2021 das Verbot und die Auflösung der bekanntesten Gruppe der Identitären Frankreichs, der Génération identitaire. Innenminister Gérald Darmanin begründete dies damit, dass die Gruppe wie eine „private Miliz“ aufträte und zu „Diskriminierung, Hass und Gewalt“ aufrufe.

lamentarische patriotische Jugendbewegung". Ideologische Grundpfeiler ihres Weltbilds sind ein strikter „Ethnopluralismus“ und eine Ablehnung des Islams. Die politische Arbeit der IBD zielt auf die Verwirklichung eines ethnisch und kulturell homogenen Staates sowie die Verhinderung des von ihr suggerierten „Großen Austauschs“ (des eigenen Volkes durch Zuwanderer), den die IBD aufgrund der deutschen Migrationspolitik kommen sieht. Damit trägt sie letztlich zur Verbreitung der Verschwörungserzählung bei, der zufolge eine politische Elite den Austausch der einheimischen Bevölkerung gegen Migranten plane.

Was ist Ethnopluralismus für die IBD?

Den Ethnopluralismus definiert die IBD als Vorstellung, in der jedes Volk mitsamt seiner ureigenen Kultur einen angestammten Lebensraum hat. Für Identitäre sind nicht primär genetische, sondern kulturelle Unterschiede maßgeblich. Die IBD ersetzt den Begriff „Rasse“ im identitären Kontext durch eine angebliche „ethnokulturelle Identität“ und/oder durch die in der Gesellschaft nicht negativ besetzten Begriffe der „Ethnie“ und „Kultur“. Ethnopluralisten fordern ebenso wie klassische Rassisten die „Reinheit der Kultur“.

Entwicklung

Die IBD konzentriert sich bei ihren Aktionen hauptsächlich auf Spontan-, Plakat- oder Briefwurfaktionen und deren anschließende virtuelle Verbreitung im Internet. Sie versucht jeweils mit einem relativ geringen personellen wie materiellen Aufwand eine größtmögliche mediale Reichweite und Öffentlichkeit zu erreichen. Allerdings gab es auch Rückschläge für die IBD: Nachdem bereits im Jahr 2019 ihre Facebook- und Instagram-Präsenzen von den Unternehmen entfernt wurden, wurde auch der für die Gruppierung wichtige Twitter-Kanal im Jahr 2020 vom Anbieter gelöscht.

In Rheinland-Pfalz wurden 2020 Aktionen der „Identitären Bewegung“ in Koblenz, Mainz, Neustadt an der Weinstraße, Ochtendung und Trier bekannt. Bewohnerinnen und Bewohner dieser Städte fanden beispielsweise einschlägiges Informationsmaterial unter den Überschriften „Schützt unsere Grenzen“ oder

Mainz-Bingen entsprechende Aktionen statt. Darüber hinaus nahmen rheinland-pfälzische Aktivisten an Aktionen der Kampagne in den angrenzenden Bundesländern teil.

Im November 2020 veröffentlichte die IBD eine virtuelle Karte mit nicht näher bezeichneten Kriterien als sogenannte Gefährder-Map. Auf einer eigens dafür eingerichteten Website soll über vermeintliche islamistische Gefährder sowie deren Treffpunkte und Wohnorte informiert werden. Die Veröffentlichung der Karte wurde durch Plakat- und Flyeraktionen flankiert, so am 23. November 2020 in



Trier. Unklar ist, nach welchen Kriterien die IBD einen vermeintlichen Gefährder einstuft. Die Veröffentlichung soll nach eigenen Angaben „Transparenz für die Bevölkerung“ schaffen und vor islamistischen Gefährdern warnen. Das eigentliche Ziel der interaktiven Karte dürfte jedoch sein, in der Bevölkerung Angst vor Muslimen und Zuwanderern zu schüren, indem Migration als Auslöser von islamistischem Terror und die Bundesrepublik Deutschland als handlungsunfähig gegenüber den daraus resultierenden Gefahren dargestellt wird. Durch die Veröffentlichung persönlicher Daten von vermeintlichen Gefährdern können sich potenzielle Gewalttäter legitimiert fühlen, Muslime oder muslimische Einrichtungen anzugreifen. Für Rheinland-Pfalz gibt es nur wenige Eintragungen, alle ohne persönliche Daten.

6.2 Neonationalsozialismus/Neonazis

Neonationalsozialisten (Neonazis) bilden den größten Teil des rechtsextremistischen Spektrums. Dieser identifiziert sich mit der Ideologie und Programmatik des Nationalsozialismus von 1920 bis 1945 identifiziert.¹⁸ Dementspre-

¹⁸ Am 24. Februar 1920 wurde in München das 25-Punkte-Programm der aus der „Deutschen Arbeiterpartei“ (DAP) hervorgegangenen „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) von Hitler bei einer Saalkundgebung verlesen. Das Programm ist zutiefst antisemitisch, völkisch-nationalistisch und antidemokratisch.



chend verklären und verherrlichen Neonazis die Zeit der nationalsozialistischen Terrorherrschaft von 1933 bis 1945 und relativieren die von dem Regime begangenen Untaten bis hin zum millionenfachen Völkermord.

Neonazis streben das Model eines zentralistischen, antidemokratisch-autoritären (Führer-)Staates an, dessen Staatsvolk eine homogene Abstammungsgemeinschaft bilden soll. Ihr politisches Handeln ist von Aggressivität und ausgeprägtem Feindbilddenken bestimmt. Die Mehrheit der Neonazis gilt als gewaltorientiert.

In struktureller Hinsicht ist das Neonazispektrum heterogen. Es reicht von kleineren regionalen, eher informellen Gruppierungen über Netzwerke im Internet bis hin zu überregional vernetzten Strukturen mit höherem Organisationsgrad wie zum Beispiel „Kameradschaften“. Ein Teil der Neonazis ist in den Parteien „Der III. Weg“ und „DIE RECHTE“ organisiert.

Dem neonazistischen Spektrum in Rheinland-Pfalz können seit mehreren Jahren konstant rund 200 Personen zugerechnet werden; die Zahl hat sich auch im Jahr 2020 nicht verändert. Überwiegend gehören Neonazis in Rheinland-Pfalz losen, informellen Zusammenschlüssen mit niedrigem Organisationsgrad sowie mehreren vergleichsweise straff organisierten „Kameradschaften“ an. Regionale Schwerpunkte der neonazistischen „Kameradschaftsszene“ sind Rheinhessen und die Westpfalz. Eine weitere Gruppierung dieser Organisationsform konnte im Großraum Koblenz ausgemacht werden.

Die seit Anfang der 2000er Jahre existierende und damit älteste aktive „Kameradschaft“ in Rheinland-Pfalz ist die Gruppierung „Nationaler Widerstand Zweibrücken“. Aktuell sind ihr weniger als zehn Anhänger zuzurechnen; die Zahl der Teilnehmer an von ihr initiierten Aktionen bewegen sich jeweils im unteren zweistelligen Bereich. Zur neonazistischen „Kameradschaftsszene“ in Rheinland-Pfalz zählt auch die im Jahr 2018 gegründete „Kameradschaft Rheinhessen“. Diese Gruppierung weist personelle Überschneidungen zum Landesverband Südwest

der neonazistisch ausgerichteten Partei „DIE RECHTE“ auf. An einigen Aktivitäten des neonazistischen Spektrums in Rheinland-Pfalz hat sich 2020 auch die Gruppierung „Heimatschutz Donnersberg“ beteiligt.

Neben den „Kameradschaften“ existieren informelle, lose Zusammenschlüsse von regionalem Zuschnitt in Rheinland-Pfalz, so in der Vorderpfalz mit Überschneidungen zum Rhein-Neckar-Raum.

Entwicklung

Auch in Rheinland-Pfalz setzen zeitgemäß agierende und agitierende Neonazis weiterhin in erster Linie auf öffentlichkeitswirksame Aktionen, wie die Teilnahme an Demonstrationen, „Gedenkveranstaltungen“, Mahnwachen oder Flugblattverteilungen. Bei diesen Anlässen werden aktuelle, sozial- oder gesellschaftspolitische Probleme thematisiert, für deren Lösung Neonazis stets vermeintlich einfache Antworten parat haben.

Sie versuchen mit wenigen Aktivisten öffentliche Wirkung zu erzielen. Die Be-

richte über die Aktionen werden regelmäßig auf Internetpräsenzen und in sozialen Netzwerken veröffentlicht. Im Jahr 2020 konnten Aktivitäten der Kameradschaft „Nationaler Widerstand Zweibrücken“, „Kameradschaft Rheinhessen“ und des „Heimatschutzes Donnersberg“ festgestellt werden. Aktionsschwerpunkte liegen dabei in den Regionen Rheinhessen und Westpfalz. Einige Anhänger der Gruppierungen beteiligten sich auch überregional an rechtsextremistischen Aufmärschen. Gemeinsam mit der Partei „DIE RECHTE“ trat die „Kameradschaft Rheinhessen“ am 15. November 2020 in der rheinhessischen Gemeinde Wöllstein anlässlich des Volkstrauertages auf, der von den Rechtsextremisten als „Heldengedenktag“ verklärt wird.





Nationaler Widerstand ZW @WiderstandZw · 15. Nov. 2020
 Heldengedenken 2020 in Zweibrücken
 #EhrenmalenSoldaten
 #WirvergessenNicht



*** Diese Form eines Gedenkkults dient der Verherrlichung und Verklärung kriegerischer Taten während der Nazizeit und von deren Protagonisten. Für Rechtsextremisten – gerade des neonazistischen Spektrums – spielen solche Aktionen immer noch eine wichtige Rolle. Die „Kameradschaft Nationaler Widerstand Zweibrücken“ hielt am Volkstrauertag ebenfalls ein „Heldengedenken“ durch.

Ein weiteres Themenfeld für Neonazis war 2020 die vermeintliche staatliche Repression, der sie sich ausgesetzt sehen. Die „Kameradschaft Rheinhessen“ organisierte in diesem Zusammenhang mit der Kameradschaft „Heimatschutz Donnersberg“ und der Partei „Die RECHTE“ am 20. Juni 2020 die (alljährliche) Veranstaltung „Tour der Gerechtigkeit 2020“ unter dem Motto „Mit uns für die Meinungsfreiheit“.



Die Kundgebungsreihe machte in Eisenberg, Kirchheimbolanden und Rockenhausen Station. An der Veranstaltung am 20. Juni nahmen ca. 15 Personen teil.

6.3 Gruppe „Uniter“

Die Vereinigung „Uniter“ war bis März 2020 ein in Deutschland eingetragener Verein. Im Februar 2020 wurde der Vereinssitz offiziell in die Schweiz (Gemeinde Rotkreuz, Kanton Zug) verlegt. Nach wie vor entfaltet „Uniter“ jedoch in ganz Deutschland Aktivitäten.

Was bedeutet „Uniter“?

Der lateinische Begriff „uniter“ bedeutet: „in eins verbunden“.

Quelle: PONS ONLINEWÖRTERBUCH

In den Fokus der Sicherheitsbehörden ist die Gruppierung gerückt, nachdem hinreichend gewichtige Anhaltspunkte für rechtsextremistische Bestrebungen festgestellt werden konnten. Neben solchen Mitgliedern, die Verbindungen

zu anderen rechtsextremistischen Bestrebungen erkennen ließen, konnten bei einigen Mitgliedern Anhaltspunkte gewonnen werden, dass diese das staatliche Gewaltmonopol beseitigen wollen.

„Uniter“ stellte ursprünglich einen Zusammenschluss von aktiven und ehemaligen Angehörigen von Spezialeinheiten der Bundeswehr und Polizei dar und hat sich nach eigenen Angaben mittlerweile für einen weiter gefassten Personenkreis geöffnet. Ein vordergründiges Ziel der Gruppierung ist es unter anderem, aktiven und ehemaligen Angehörigen von Spezialkräften zu helfen, im zivilen Leben wieder Fuß zu fassen.

Auch in Rheinland-Pfalz ist „Uniter“ aktiv. Im Laufe des Jahres 2020 fanden verschiedene Veranstaltungen im Westerwald statt, unter anderem sogenannte Leistungsmärsche von 25 beziehungsweise 50 Kilometer mit der Intention, „persönliche Grenzen zu überwinden“. Darüber hinaus werden „Teambuilding“-Veranstaltungen angeboten, mit den Zielen: *„Zusammenwachsen innerhalb einer Gruppe mit unterschiedlichsten Charakteren, die Überwindung eigener menschlicher Unzulänglichkeiten und des Egos, die Erhöhung der persönlichen Stressresilienz sowie die Verinnerlichung von Werten und Tugenden wie Menschlichkeit, Gerechtigkeit, Brüderlichkeit und Toleranz.“*¹⁹ Den Teilnehmern werden nach erfolgreicher Absolvierung Urkunden und Abzeichen verliehen. Zitat: *„Eines nimmt jeder Teilnehmer des RAC mit. Die Bedeutung von Team & Kamerad.“*²⁰



Im August 2020 wurde zudem ein „Sommerfest“ in der Region um Rennerod ausgerichtet, zu dem Personen aus dem gesamten Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland anreisten.

19 Facebook-Seite <https://www.facebook.com/Uniter.Network>, abgerufen am 21. Dezember 2020.

20 Facebook-Seite <https://www.facebook.com/Uniter.Network>, abgerufen am 5. Januar 2021, RAC steht für: Reliability (Zuverlässigkeit, Vertrauenswürdigkeit), Assessment (Beurteilung/Einschätzung) und Center (Ort des Events).

7. Weitgehend unstrukturiertes Personenpotenzial

Der Begriff weitgehend unstrukturiertes Personenpotenzial umfasst unter anderem organisationsungebundene Rechtsextremisten und rechtsextremistische Internetaktivisten, die keiner Organisation zugeordnet werden. Wesentliche Teile dieses Spektrums stellen subkulturell geprägte Rechtsextremisten, denen in Rheinland-Pfalz konstant rund 50 Personen zugerechnet werden können, und die rechtsextremistische Musikszene.

Rechtsextremistische Musikszene

Musik spielt im Rechtsextremismus als politischer Impulsgeber sowie als Identität und Zusammenhalt stiftendes Element seit jeher eine wichtige Rolle. Sie ist nicht zuletzt auch ein Medium für die menschenverachtende und demokratiefeindliche Weltanschauung und damit ein Katalysator für Hass und Hetze. Die emotionalisierende Wirkung der Musik kann Gewalt schüren.

Rechtsextremistische Musikveranstaltungen unterschiedlichster Art sind ein wichtiger Teil des Szenelebens. Sie dienen dem gegenseitigen Austausch und bieten somit die Möglichkeit, bestehende Kontakte – auch über Ländergrenzen hinaus – zu pflegen und sich weiter zu vernetzen. Darüber hinaus spielen sie eine wichtige Rolle bei der Nachwuchsgewinnung.

Entwicklung

Rheinland-Pfalz nimmt im Ländervergleich bei der Anzahl der rechtsextremistischen Musikveranstaltungen und den dabei zu verzeichnenden Teilnehmerzahlen seit Jahren einen hinteren Platz ein.

Im Jahr 2020 wurden in Rheinland-Pfalz trotz bestehender Beschränkungen infolge der Corona-Pandemie zwölf Musikveranstaltungen registriert, an denen insgesamt etwa 340 Personen teilnahmen.²¹

21 Die Verfassungsschutzbehörden veröffentlichen nunmehr die statistischen Angaben Anzahl und Teilnehmerzahl über alle ihnen bekannt gewordenen Musikveranstaltungen eines Jahres. Dies schließt auch Veranstaltungen mit ein, die aufgrund der Gesamtumstände ansonsten geheim gehalten werden müssen. Aufgrund dieser erweiterten Berichterstattung sind die Zahlen mit denen des Vorjahrs 2019 (sieben offen bekannte Veranstaltungen mit ca. 250 Teilnehmern) nicht vergleichbar. Eine Steigerung lässt sich daher nicht ableiten.

Wesentlicher Bestandteil der rechtsextremistischen Musikszene sind Bands und Liedermacher. In Rheinland-Pfalz sind der Verfassungsschutzbehörde aktuell fünf rechtsextremistische Bands und vier Personen bekannt, die als Liedermacher auftreten. Einige Bands und Solokünstler wurden nicht mehr gezählt, weil sie inaktiv waren oder in andere Bundesländer gezogen sind.

Mehrere Musiker nutzten die Beschränkungen ihrer Auftrittsmöglichkeiten dazu, neue Werke zu veröffentlichen oder sich an Samplern zu beteiligen. So wurde 2020 beispielsweise eine Balladen-CD des Sängers der Band „FLAK“ herausgebracht, und mehrere rechtsextremistische Musiker begannen eine Zusammenarbeit, um politische Kritik an den Maßnahmen zur Eindämmung von Covid-19 zu üben.



8. Rechtsextremismus im Internet – Bericht der Taskforce „Gewaltaufrufe rechts“

Am 1. August 2019 nahm bei der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz die Taskforce „Gewaltaufrufe rechts“ ihre Arbeit auf. Ihr Tätigwerden ist eine Konsequenz aus der stark zunehmenden Nutzung des Internets und der sozialen Medien durch Rechtsextremisten, um Hetze vor allem gegen kommunalpolitische Verantwortungsträger zu verbreiten. Nicht zuletzt der Mordanschlag auf den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke am 2. Juni 2019 hat auf erschreckende Weise gezeigt, welche Rolle Hass und Hetze bei der Radikalisierung von Rechtsextremisten spielen.

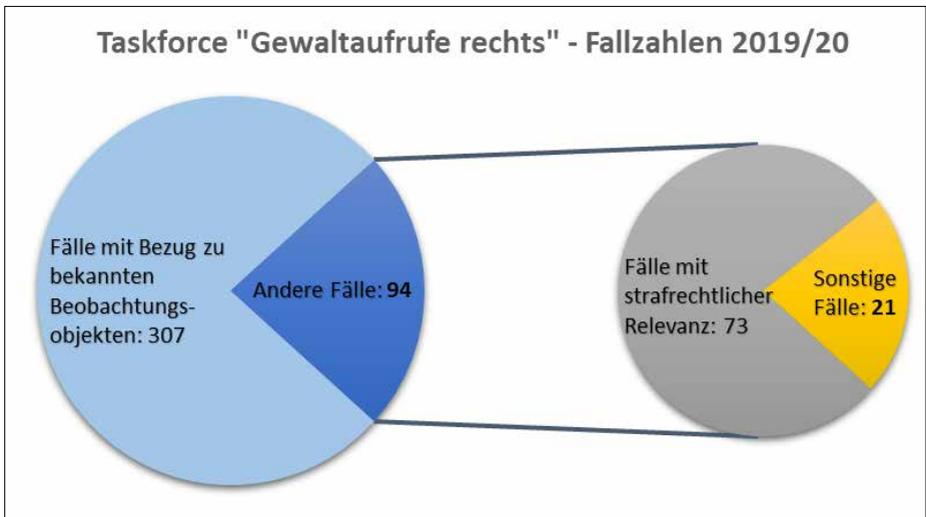
Primäre Ziele der Taskforce sind daher das frühzeitige Erkennen rechtsextremistischer Radikalisierungsprozesse im Internet sowie das Aufdecken rechtsterroristischer Bestrebungen und rechtsextremistischer Netzwerke. Zeigen sich im Rahmen der Internet-Recherchen Anhaltspunkte für mögliche strafrechtlich relevante Verhaltensweisen, werden die betreffenden Sachverhalte von der

Taskforce an das Landeskriminalamt (LKA) zur Prüfung und gegebenenfalls Einleitung von Ermittlungen weitergeben.

Entwicklung und Statistik

Seit Beginn ihrer Tätigkeit fußt die Aufgabenwahrnehmung der Taskforce „Gewaltaufrufe rechts“ auf zwei maßgeblichen Säulen. Einerseits handelt es sich um die internetbasierte Bearbeitung bekannter Beobachtungsobjekte der Verfassungsschutzbehörde, andererseits um das Aufdecken und Auswerten bislang unbekannter rechtsextremistischer Strukturen, Akteure, Gruppierungen und Radikalisierungsphänomene im Internet.

In diesem Sinne konnten von August 2019 bis 31. Dezember 2020 insgesamt 94 Sachverhalte letzterer Kategorie und 307 Fälle mit Bezug zu bekannten Beobachtungsobjekten bearbeitet werden. Von den 94 Sachverhalten wiederum wiesen 73 eine strafrechtliche Relevanz auf und wurden dem rheinland-pfälzischen Landeskriminalamt übermittelt.



Nutzen und Effizienz der Taskforce sind groß. Während 2019 innerhalb von fünf Monaten 58 Fälle mit Bezug zu bestehenden Beobachtungsobjekten bearbeitet

werden konnten, waren dieses im gesamten Jahr 2020 bereits 249, proportional gesehen eine Steigerung von ca. 100 Prozent.

Hinsichtlich der an das rheinland-pfälzische LKA gemeldeten Sachverhalte mit möglicher strafrechtlicher Relevanz konnten 2020 insbesondere Verstöße gegen § 86 (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 86 a (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen), § 111 (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 130 (Volksverhetzung) und § 131 (Gewaltdarstellung) des Strafgesetzbuches von der Taskforce identifiziert und weitergeleitet werden.



Beispiel für eine antisemitische Abbildung auf einem Telegram-Kanal mit über 1.800 Abonnenten

Analyse und Bewertung

Die Taskforce hat sowohl im Bereich bereits bekannter Beobachtungsobjekte als auch hinsichtlich bislang unbekannter beziehungsweise neuer Akteure und Gruppierungen seit ihrer Arbeitsaufnahme eine Vielzahl von Informationen gewonnen, die für eine Analyse wertvoll sind. So konnten fundierte und umfassende Erkenntnisse zu Struktur, Methodik, Diversität und Dynamik des internetbasierten Rechtsextremismus gewonnen werden.

War bereits in den vergangenen Jahren eine verstärkte Nutzung des Internets durch Rechtsextremisten erkennbar, so schritt diese Entwicklung im Jahr 2020 weiter voran. Nicht zuletzt die Auswirkungen der weltweiten Corona-Pandemie und des damit einhergehenden Lockdowns zu Jahresbeginn und Jahresende wirkten wie ein Katalysator auf die Nutzung des Internets. Die ohnehin bereits sehr dynamische Virtualisierung der rechtsextremistischen Szene erfuhr seit Ende des ersten Quartals im Berichtsjahr eine bislang ungekannte Steigerung. Durch den Wegfall realweltlicher rechtsextremistischer Veranstaltungen war die Szene auf eine Verlagerung ihrer Aktivitäten in das Internet angewiesen. Ein Beispiel hierfür ist die jährliche rechtsextremistische Kampfsportveranstaltung „Kampf der Nibelungen“, die 2020 erstmals online als Streaming-Veranstaltung durchgeführt

wurde. Gleichzeitig nutzten Rechtsextremisten das Internet, um die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für ihre Zwecke zu instrumentalisieren und gegen diese zu agitieren.



Disclaimer des rechtsextremistischen Computer-Spiels „Heimat Defender: Rebellion“ von „Ein Prozent“ und „Kvltgames“.

Was ist das Netzwerkdurchsetzungsgesetz?

Beim Netzwerkdurchsetzungsgesetz (kurz NetzDG) handelt es sich um ein Bundesgesetz (Bundesgesetzblatt I S. 3352), das Anbieter sozialer Netzwerke unter anderem dazu verpflichtet, rechtswidrige Inhalte im Sinne des NetzDG nach Kenntnis und Prüfung zu entfernen oder den Zugang zu ihnen zu sperren.

App auf Telegram oder aber von Twitter auf den Mikroblogging-Dienst Parler aus den USA, der nach dem Sturm auf das Kapitol in Washington am 6. Januar 2021 von Google aus dem Play Store entfernt wurde, weil die Kommunikation auf der Plattform im Hinblick auf hetzerische Beiträge nicht moderiert worden sei.

Die alternativen Anbieter zeichnen sich durch kein oder nur geringes Eingreifen der Plattformbetreiber in die Inhalte und Aktivitäten ihrer Nutzer sowie durch

Im Zuge der Erweiterung rechtsextremistischer Online-Angebote ergab sich im September mit dem rechtsextremistischen und online kostenlos vertriebenen Computerspiel „Heimat Defender: Rebellion“ eine neue Facette. Bei einem der vier spielbaren Hauptcharaktere handelte es sich um einen rheinland-pfälzischen Rechtsextremisten.

Der rechtsextremistischen Szene entging nicht, dass das Internet auch verstärkt durch die Sicherheitsbehörden ins Visier genommen wurde. Hierdurch, aber auch durch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz von 2017, wichen Rechtsextremisten – auch in Rheinland-Pfalz – vielfach auf alternative soziale Netzwerke und Messaging-Dienste aus. So existiert inzwischen für fast jede klassische Plattform eine entsprechende Alternative. Von Facebook wich man auf das russische soziale Netzwerk VK.com aus, von WhatsApp

eine zum Teil bessere Verschlüsselung aus. Sie erfreuen sich daher bei Rechtsextremisten immer größerer Beliebtheit. Dieser Trend hielt 2020 an. So fand insbesondere die WhatsApp-Alternative Telegram immer stärkere Verbreitung innerhalb der rechtsextremistischen Szene.

Diese wachsende Tendenz liegt nicht zuletzt an der steten Fortentwicklung des Messaging-Dienstes Telegram, der durch verschiedene Einstellungsmöglichkeiten und integrierte Werkzeuge ein äußerst konspiratives Agieren seiner Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht. Festzustellen ist jedoch nicht nur ein zunehmender Wechsel von Rechtsextremisten zu alternativen Diensten, sondern auch die Nutzung zusätzlicher Plattformen, die ursprünglich der Gaming-Szene entstammen. So wird vermehrt der ursprünglich für Computerspieler geschaffene Dienst Discord genutzt, der Chats sowie Sprach- und Video-Konferenzen ermöglicht. Durch die Schaffung geheimer und zugangsbeschränkter Server auf Discord besteht somit inzwischen eine weitere Möglichkeit des „Going Dark“.

Was ist „Going Dark“?

„Going Dark“ bezeichnet in der virtuellen Welt das Untertauchen mittels Nutzung verschlüsselter und/oder zugangsbeschränkter Online-Kommunikation.

Fazit und Prognose

Nicht zuletzt wegen der Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die globale Corona-Pandemie gewann das Internet für den Phänomenbereich Rechtsextremismus im Berichtszeitraum eine immer größere Bedeutung. Diese Entwicklung lässt sich auch für die rechtsextremistische Szene in Rheinland-Pfalz attestieren. Dabei nutzten Rechtsextremisten diverse Online-Dienste. Dies geschieht einerseits, um öffentlich ihre Ideologie und Agenda zu verbreiten und zu bewerben, andererseits, um sich im Verborgenen zu vernetzen und auszutauschen.

Auch ungeachtet der Corona geschuldeten Entwicklungen seit Anfang 2020 ist davon auszugehen, dass der Trend der fortschreitenden Virtualisierung des Rechtsextremismus sowie des Ausweichens auf alternative soziale Netzwerke

und Messengerdienste künftig anhalten, ja sogar weiterhin stetig zunehmen dürfte. Dabei wird sich voraussichtlich auch das Phänomen des „Going Dark“ ausweiten und insofern das Aufdecken und Nachvollziehen rechtsextremistischer Vernetzung und Agitation in der virtuellen Welt für den Verfassungsschutz immer schwieriger werden. Die Taskforce „Gewaltaufrufe rechts“ wird diesen Herausforderungen adäquat begegnen und auch künftig mit den sich fortwährend verändernden Gegebenheiten des „Online-Rechtsextremismus“ Schritt halten.

9. Kurzbeschreibungen

	<p align="center">„Freikorps Deutschland“, “Freikorps Heimatschutz Division 2016“</p>
<p>Gründungsjahr</p>	<p>nicht bekannt</p>
<p>Sitz</p>	<p>ohne festen Sitz</p>
<p>Vorsitzende(r)</p>	<p>derzeit ohne Vorsitz</p>
<p>Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz (Mitgliederzahl im Vorjahr)</p>	<p>mittlerer einstelliger Bereich</p>
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Die Gruppierung beschreibt sich als Gruppe, die sich auf einen angeblich bevorstehenden (Bürger)Krieg vorbereitet (Tag-X-Szenario), um die eigenen Familien und Vaterland zu verteidigen. Die Bundesrepublik Deutschland wird als „BRD Verwaltung“ bezeichnet; der Duktus weist Parallelen zur „Reichsbürger“-Szene auf.</p>	
<p>Sonstiges</p> <p>2020 wurde lediglich – wie in der Vergangenheit bereits praktiziert – eine Veranstaltung der Partei „DIE RECHTE“ besucht und unterstützt. Diese fand am 3. Oktober 2020 in Ingelheim unter dem Motto „Deutschland braucht keine Brandstifter – Grenzen sichern – Asylflut stoppen“ statt.</p>	



**„Nationaldemokratische Partei
Deutschlands“ (NPD)**

	Bund	Rheinland-Pfalz
Gründungsjahr	1964	1964
Sitz	Berlin	Pirmasens
Vorsitzende(r)	Frank Franz	Markus Walter
Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz (Mitgliederzahl im Vorjahr)	ca. 150 (2019: ca. 180)	
Struktur in Rheinland-Pfalz	Landesverband mit drei Kreisverbänden	
Publikationen und Medien	Webseite „Deutsche Stimme“ (DS, Zeitung) „DS-TV“ (Youtube-Kanal) „Stimme Deutschlands“ (Magazin)	
Teil- und Nebenorganisationen	„Junge Nationalisten“ (JN) „Kommunalpolitische Vereinigung“ (KPV) „Ring Nationaler Frauen“ (RNF) „Deutsche Stimme Verlagsgesellschaft mbH“ (DS Verlag)	

Ideologie, Programm, Strategie

Die Ideologie der NPD fußt auf der Vorstellung einer ethnisch homogenen „Volksgemeinschaft“. Dabei und in anderen Punkten weist die Partei eine Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus auf. Sie ist in diesem Sinne von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus geprägt.

Die NPD sieht sich als „einzige Partei, die sich zum deutschen Volk bekennt und dabei am Abstammungsprinzip festhalten wird“. Ausländer, Asylsuchende, Muslime und Deutsche mit Migrationshintergrund werden pauschal diskriminiert und kriminalisiert.

Die Partei spricht sich gegen die bestehende politische Ordnung aus und fordert offen einen fundamentalen „Systemwechsel“. Sie folgt damit der Intention, den demokratischen Verfassungsstaat systematisch und umfassend zu bekämpfen.

Um ihre Ziele zu erreichen, verfolgt die NPD eine „Vier-Säulen-Strategie“, beruhend auf den Prämissen „Kampf um die Köpfe“, „Kampf um die Straße“, „Kampf um die Parlamente“ und „Kampf um den organisierten Willen“.

Sonstiges

Das Bundesverfassungsgericht stellte mit Urteil vom 17. Januar 2017 (BvB 1/13)²² fest, dass die NPD mit dem Nationalsozialismus wesensverwandt sei und verfassungsfeindliche Ziele verfolge. Ihr politisches Konzept missachtet die Menschenwürde und ist mit dem Demokratieprinzip unvereinbar.

22 Das Bundesverfassungsgericht wies zugleich den Antrag des Bundesrates zurück, die NPD nach Art. 21 Abs. 2 GG zu verbieten, da keine „konkreten Anhaltspunkte von Gewicht“ bestünden, die eine Umsetzung der Ziele der Partei als möglich erscheinen ließen.



„Der Dritte Weg“ / „Der III. Weg“

	Bund	Rheinland-Pfalz
Gründungsjahr	2013	2013
Sitz	Weidenthal (Rheinland-Pfalz)	Regionalverbände („Stützpunkte“)
Vorsitzende(r)	Klaus Armstroff	Stützpunktleiter
Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz	50 Voll- und Fördermitglieder (2019: 50)	
Publikationen und Medien	<p>Auf der parteieigenen Homepage werden tagesaktuell Berichte eingestellt.</p> <p>Auftritte in sozialen Medien werden regelmäßig von den Betreibern gelöscht.</p> <p>Intern publiziert die Partei in der „nationalrevolutionären Schriftenreihe“ einzelne Bücher.</p>	
Struktur, Teil- und Nebenorganisationen	<p>Landesverband Bayern</p> <p>Landesverband Sachsen</p> <p>Landesverband West (Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland)</p> <p>Gebietsbereich Mitte (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen)</p> <p>Gebietsbereich Süd (Baden-Württemberg)</p> <p>Gebietsverband Nord (keine Strukturen)</p> <p>19 Regionalverbände („Stützpunkte“)</p>	
Ideologie, Programm, Strategie		
<p>Die Partei „Der III. Weg“ sieht sich innerhalb der rechtsextremistischen Szene als „elitäre Speerspitze“. Ideologische Aussagen sind regelmäßig geprägt von einer geistigen Nähe zum historischen Nationalsozialismus, Antisemitismus,</p>		

Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Mit den drei Säulen „Politischer Kampf“, „Kultureller Kampf“ und „Kampf um die Gemeinschaft“ will die Partei einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, der alle Lebensbereiche abdeckt. Neue Interessenten sollen so von Beginn an ideologisch indoktriniert und an das völkisch-antipluralistische Menschen- und Gesellschaftsbild der Partei herangeführt werden. Die ablehnende Haltung gegenüber den demokratischen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland wird unverhohlen mit einer aggressiven Rhetorik nach außen getragen.

	„DIE RECHTE“	
	Bund	Rheinland-Pfalz
Gründungsjahr	2012	2013
Sitz	Dortmund (Nordrhein-Westfalen)	k. A.
Vorsitzende(r)	Sascha Krolzig, Sven Skoda	Florian Grabowski
Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz	ca. 15 (2019: ca. 15)	
Publikationen und Medien	Website	
Struktur, Teil- und Nebenorganisationen	<p>Landesverbände Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt.</p> <p>Der Landesverband „Südwest“ umfasst Rheinland-Pfalz und das Saarland.</p> <p>Kreisverbände und „Stützpunkte“.</p>	
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Die Ideologie der Kleinpartei „DIE RECHTE“ ist neonationalsozialistisch, antisemitisch und fremdenfeindlich geprägt.</p> <p>Politisches Ziel der Partei ist ein „fundamentaler Systemwechsel“. Sie setzt in diesem Zusammenhang auf Themen wie „Meinungsfreiheit“, „Staatswillkür“, „Versammlungsfreiheit“ und Aktionen gegen den politischen Gegner („gegen linken Terror“).</p> <p>Einige Untergruppen der Partei dienen als „Auffangbecken“ für Neonazis verbotener Neonazi-Gruppen.</p>		



„Der Flügel“

	Bund	Rheinland-Pfalz
Gründungsjahr	2015 (formal aufgelöst Ende April 2020)	
Sitz	Thüringen	
Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz (Mitgliederzahl im Vorjahr)	ca. 30 (2019: ca. 30)	
Publikationen und Medien	Erfurter Resolution (Gründungsurkunde), soziale Medien	

Ideologie, Programm, Strategie

Das propagierte Konzept des „Flügels“ legt den Fokus auf die Verächtlichmachung und Ausgrenzung von Migranten und Ausländern sowie politisch Andersdenkenden. Als höchster Wert wird der Fortbestand eines vermeintlich existenten einheitlichen Volkes angesehen. Nicht-Deutsche gelten als nicht integrierbar und als potenziell schädlich für den Fortbestand des deutschen Volkes.

„Flügel“-Anhänger wenden sich gegen das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip. Demokratische Entscheidungen werden nur akzeptiert, wenn sie schließlich zu einer Regierungsübernahme durch die AfD führen.

In seiner Ausrichtung ist der „Flügel“ als rassistisch, antipluralistisch sowie undemokratisch anzusehen.

Einzelne Anhänger unterhalten Kontakte zu Organisationen, die der „Neuen Rechten“ zugeordnet werden können.



JUNGE ALTERNATIVE
RHEINLAND-PFALZ

„Junge Alternative“ (JA)

	Bund	Rheinland-Pfalz
Gründungsjahr	2013	2014
Sitz	Berlin	Mainz
Vorsitzende(r)	Damian Lohr (bis 17. April 2021) Nachfolger: Carlo Clemens (seit 17. April 2021)	Alexander Jungbluth
Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz	ca. 40 (2019: ca. 40)	
Publikationen und Medien	Soziale Medien, Website	
Struktur, Teil- und Nebenorganisationen	Vier rheinland-pfälzische Regionalverbände, wovon zwei (Mittelrhein-Westerwald und Pfalz) tatsächliche Aktivitäten entfalten.	
Ideologie, Programm, Strategie Bei der JA handelt es sich um eine Jugendorganisation, deren Bestrebungen sich gegen die Garantie der Menschenwürde sowie das Demokratie- und das Rechtsstaatsprinzip richten. Primär zeigt sich dies insbesondere durch islamfeindliche Äußerungen und einen ethnisch-kulturell geprägten Volksbegriff. Dabei benutzt die JA rechtsextremistische Begriffe wie etwa „Umvolkung“, die von der Organisation als „Großer Austausch“ des deutschen Volkes durch „Messermigration“ ²³ bezeichnet wird.		

²³ Mit dem Begriff „Messermigration“ soll offenkundig suggeriert werden, Migrantinnen und Migranten seinen generell bereit, schwerste Straftaten gegen Leib und Leben zu begehen.



IDENTITÄRE BEWEGUNG

„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)

	Bund	Rheinland-Pfalz
Gründungsjahr	2012	2015
Sitz	Paderborn (Nordrhein-Westfalen)	k. A.
Vorsitzende(r)	Philip Thaler (Sachsen-Anhalt)	k. A.
Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz (Mitgliederzahl im Vorjahr)	konstant im niedrigen zweistelligen Bereich	
Publikationen und Medien	Nachdem im Jahr 2020 weitere Auftritte der IBD in den sozialen Medien gelöscht wurden, konzentriert sich die Organisation auf den Kommunikationsanbieter „Telegram“ und ihre eigenen Websites, Informationsvermittlung an Info-Ständen sowie Flyer, Plakate und Aufkleber.	
Struktur, Teil- und Nebenorganisationen	In Rheinland-Pfalz sind keine/nur bedingt feste Strukturen vorhanden.	
Ideologie, Programm, Strategie		
Die Ideologie der „Identitären Bewegung“ stützt sich auf die Sicherung der „ethnokulturellen Identität“ und den „Ethnopluralismus“, also einer Erhaltung des Volkes in seiner vermeintlich ureigenen Kultur im angestammten Lebensraum. Eine infolgedessen beabsichtigte Verhinderung der Durchmischung verschiedener Kulturen stellt einen verschleierte Nationalismus und Rassismus dar.		
Sonstiges		
Die bekannteste Führungspersönlichkeit der deutschsprachigen IB ist der Österreicher Martin Sellner.		

	Neonationalsozialistische Gruppierungen (Neonazis)
Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz	ca. 200 (2019: ca. 200) überwiegend in: <ul style="list-style-type: none"> • informellen Zusammenschlüssen und virtuellen Netzwerken, • „Kameradschaften“, • rechtsextremistischen Parteien (insbesondere „Der Dritte Weg“ und „DIE RECHTE“).
Strukturen	„Kameradschaften“: <ul style="list-style-type: none"> • „Heimatschutz Donnersberg“, • „Kameradschaft“ im Raum Koblenz, • „Nationaler Widerstand Zweibrücken“, • „Kameradschaft Rheinhessen“.
Ideologie, Programm, Strategie	
<p>Ideologisch orientiert sich das strukturell heterogene Neonazi-Spektrum durchweg am historischen Nationalsozialismus. Prägende Ideologieelemente der Neonazis sind ein ausgeprägtes Rassed Denken, Antisemitismus, Nationalismus und Antipluralismus. Neonazis streben ein antidemokratisches Staatsmodell an, das nach dem „Führerprinzip“ autoritär geleitet werden soll und auf einer hierarchischen Ordnung beruht. Das von ihnen propagierte Gesellschaftsmodell fußt auf der Vorstellung einer ethnisch homogenen, exkludierenden „Volksgemeinschaft“. Des Weiteren sind antiamerikanische und antikapitalistische Einstellungen charakteristisch für die Gedankenwelt insbesondere jüngerer Neonazis.</p> <p>Programme beziehungsweise schriftlich niedergelegte Zielsetzungen (Programmatiken) sind im Neonazi-Spektrum eher die Ausnahme. Vielmehr werben Neonazis für ihre (verfassungsfeindlichen) politischen Ziele zumeist durch einschlägige Agitation. Dabei greifen sie tagesaktuelle Themen wie die Asyl- und Flüchtlingspolitik oder die Corona-Krise auf, verhalten sich aus taktischen Gründen aber nicht selten zurückhaltend. Mit diesem Vorgehen versuchen Neonazis ihre eigentlichen Ziele zu verschleiern und Anschluss an bürgerliche Protestkampagnen zu erlangen.</p>	
Sonstiges	
Der in den letzten Jahren zu beobachtende Trend eines Abbaus fester Strukturen im Neonazi-Spektrum zugunsten informeller Gruppen und virtueller Netzwerke hält an.	

	„Uniter“	
	Bund	Rheinland-Pfalz
Gründungsjahr	2016	
Sitz	Rotkreuz (Schweiz)	
Vorsitzende(r)		
Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz		Einzelne Mitglieder
Publikationen und Medien	https://www.facebook.com/Uniter.Network https://uniter.network verschiedene Telegram-Kanäle, Instagram, LinkedIn-Profil, Twitter	
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Zusammenschluss ehemaliger und aktiver Angehöriger von Spezialeinheiten der Bundeswehr und der Polizeien des Bundes und der Länder.</p> <p>Gewichtige Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Bestrebungen sowie Bestrebungen zur Beseitigung des staatlichen Gewaltmonopols.</p>		

„Reichsbürger“-Spektrum und „Selbstverwalter“

1. Personenpotenzial

	2020	2019
Gesamt	700	650
Gewaltorientierte	100	95
Organisationsgebundene Personen*	110	80

Angaben gerundet, Gesamtzahl ohne Mehrfachmitgliedschaften.

*In Gruppierungen, die 2020 Aktivitäten entwickelten.

2. Überblick und Entwicklungen 2020

Das verbindende Element in der Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ ist die fundamentale Ablehnung der Existenz oder Legitimität der Bundesrepublik Deutschland sowie deren Rechtsordnung.

Das „Reichsbürger“-Spektrum und die sogenannte Selbstverwalter-Szene setzen sich weit überwiegend aus Einzelpersonen ohne Organisationsbezug, Kleinst- und Kleingruppierungen, länderübergreifenden aktiven Personenzusammenschlüssen und zunehmend virtuellen Netzwerken zusammen. Ihnen gemein ist die fundamentale Ablehnung der Legitimität und Souveränität des Staates sowie der bestehenden Rechtsordnung. Die Szene ist personell, organisatorisch und ideologisch äußerst heterogen. „Reichsbürger“ streben an, das Deutsche Reich in historischen Grenzen wieder handlungsfähig zu machen. Sie berufen sich dabei auf verschiedene Staats- und Herrschaftsformen sowie Grenzziehungen, zum Beispiel von 1871, 1919 oder 1937. „Selbstverwalter“ leugnen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und proklamieren einen eigenen „Staat“. Beide Spektren nutzen verschwörungstheoretische Argumentationsmuster und ein selbst definiertes Naturrecht. Sie sprechen den Vertreterinnen und Vertretern des Staates ihre Legitimation ab und treten zum Teil aggressiv und auch gewalttätig gegenüber Behörden, Gerichten und staatlichen Institutionen auf. Dies verdeutlicht ein insgesamt hohes Aggressions- und Eskalationspotenzial.

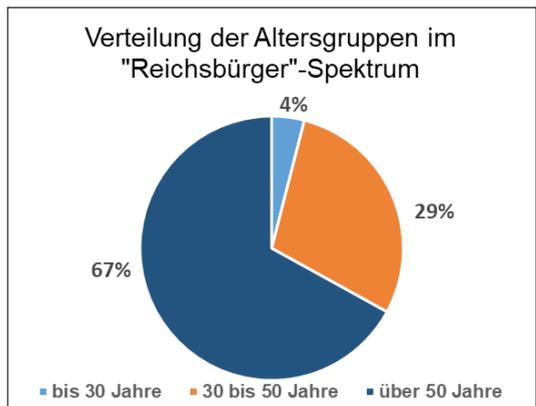
„Reichsbürger“-Potenzial weiter gewachsen, kaum Verschiebungen der Eckdaten

Das „Reichsbürger“-Potenzial ist bundes- wie landesweit 2020 weiter gewachsen. Mit dem Beginn der systematischen Beobachtung des „Reichsbürger“-Spektrums durch den Verfassungsschutz Ende 2016 erfolgte schrittweise die flächendeckende Aufklärung dieses Personenpotenzials. Nach einer ersten Erfassung belief sich die Zahl der „Reichsbürger“ in Rheinland-Pfalz Anfang Mai 2017 auf ca. 400 Personen. In den Jahren 2018 und 2019 erhöhten sich die Zahlen aufgrund der forcierten Aufhellung des Dunkelfeldes auf 550 (2018) und 650 (2019) Personen. Im Jahr 2020 setzte sich die Entwicklung fort und die Zahl der „Reichsbürger“ stieg in Rheinland-Pfalz bis Ende 2020 auf nunmehr etwa 700 Personen an.

Männer dominieren die Szene der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ in Rheinland-Pfalz auch weiterhin. Ihr Anteil am gesamten Personenpotenzial beläuft sich auf rund 70 Prozent. Damit ist die Geschlechterverteilung innerhalb der Szene im Vergleich zum Vorjahr in etwa gleich geblieben und entspricht dem bundesweiten Trend.

Auch die Verteilung auf die unterschiedlichen Altersgruppen entspricht annähernd den Zahlen von 2019. Nach wie vor dominiert die Altersgruppe der über 50-Jährigen das „Reichsbürger“-Spektrum in Rheinland-Pfalz; ihr Anteil stieg 2020 leicht an.

Überwiegend ist das „Reichsbürger“-Spektrum in Rheinland-Pfalz durch Einzelakteure geprägt. Etwa 110 der insgesamt ca. 700 Personen umfassenden Szene gehören rund sechs Gruppierungen an. Gegenüber dem Vorjahr 2019 stieg der Anteil organisationsgebundener Personen von seinerzeit 80 Personen damit um rund 4 Prozent an. Der größte Teil war auch 2020 den Gruppierungen „Freistaat



Preußen" und „Volksstaat Bayern" zuzurechnen. Beide gehören dem fiktiven „Staatenbund Deutsches Reich" an, welcher sich auf die Reichsverfassung von 1871 beruft (siehe Kurzübersichten). Die übrigen organisationsgebundenen Personen verteilen sich auf kleinere Gruppierungen, die nicht öffentlichkeitswirksam in Erscheinung traten.

Schnittmenge zum Rechtsextremismus bleibt gering

Im „Reichsbürger“-Spektrum bestehen weltanschaulich-thematische Überschneidungen mit dem Rechtsextremismus. Dies zeigt sich insbesondere in Form von Geschichts- und Gebietsrevisionismus, Ansätzen völkischen Gedankenguts und in antisemitischen Verschwörungstheorien. Eindeutig dem Rechtsextremismus zuzurechnende Akteure und Gruppierungen machen aber nach wie vor einen kleinen Teil der Szene aus. Die Schnittmenge zwischen „Reichsbürger“-Spektrum und dem rechtsextremistischen Personenpotenzial ist in Rheinland-Pfalz 2020 um ein Prozent geringfügig gewachsen; sie beläuft sich nunmehr auf etwa 4 Prozent (ca. 30 Personen von insgesamt 700). Die Prozentzahl bleibt damit unter dem Bundesdurchschnitt.

Erstmals Verbot einer „Reichsbürger“-Gruppierung auf Bundesebene

Als erste Vereinigung aus dem verfassungsschutzrelevanten Beobachtungsspektrum der „Reichsbürger" und „Selbstverwalter" auf Bundesebene wurde am 19. März 2020 die Gruppierung „Geeinte deutsche Völker und Stämme"



me" (GdVuSt) gemeinsam mit ihrer Teilorganisation „Osnabrücker Landmark" durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat verboten und aufgelöst. Die GdVuSt fiel in den Jahren vor dem Verbot durch zahlreiche, unter anderem an Behörden und Ämter gerichtete Schreiben mit aggressiver Ausdrucksweise und teils drastischen Drohungen auf. Am Tag des Verbotsvollzugs gegen die GdVuSt durchsuchten über 400

Am Tag des Verbotsvollzugs gegen die GdVuSt durchsuchten über 400

Einsatzkräfte die Wohnräume von 21 führenden Vereinsmitgliedern in insgesamt zehn Bundesländern. Dabei wurden Schusswaffen, Baseballschläger, Propagandamaterialien und Betäubungsmittel sichergestellt. In Rheinland-Pfalz war eine Person von der Verbotsmaßnahme betroffen. Im Zuge der dort erfolgten Durchsuchung konnten digitale Speichermedien, vereinsbezogene Schriftstücke sowie Kennzeichen und Schilder aufgefunden und sichergestellt werden.

Die bisherigen Aktivitäten der Gruppierung beschränkten sich in Rheinland-Pfalz auf den regelmäßigen Versand von pseudojuristischen Schreiben an öffentliche Stellen. Dabei werden Weltanschauung, Ideologie und Rechtsauffassung der Gruppierung vertreten und verbreitet. Nach dem Verbot wurde ein Schreiben des „Höchsten Gerichts der Geeinten Deutschen Völker und Stämme“ an mehrere Mitglieder der Landesregierung Rheinland-Pfalz in ihrer Funktion als Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Bundesrates versandt. In dem inhaltlich identischen Schreiben wird der Bundesrat als „Firma“ betrachtet. Zudem werden die angeschriebenen Personen aufgefordert, die Forderungen des „Höchsten Gerichts der Geeinten Deutschen Völker und Stämme“ zu akzeptieren. Aufgrund der bisherigen Aktivitäten ist nicht davon auszugehen, dass die maßgeblichen Protagonisten ihre Betätigung einstellen werden.

Aktivitäten der Gruppierung „Verfassungsgebende Versammlung“ (VV)

Bei der Gruppierung „Verfassungsgebende Versammlung“ (VV) handelt es sich um eine bundesweit aktive „Reichsbürger“-Vereinigung, die die bestehenden Strukturen der Bundesrepublik Deutschland ablehnt und ihr die Existenzberechtigung abspricht. Die Anhänger der Gruppierung planen, an einem nicht näher bestimmt „Tag X“ eine temporäre „Verfassungsgebende Versammlung“ einzuberufen, von welcher sodann eine „Verfassung“ ausgearbeitet und Gesetze erlassen werden sollten. In Rheinland-Pfalz wird der Gruppierung ein Personenpotenzial im unteren zweistelligen Bereich zugeordnet.

Die Gruppierung trat im Land 2020 öffentlichkeitswirksam durch Flugblattverteilungen in Erscheinung. So wurde das Flugblatt „Referendum für die

Verfassung von Deutschland“ im Zeitraum von Februar bis Juni 2020 in mehreren Kommunen in Rheinhessen verteilt.

Verstärktes öffentliches Auftreten bei Corona-Protesten

„Reichsbürger“ traten bislang öffentlich in größerer Zahl kaum in Erscheinung. Weit überwiegend waren ihre Aktivitäten punktuell und richteten sich vornehmlich gegen Stellen der öffentlichen Verwaltung und deren Bedienstete.

Im Zuge der Corona-Krise ist hingegen ein verstärktes öffentlichkeitswirksames Auftreten von Personen aus dem „Reichsbürger“-Milieu zu beobachten. Angehörige der Szene beteiligten sich 2020 wiederholt an Protesten, die sich gegen die staatlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie richteten, so insbesondere bei einer Demonstration am 29. August in Berlin, in deren Verlauf versucht wurde, in den Sitz des Deutschen Bundestages einzudringen. „Reichsbürger“ sehen in den Protesten eine Möglichkeit, ihrer staats- und demokratiefeindlichen Agitation einen breiteren Raum zu geben und versuchen sie entsprechend zu instrumentalisieren.

Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse schreitet voran

„Reichsbürger“ haben eine besondere Waffenaffinität. Daher wird in Rheinland-Pfalz alles unternommen, „Reichsbürgern“ die waffenrechtlichen Erlaubnisse



© Pixabay

zu entziehen und deren Waffen einzuziehen. Im Rahmen von Einzelfallprüfungen sind seit November 2016 mit Stichtag 31. Dezember 2020 bereits in 50 von insgesamt 73 Fällen waffenrechtliche Erlaubnisse bestandskräftig entzogen oder freiwillig abgegeben worden. Dabei wurden 132 erlaubnispflichtige Waffen, die in privatem Besitz waren, eingezogen. Weitere rund 800 erlaubnispflichtige

Waffen wurden in zwei Fällen des Entzugs von Handelserlaubnissen eingezogen. Die noch laufenden Verfahren werden konsequent fortgeführt.

3. Kurzbeschreibungen

 <p>Freistaat Preußen</p>	<p align="center">„Freistaat Preußen“ (Teilorganisation des „Staatenbunds Deutsches Reich“)</p>
<p>Gründungs-jahr</p>	<p>Abspaltung der im Oktober 2012 gegründeten gleichnamigen Organisation</p>
<p>Sitz</p>	<p>Königsfeld (Eifel)</p>
<p>Verantwortlich</p>	<p>Beate Maria Rude (u.a.)</p>
<p>Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz (Mitgliederzahl im Vorjahr)</p>	<p>ca. 20 (ca. 20)</p>
<p>Publikationen und Medien</p>	<p>Internetseite www.freistaat-preussen.world Veröffentlichungen von „Amtsblättern“ und „Bekanntmachungen“ auf der Internetseite sowie durch Versand an Behörden und Institutionen</p>
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Ziele sind die Reorganisation des Freistaates Preußen mit seiner angeblich gültigen Verfassung vom 30. November 1920, welche nach wie vor Rechtsgültigkeit besitze, und die Wiederherstellung seiner Handlungsfähigkeit.</p> <p>Ausstellung von fiktiven Ausweisen (z.B. Staatsangehörigkeitsausweis, Personenstands- und Willenserklärung, Abgabe von Personaldokumenten) sowie Versand pseudojuristischer „Amtsblätter“ und „Anordnungen“ an Behörden und Institutionen sowie deren Veröffentlichung auf der Internetseite.</p>	
<p>Sonstiges</p> <p>Bekanntmachungen/Anordnungen des „Freistaats Preußen“ befassten sich im Jahr 2020 überwiegend mit völker- und staatsrechtlichen Fragen.</p>	

 Volksstaat Bayern	„Volksstaat Bayern“ (Teilorganisation des „Staatenbunds Deutsches Reich“)
Gründungsjahr	Im Dezember 2015 unter der Bezeichnung „Bundesstaat Bayern“ gegründet und im September 2018 in „Volksstaat Bayern“ umbenannt.
Sitz	Landsham (Bayern)
Verantwortlich	Mehrere Verantwortliche, darunter zwei Personen aus Rheinland-Pfalz.
Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz (Mitgliederzahl im Vorjahr)	ca. 20 (ca. 20)
Publikationen und Medien	Internetseite www.volksstaat-bayern.info Veröffentlichungen von fiktiven „Beschlüssen“ und „Anordnungen“ auf der Internetseite
Ideologie, Programm, Strategie Ziel der Gruppierung ist die „Wiederherstellung des Völkerrechtssubjektes Volksstaat Bayern als souveräner Bundesstaat im Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich“. Dem fiktiven „Territorium“ des Volksstaates Bayern werden auch Teile des heutigen Bundeslandes Rheinland-Pfalz zugerechnet. Nach Ansicht dieser Gruppierung gilt auf dem Territorium Bayerns die Reichsverfassung vom 14. August 1919, „historisch bedingt im Rechtsstand 12. August 1919, zwei Tage vor Überlagerung durch die Weimarer Republik durch Installierung der Weimarer Verfassung am 14. August 1919, im Gebietsstand von 30. Juli 1914“. Folglich hätten alleine die „Reichsgesetze“ Gültigkeit.	
Sonstiges Auf der Internetseite der Gruppierung werden „Informationsveranstaltungen“ im Raum Ludwigshafen am Rhein beworben. Bei der Staatsanwaltschaft München II ist ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) sowie Amtsanmaßung (§ 132 StGB) anhängig.	

	<p>„Geeinte Völker und Stämme“ (GVuSt)</p>
<p>Gründungsjahr</p>	<p>Ende 2016 (Rheinland-Pfalz: 2018)</p>
<p>Sitz</p>	<p>Berlin (zugleich Aktionsschwerpunkt)</p>
<p>Verantwortlich</p>	<p>Mehrere Verantwortliche</p>
<p>Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz (Mitgliederzahl im Vorjahr)</p>	<p>ca. 10 (ca. 10)</p>
<p>Publikationen und Medien</p>	<p>Internetseite www.deutsche-voelker.de</p>
<p>Teilorganisationen:</p>	<p>„Osnabrücker Landmark“</p>
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Hauptsächliches Betätigungsfeld sind sogenannte Gemeindegründungen beziehungsweise das „Aktivieren“ von Gemeinden mit dem Ziel, die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland abzuschaffen und durch ein eigenes System „aktivierter Gemeinden“ zu ersetzen.</p> <p>Mit dem „Höchsten Gericht der Geeinten Deutschen Völker und Stämme“ besaß die Organisation eine eigene fiktive „Gerichtbarkeit“ mit „Gerichtsvollziehern“.</p> <p>Es erfolgte ein regelmäßiger Versand von pseudojuristischen Schreiben an öffentliche Stellen. Dabei wurden Weltanschauung, Ideologie und Rechtsauffassung der Gruppierung vertreten und verbreitet.</p>	
<p>Sonstiges</p> <p>Die Vereinigung GdVuSt und ihre Teilorganisation „Osnabrücker Landmark“ wurden am 19. März 2020 auf Grundlage des Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Vereinsgesetzes durch den Bundesinnenminister verboten und aufgelöst.</p>	

Linksextremismus

1. Personenpotenzial

	2020	2019
Gesamt	520	500
Gewaltorientierte Linksextremisten	120	100
Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten	400	400

Gesamtzahlen ohne Mehrfachmitgliedschaften.
Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

2. Überblick und Entwicklungen 2020

Linksextremisten verfolgen das Ziel, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu überwinden und durch ein autoritär-sozialistisches, kommunistisches oder ein anarchistisches Gesellschaftsmodell zu ersetzen.²⁴

Die unterschiedlichen Aktionsformen von Linksextremisten reichen von offener Agitation und Propaganda bis hin zu massiver Gewaltanwendung. Um ihre gesellschaftliche Isolierung zu überwinden, beteiligen sich Linksextremisten an breiten, von zivilgesellschaftlichen Gruppen getragenen Protestbündnissen (zum Beispiel im Kontext von Klimaprotesten) und versuchen, diese im Sinne ihrer verfassungsfeindlichen Ziele zu beeinflussen und zu instrumentalisieren. In dem eher ländlich geprägten Rheinland-Pfalz gibt es weniger linksextremistische Aktivitäten als in Ländern mit Ballungszentren. Auch die Gesamtzahl der Linksextremisten und das Potenzial der gewaltorientierten Autonomen sind hier geringer. Bestimmte Aktionsfelder wie „Antigentrifizierung“ spielen eine untergeordnete Rolle. Gleichwohl gibt es im Linksextremismus eine Reihe von Entwicklungen, die Anlass zur Besorgnis geben.

²⁴ Weitergehende Informationen gibt es in der Broschüre „Linksextremismus - Ideologien Akteure Aktionsfelder“, abrufbar unter: <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/verfassungsschutz/aufgabenfelder-und-extremismus-bereiche/linksextremismus>.

Gewaltorientierte Szene radikalisiert sich weiter

Von gewaltorientierten Linksextremisten gehen in einigen Teilen des Bundesgebiets erhebliche Gefahren für die Innere Sicherheit aus. Besonders ausgeprägte gewaltaffine Szenen gibt es aktuell insbesondere in Hamburg, Berlin und Leipzig. Rheinland-Pfalz ist im Ländervergleich nach wie vor kein Schwerpunkt gewaltorientierter Linksextremisten. Das gewaltorientierte linksextremistische Spektrum besteht hier weit überwiegend aus Angehörigen der Autonomen-Szene. Ein Teil von ihnen gehört sogenannten Antifa-Gruppen an, die sich bislang entgegen dem Bundestrend eher unauffällig verhalten und hauptsächlich anlassbezogen agieren.

„Gewalt muss das letzte Mittel sein, aber es ist ein Mittel, weil Faschismus und der ganze andere Dreck lässt sich nicht wegkuscheln. Wer anderer Meinung ist soll sich doch per PN bei uns melden. Dann können wir zu G. fahren und schauen ob ihr seinen Faschismus wegdiskutieren könnt.“

„Gutmenschliche Aktion Mainz“

Ungeachtet dessen ist die allgemeine Entwicklung im gewaltorientierten Linksextremismus besorgniserregend. Gewalt gegen Menschen ist in weiten Teilen dieses Spektrums kein Tabu mehr. Dies verdeutlicht insbesondere die kontinuierlich gesunkene Hemmschwelle zur Gewaltanwendung gegenüber Vertreterinnen und Vertretern des Staates, vor allem der Polizei, gegen „echte“ oder vermeintliche Rechtsextremisten,²⁵ aber auch gegen andere Personen, die in eines der typischen Feindbildraster passen.

Unter den gewaltorientierten Linksextremisten hat die Radikalisierung zugenommen. Charakteristisch für diese Entwicklung ist, dass zwar aus Gruppen heraus spontan begangene Gewalttaten während Demonstrationen weniger werden. Dafür haben aber gezielte Gewalttaten gegen Einzelpersonen zugenommen. In diesem Kontext bilden sich vermehrt Kleingruppen, die abgeschot-

²⁵ Zum Beispiel die im Zitatkasten genannte Person „G.“ (Name im Original ausgeschrieben).

tet von der Szene planvoll vorgehen. Die Täter spähen im Vorfeld das private Umfeld ihrer Opfer aus und suchen sie dann mitunter an ihren Wohnanschriften auf. Schwere Körperverletzungen bis hin zum Tod der Angegriffenen werden billigend in Kauf genommen.

Diese Aktionen linksextremistischer Einzeltäter und Kleingruppen stellen eine neue Eskalationsstufe dar. Vergleichbare Tendenzen sind in der rheinland-pfälzischen linksextremistischen Szene bislang nicht erkennbar. Individuelle Radikalisierungsprozesse können aber auch hier nicht ausgeschlossen werden. Die weitere Entwicklung wird daher vom Verfassungsschutz aufmerksam beobachtet und analysiert.

Gewalt gegen Sachen als Mittel im „Kampf gegen das System“

Auch Gewalt gegen Sachen bleibt ein aus Sicht gewaltorientierter Linksextremisten legitimes wie gängiges Mittel im „Kampf gegen das System“. Brandstiftungen und mitunter massive Sachbeschädigungen verursachen immense Schadenssummen und sorgen in einigen Ländern verstärkt für Schlagzeilen. Für die Szene haben solche Taten nicht zuletzt angesichts der medialen und öffentlichen Aufmerksamkeit, die mit ihnen einhergeht, eine große Symbolkraft nach innen wie nach außen. Rheinland-Pfalz ist von entsprechenden Aktionen, wenn auch in bislang vergleichsweise geringer Zahl, ebenfalls betroffen.

In der Nacht zum 1. Mai 2020 verübte vermutlich eine linksextremistische Tätergruppe einen Brandanschlag auf die Polizeiinspektion Bitburg. Nach den Ermittlungserkenntnissen wurde eine Rauchbombe in den Eingangsbereich des Gebäudes geworfen, die unmittelbar detonierte und eine starke Rauchentwicklung verursachte.

Zudem wurden in Rheinland-Pfalz im vergangenen Jahr drei linksmotivierte Anschläge auf Kraftfahrzeuge verübt, deren Halter der hiesigen rechtsextremistischen Szene angehören. Am 2. Juni 2020 wurde das Auto des Bundesvorsitzenden der neonazistischen Partei „Der III. Weg“ auf dessen Grundstück in Weidental in Brand gesetzt und am 5. Juni 2020 ein Lautsprecherwagen der NPD fahrtüchtig beschädigt. Am 24. September 2020 wurde – vermutlich ausgelöst

durch Brandbeschleuniger – ein auf dem Parkplatz eines Mehrfamilienhauses in Wöllstein abgestelltes Fahrzeug eines Rechtsextremisten in Brand gesetzt.

Drohungen und Denunziation nehmen zu

Drohungen und Denunziation durch Linksextremisten haben insbesondere im Internet zugenommen. Ziele der persönlichen Anfeindungen sind vornehmlich Politikerinnen und Politiker, andere Personen des öffentlichen Lebens sowie „echte“ oder vermeintliche Rechtsextremisten.

Eine linksextremistisch motivierte Drohkampagne mit Bezügen nach Rheinland-Pfalz beschäftigte seit Dezember 2019 die Ermittlungsbehörden. Die Bundesanwaltschaft beim Bundesgerichtshof hatte aufgrund einer bundesweiten Serie von Drohschreiben sowie versuchter Brandanschläge am Privathaus des Fleischfabrikanten Tönnies in Rheda-Wiedenbrück und an einem Gebäude der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung zur Androhung von Straftaten gemäß § 129 a Abs. 3 StGB eingeleitet. Am 30. Oktober 2020 konnte schließlich ein Täter-Duo, eine Frau und ein Mann, festgenommen werden. Sie hatten in mehreren „Wellen“ Drohbriefe verschickt und unter anderem Messer, Platzpatronen und Grillanzünder beigelegt. Sie wurden alle mit den Bezeichnungen „Revolutionären-Aktionszellen“ (RAZ) und „MilitantE Zelle“ (MIEZE) unterzeichnet. Ein solcher Brief wurde auch an den rheinland-pfälzischen Innenminister gesandt. Das mehrseitige Schreiben enthält die Drohung, Brandsätze zum Einsatz bringen zu wollen. Zugleich wird gefordert, dass „mit der jetzigen kapitalistischen Polizeistaatspolitik endlich ein radikaler Schlusstrich gezogen“ (sic!) werden müsse.

Insbesondere im sogenannten antifaschistischen Kampf messen Linksextremisten dem „Outing“ und der Denunziation von tatsächlichen und vermeintlichen Rechtsextremisten einen gestiegenen Stellenwert bei. Rechtsstaatliche Grundsätze werden durch ein solches Vorgehen ebenso missachtet wie insbesondere der Schutz personenbezogener Daten. So rufen Linksextremisten immer wieder zur Sammlung von Daten über tatsächliche und vermeintliche

Rechtsextremisten auf, die anschließend der Öffentlichkeit ohne Zustimmung oder Wissen der Betroffenen zugänglich gemacht werden. Bei szenetypischen Berichterstattungen über Demonstrationen bearbeiten die für die Autonome Antifa tätigen Fotografen die Bilder vor dem „Hochladen“. Sie verpixeln die Gesichter der (eigenen) Demonstrationsteilnehmer, verzichten bei politischen Gegnern aber gezielt darauf.

Durch dieses Tun schüren die Linksextremisten bewusst die Auseinandersetzung mit dem politischen Gegner, was zu einer Eskalationsdynamik führen kann. Die „Outing-Aktionen“ dienen der Bloßstellung und der gesellschaftlichen Ausgrenzung. Das Problem ist, dass damit Chancen eines Ausstiegs aus der rechtsextremistischen Szene verbaut und eventuell sogar „Märtyrer“ geschaffen werden.

Im Berichtsjahr startete die „Antifa Trier“ auf ihrer Internetseite eine systematische sogenannte Spotting-Kampagne („Personen/Gruppe verpetzen – Antifa Trier“). Sie rief dazu auf, rechtsextremistische Personen, NS-Symbole, Autos mit NS-Symbolik sowie Angehörige der AfD auf einem standardisierten Online-Formular zu melden. Die Ziele solcher „Spotting-Kampagnen“ sind es, Personen bloßzustellen sowie sozial und wirtschaftlich zu schädigen. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Provokationen auch potenzielle Straftäter motivieren können. Mittlerweile wurde die Internetseite wieder aus dem Netz genommen.

Antifaschismus bleibt wichtigstes Aktionsfeld

Wichtigstes Aktionsfeld rheinland-pfälzischer Linksextremisten blieb auch 2020 der „Antifaschismus“, der sich nach linksextremistischem Verständnis nicht nur



gegen Rechtsextremisten richtet, sondern gegen die staatliche Ordnung insgesamt. Vor allem öffentliche Veranstaltungen der AfD waren das Ziel von Protestaktionen. Dabei wurde regelmäßig in den sozialen Medien gegen die AfD mobilisiert. So hat bei-

spielsweise die „Gutmenschliche Aktion Mainz“ zu Protesten gegen eine AfD-Veranstaltung im Januar 2020 aufgerufen.

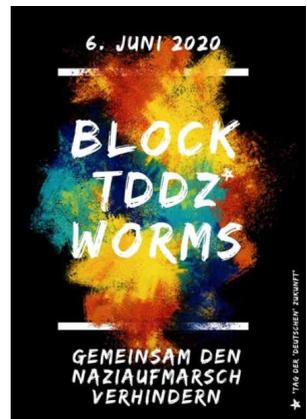
Bemerkenswert sind die Bestrebungen von linksextremistischer Seite, das Thema „Antifaschismus“ mit anderen Themenfeldern zu verknüpfen, um auf diese Weise zu versuchen, sich an entsprechende bürgerlich geprägte Protestpotenziale anzunähern oder Teile von ihnen gar für gemeinsame Aktionen zu gewinnen. Am 18. Januar 2020 rief die „Antifaschistische Initiative Alzey“ gemeinsam mit der „Linksjugend solid“ und „Fridays for Future Alzey“ zu einer gemeinsamen Kundgebung gegen eine Veranstaltung der rechtsextremistischen „Kameradschaft Rheinhessen“ auf. Auf ihrer Facebookseite schrieb die „Antifaschistische Initiative Alzey“: *„Alles in allem zeigt dieser Tag wieder einmal was wir erreichen können, wenn wir soziale und ökologische Kämpfe verbinden und gemeinsam gegen rechte Hetze eintreten (...) Aus diesem Grund ist hier nochmal unser Motto, welches diesen Tag dominierte: Zusammen kämpfen, ist doch klar, Klimaschutz heißt Antifa!“*



Mobilisierung zu Protestveranstaltungen

Die Mobilisierung zu öffentlichen Protestveranstaltungen bleibt auch im Zeitalter der virtuellen Medien insbesondere für gewaltorientierte Linksextremisten ein wichtiger Faktor in ihrem politischen Kampf.

Die Mobilisierungsfähigkeit der linksextremistischen gewaltorientierten Szene in Rheinland-Pfalz bewegt sich im Vergleich zu anderen Ländern zwar auf einem eher niedrigen Niveau und erfolgt hauptsächlich anlassbezogen und reaktiv. In Abhängigkeit vom jeweiligen Anlass kann es aber durchaus zu einem



höheren Mobilisierungsgrad kommen. Dabei spielt die Unterstützung durch Szeneangehörige aus anderen Ländern regelmäßig eine Rolle.

Ein Beispiel waren 2020 die Proteste gegen den von Rechtsextremisten initiierten „Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ), der am 6. Juni 2020 in Worms unter vergleichsweise geringer Beteiligung von rechtsextremistischer Seite stattfand. Das Bündnis „Block TddZ Worms“, dem sich auch linksextremistische Gruppen angeschlossen hatten, konnte hingegen rund 700 Personen für Gegenproteste mobilisieren. Eigens zu diesem Zweck wurde die Internetseite „Block TDDZ Worms“ eingerichtet, an der sich Gruppierungen und Organisationen von unterschiedlicher Struktur und Ausrichtung beteiligten.

3. Gruppierungen, Strukturen und Aktionsfelder

Das linksextremistische Personenpotential in Rheinland-Pfalz schätzt der Verfassungsschutz auf ca. 520 Personen. Davon gelten ca. 120 als gewaltorientiert; ca. 400 gehören zum Spektrum der Marxisten-Leninisten und sonstigen revolutionären Marxisten oder folgen einer anarchistischen Weltanschauung.

3.1 Autonomen-Szene

Im linksextremistischen Spektrum stellen Autonome bundesweit den größten Teil am gewaltorientierten Personenpotenzial. In Rheinland-Pfalz sind beide Potenziale nahezu deckungsgleich (siehe 1.).

Die Autonomen-Szene bedient sich einer Reihe von Versatzstücken des Anarchismus und der kommunistischen Ideologie, ohne dass sich daraus eine eigene, in sich geschlossene Ideologie erkennen lässt. Kernziel der Autonomen ist die Überwindung des „herrschenden Systems“. Ein Leben „frei von Zwängen“, Normen und Autoritäten bedeutet für sie den Idealzustand. Die Ausübung von



Gewalt rechtfertigen sie als legitimes und unverzichtbares Mittel gegen die „strukturelle Gewalt des kapitalistischen Staates“ und dessen „System von Zwang, Ausbeutung und Unterdrückung“.

Autonome gelten als organisations- und hierarchiefeindlich. Sie streben mehrheitlich strukturlose, informelle Formen der Zusammenarbeit untereinander an. Gleichwohl gibt es innerhalb der autonomen Szene auch Bestrebungen beziehungsweise Gruppierungen wie die „Interventionistische Linke“, die sich stärker vernetzen und den Aufbau von regionalen und überregionalen Organisationsstrukturen vorantreiben, sogenannte Postautonome.

3.2 „Postautonome“ – „Interventionistische Linke“ (IL)



Sogenannte Postautonome stellen Prinzipien der „klassischen“ Autonomen-Szene in Frage, ohne aber mit deren gewaltorientiertem Politikansatz zu brechen. Ziel der den „Postautonomen“ zuzurechnenden IL ist die Überwindung des Kapitalismus durch einen revolutionären Umsturz. Als bundesweites Netzwerk mit mehr als 30 Ortsgruppen fungiert sie als ein Bindeglied zwischen militanten Strukturen der Autonomen-Szene und nicht gewaltorientierten Linksextremisten sowie nichtextremistischen Gruppen und (Protest-)Initiativen. Eine Ortsgruppe der IL in Rheinland-Pfalz gibt es nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz zurzeit nicht. Gleichwohl sind Mitglieder von IL-Ortsgruppen aus anderen Bundesländern immer wieder in Rheinland-Pfalz aktiv, so zum Beispiel bei Demonstrationen, wie die 2003 gegründete IL Rhein-Neckar auf ihrer Homepage bekundet.

3.3 Anarchisten

In Rheinland-Pfalz sind kleinere Zusammenschlüsse des „klassisch“ orientierten anarchistischen Spektrums bekannt. Hierzu zählt die am 2. Januar 2019 gegründete Gruppierung „die plattform“. Sie sieht sich als „eine anarchakommunistische Or-



ganisation für den deutschsprachigen Raum", deren Ziel „die Überwindung aller Formen der Unterdrückung und Herrschaft und der Aufbau einer herrschafts-, klassen- und staatenlosen Gesellschaft auf Grundlage des anarchistischen Kommunismus" ist.

Die unter der Bezeichnung „die plattform" firmierenden Gruppen streben entgegen dem im Anarchismus überwiegend niedrigen Organisationsgrad eine striktere Organisation nach den Prinzipien von „ideologischer und taktischer Einheit, Disziplin und Kollektivtätigkeit der Mitglieder" an. Publikationsorgane von „die plattform" sind die Zeitschrift „Kollektive Einmischung" und ein eigener „youtube"-Kanal. Es wurden bisher vier Lokalgruppen gegründet: in Berlin, in Rostock, im Ruhrgebiet und in Trier. Im März 2021 kam eine fünfte in Leipzig hinzu.

3.4 Marxisten-Leninisten und sonstige revolutionäre Marxisten

„Deutsche Kommunistische Partei" (DKP) und „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend" (SDAJ)

Die orthodox-kommunistische DKP ist in Rheinland-Pfalz nach wie vor mit einem Bezirksverband präsent, dessen Mitgliederzahl sich konstant im mittleren zweistelligen Bereich bewegt. Laut ihrer Internetseite existieren Ortsgruppen in Bad Kreuznach, Idar-Oberstein, Landau, Mainz, Trier und Worms. Die DKP-nahe Jugendorganisation SDAJ verfügt in Rheinland-Pfalz über einen Landesverband, der nach eigenen Angaben zurzeit vier Ortsgruppen im Kreis Birkenfeld, in Landau, in Mainz und in Trier umfasst.



Auf kommunaler Ebene verfügt die DKP in Rheinland-Pfalz über ein Mandat; im Stadtrat von Idar-Oberstein gehört eine DKP-Aktivistin der Fraktion „Die Linke" an. Bei Wahlen in Rheinland-Pfalz spielt die Partei ansonsten keine Rolle.

Öffentliche Aktivitäten entwickelte die DKP in jüngerer Zeit insbesondere im Kontext des Themenfeldes „Antimilitarismus". Dabei agitiert

die Partei mehr oder weniger offen gegen die Vereinigten Staaten von Amerika und greift dafür auf drastische Vergleiche zurück: So soll die von der DKP/SDAJ verwendete Symbolik auf dem abgebildeten Plakat eine historische Vergleichbarkeit zwischen US-amerikanischen Atomwaffen und der Bombardierung der spanischen Stadt Guernica durch die sogenannte Legion Condor im Jahr 1937 suggerieren.²⁶

3.5 Linksextremistische Aktionsfelder

Linksextremisten, vor allem aus dem gewaltorientierten Spektrum, nehmen sich mehrerer für sie typischer Themen- und Aktionsfelder an. In erster Linie versprechen sie sich davon gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Anschlussfähigkeit an nicht-extremistische Kreise. Eines ihrer Ziele ist es, Teile des zivilgesellschaftlichen Spektrums im eigenen Sinne zu politisieren und nach Möglichkeit zu radikalisieren.

Antifaschismus/Antirassismus

Unter dem Deckmantel des „Antifaschismus“ bekämpfen Linksextremisten nicht nur vordergründig rechtsextremistische und rechtspopulistische Bestrebungen, sondern auch die als „faschistisches System“ diffamierte staatliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere die AfD in den vergangenen Jahren zum Feindbild der linksextremistischen Szene geworden. Parteitage und Wahlveranstaltungen bildeten unter anderem für (gewaltorientierte) Linksextremisten einen Anlass für Ge-



²⁶ Das Plakat enthält einen Ausschnitt des berühmten Gemäldes von Pablo Picasso, das er 1937 nach einem Luftangriff einer vom nationalsozialistischen Deutschland zur Unterstützung nationalistischer Kräfte um den späteren Diktator Francisco Franco entsandten Luftwaffeneinheit auf die Stadt Guernica malte.

genaktionen. Am 5. September 2020 fand in Idar-Oberstein der Landesparteitag der AfD statt. Neben dem bürgerlichem Spektrum hatten auch mehrere linksextremistische (autonome) Gruppen zu Gegenprotesten unter dem Motto „Es gibt kein ruhiges Hinterland“ aufgerufen.

Vielerlei als „Antifaschismus“ verbrämte Hetze ist im Internet zu finden, zum Beispiel auf der Facebook-Seite der „Gutmenschlichen Aktion Mainz“:

„Kein Grund nachlässig zu werden, vielmehr eine Motivation jeden Wahlkampfstand, jede Veranstaltung, jede Versammlung, jedes mal, wenn sich mehr als 2 AfDer auf der Straße treffen, mit Protest zu überziehen! Ein Plakat sollte niemals länger sichtbar sein als die Zeit von Drucker bis zum Mülleimer! Malt Schilder, diskutiert, pöbelt, seid kreativ, aber lasst sie niemals ungestört öffentlich im Straßenbild stehen! Solltet ihr Wahlkampfstände sehe, dann meldet euch! Im März sind Landtagswahlen und ein halbes Jahr später Bundestagswahlen! Wir haben viel Arbeit vor uns, aber mithilfe der AfD, zerschlagen wir die AfD. Die AfD werden mit der NPD und Republikanern auf dem Friedhof der politischen Bedeutungslosigkeit liegen!“ [sic!]

„Gutmenschliche Aktion Mainz““

Ein wiederkehrender Anlass für öffentlichen Protest mit Bezug zum „Antifaschismus“ sind Aufmärsche von Rechtsextremisten, die regelmäßig im November in Remagen stattfinden.²⁷ Dort demonstrierten am 14. November



2020 ca. 700 Personen, darunter ca. 400 Personen des linken Spektrums aus Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen

und anderen Bundesländern. Der Gegenprotest wurde unter dem Motto „Rechte Netzwerke in Polizei und Justiz aufdecken“ im Vorfeld der Veranstaltung auch in

²⁷ Die rechtsextremistischen Demonstrationen, die in den vergangenen Jahren regelmäßig im November stattfanden, sollen an die alliierten Kriegsgefangenenlager („Rheinwiesenenlager“) in der Region nach dem Zweiten Weltkrieg erinnern.

Nachbarländern stark beworben. Aufgrund der Corona-Auflagen fanden insbesondere „Blockadetrainings“ als Online-Veranstaltungen statt. Nachdem es 2019 im Anschluss an die Proteste in Remagen zu massiven Auseinandersetzungen gekommen war, verlief der Aufzug im Berichtsjahr weitgehend friedlich.

Antirepression

Linksextremisten diffamieren den demokratischen Rechtsstaat, seine Repräsentanten und Institutionen als „Unrechts- und Unterdrückungssystem“. Sie unterstellen, dass missliebige politische Meinungen und Überzeugungen von Staats wegen durchweg nicht geduldet würden und Zensur herrsche. Meinungsfreiheit stünde nur auf dem Papier. Insbesondere Autonome propagieren, dass sie permanenten staatlichen Repressionen ausgesetzt seien, und dass es diese – das heißt den Staat als solchen – mit allen Mitteln zu bekämpfen gelte.

„Polizeigewalt und einem immer autoritärer werdendem Staat müssen wir solidarisch entgegenstehen. Aus diesem Grund zogen wir kämpferisch, Lautstark und mit schwarz-rotem Rauch durch die Stadt. Wir nahmen uns gemeinsam die Straße und zeigten, dass wir in Mainz entschlossen gegen eine solche Polizei stehen. Bleibt kämpferisch und haltet zusammen.“
[sic!]

„Antifaschistischer Aufbau Mainz“

Im Jahr 2020 kam es vermehrt zu diffamierenden Kampagnen gegen die Polizei. Anlass war eine Kundgebung der Partei „Die Rechte“ am 15. August in Ingelheim am Rhein, bei der am Bahnhof Ingelheim anreisende Personen aus dem bürgerlichen und linksextremistischen Lager durch eine Polizeiabsperrung daran gehindert wurden, auf die Wegstrecke der rechtsextremistischen Demonstration zu gelangen. Am 12. September 2020 mobilisierten antifaschistische Gruppen in Mainz für eine Demonstration „gegen Polizeigewalt und autoritären Staat!“



Solidaritätsaktion der „Antifa Koblenz“

Die Festnahme von Lina E. in Leipzig im November 2020, die bei den Sicherheitsbehörden als Anführerin einer linksextremistischen Gruppe gilt, nimmt



die „Antifa Koblenz“ zum Anlass, sich mit ihr und „stellvertretend für alle Genoss*innen in Haft“ zu solidarisieren und ihre Freilassung zu fordern. Die Bundesanwaltschaft in Karlsruhe wirft Lina E. neben der Mitgliedschaft

in einer kriminellen Vereinigung weitere Straftaten, unter anderem gefährliche Körperverletzung, Hausfriedensbruch sowie räuberischen Diebstahl und Urkundenfälschung vor. Die Forderung der „Antifa Koblenz“, Lina E. freizulassen, zeigt, dass Gewalt als Mittel zur Durchsetzung eigener Ziele als legitim erachtet wird.

Antiiperialismus

Bereits im Jahr 2019 tauchten in Mainz verstärkt Graffiti auf, die die Symbolik der ehemaligen Sowjetunion zeigten. Neben Hammer und Sichel wurde auch



der Text „Nazis Jagen!“ gesprüht. Bilder der Aktionen wurden im Internet auf der Facebook-Seite der „Gutmenschlichen Aktion Mainz“ veröffentlicht. Auf der gleichen Seite wurde am 14. Juni 2020 die Gründung der Gruppe „Rotes Mainz“ (RM) bekannt gegeben. Nach ihrem Selbstverständnis handelt es sich bei der Gruppe RM um eine „kommunistische Gruppe aus Mainz“, deren Ziel es ist,

„revolutionäre Politik einer breiten Masse zugänglich zu machen“. Die Gruppe versteht sich selbst als „marxistisch, internationalistisch und antifaschistisch“. Auf ihrer Internetseite veröffentlicht sie regelmäßig Bilder ihrer Aktionen. Die Gruppe sieht Gewalt gegen Personen des „rechten“ Spektrums als legitim an. Das zeigen Slogans wie „Nazis boxen“ und „Raff dich-auf mach Faschos platt!“. Als Erkennungszeichen nutzt die Gruppe die Abkürzung RM und das Symbol von

Hammer und Sichel, welches die kommunistische Prägung der Gruppe unterstreichen soll.

Antigentrifizierung

Linksextremisten lehnen die strukturelle Umwandlung eines Stadtteils durch Sanierungsmaßnahmen, durch die ursprünglich dort ansässige Anwohner verdrängt werden (Gentrifizierung), vehement ab. Sie tun dies auch, um eigene Interessen wie den Erhalt von besetzten Häusern („Freiräume“) zu verfolgen. Der „Kampf“ gegen „antisoziale Stadtumstrukturierungen“ soll vor allem Menschen ansprechen, die vom Verlust ihrer Wohnungen bedroht sind und fürchten, ihren ursprünglichen Wohnort verlassen zu müssen. Insbesondere in Berlin, aber auch in anderen Städten wie Hamburg, Stuttgart und Leipzig verspricht sich die linksextremistische Szene vom Kampf gegen solche Maßnahmen Zustimmung bei den Betroffenen. Die Aktionen reichen von Hausbesetzungen bis hin zu Brandanschlägen und teils massiven Sachbeschädigungen, insbesondere an Fahrzeugen von Immobilien-Unternehmen, Sicherheitsfirmen und Bauunternehmen, die sie für die Gentrifizierung verantwortlich machen.

„Autonome und revolutionäre Freiräume in Berlin, aber auch vor unserer eigenen Haustür sind elementarer Bestandteil linksradikaler Perspektiven auf eine veränderte Gesellschaft. Stellt euch auch in Koblenz gegen die Verdrängung von Menschen durch die Aufwertung von Wohnraum und schafft alternative Perspektiven (...) Wir sind wütend! Tragt mit uns diese Wut auf die Straße (...).“

„Antifa Koblenz“



In Rheinland-Pfalz kam es zu Solidaritätsbekundungen mit Hausbesetzern. Die „Antifa Koblenz“ mobilisierte am 9. Oktober 2020 zur Teilnahme an einer Spontandemonstration gegen die Räumung der „Liebig34“, einem durch eine Hausbesetzung entstandenes Wohnprojekt der linken Szene in Berlin.

Ausblick

Das Agieren von Linksextremisten in Rheinland-Pfalz und in anderen Ländern wird maßgeblich davon abhängen, wie sich die rechtsextremistische Szene sowie diffuse Protestmilieus (islam- und asylfeindliche Tendenzen, „Corona-Leugner“) entwickeln werden. Dabei werden sich die gewaltorientierten rheinland-pfälzischen Linksextremisten voraussichtlich weiterhin zu verschiedenen Anlässen auf Aktionen und Kampagnen gegen erkannte und vermeintliche Rechtsextremisten konzentrieren. Schließlich werden Linksextremisten auch in Zukunft Anschluss an Bündnisse gegen Rechtsextremismus aus dem bürgerlichen Spektrum suchen und entsprechende Demonstrationen für ihren „Kampf“ gegen den politischen Gegner und das „System“ nutzen.

4. Kurzübersichten

	„Interventionistische Linke“ (IL)
Gründung	2005
Struktur	Bundesweites Netzwerk von Ortsgruppen
Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz	In Rheinland-Pfalz gibt es keine Ortsgruppe, daher liegen auch keine Erkenntnisse zur Mitgliederzahl im Land vor.
Publikationen und Medien	Zeitschrift „Arranca!“ sowie verschiedene, aktionsabhängig unregelmäßig erscheinende Publikationen
Ideologie, Programm, Strategie <p>Die IL wurde als bundesweites Netzwerk mit dem Ziel einer verbindlichen „Organisierung“ autonomer Gruppierungen und Aktivisten gegründet. In Bündnissen und Initiativen bemüht sich die IL um eine aktionsorientierte Zusammenführung linksextremistischer Akteure unterschiedlicher ideologischer Prägung, um die Handlungsfähigkeit in Deutschland wie auch in internationalen Kampagnen und Netzwerken zu erhöhen. Sie übernimmt somit die Funktion als Bindeglied zwischen Autonomen, dogmatischen und sonstigen Linksextremisten. Zugleich fungiert sie als Scharnier zwischen militanten Strukturen und nicht gewaltorientierten Linksextremisten sowie nicht extremistischen Gruppen und Initiativen (z.B. im Zusammenhang mit Protesten gegen den Braunkohleabbau in Nordrhein-Westfalen). Ziel der IL ist die Überwindung des „Kapitalismus“ mittels eines revolutionären Umsturzes. Der „Antikapitalismus“ bildet dementsprechend den ideologischen Schwerpunkt der IL.</p> <p>Die Einstellung der IL zur Gewalt ist taktisch bestimmt.</p>	

	„Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)
Gründung	1982
Sitz	Gelsenkirchen (Nordrhein-Westfalen)
Vorsitzende(r)	Gabi Fechtner
Struktur	Landesverbände (LV, Stand 2020: Sieben), die jeweils mehrere Länder umfassen (Rheinland-Pfalz, Hessen und das Saarland bilden einen LV mit Geschäftsstelle in Frankfurt am Main)
Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz	Einzelne Mitglieder in Ludwigshafen am Rhein
Publikationen und Medien	Magazin „Rote Fahne“
Jugendverband	„REBELL“
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Die MLPD ist streng maoistisch-stalinistisch ausgerichtet und strebt die Errichtung einer Gesellschaft des „echten Sozialismus“ als Vorstufe einer „klassenlosen“, kommunistischen Gesellschaft an. Dafür sei „die Vergesellschaftung aller wesentlichen Produktionsmittel, ihre Überführung in Gemeineigentum und ihre Unterstellung unter die Verwaltung durch die Arbeiterklasse und die werktätigen Massen“ nötig.</p> <p>Die Partei zeigt u.a. Engagement in der Klimaprotestbewegung, so insbesondere bei Demonstrationen.</p> <p>Jugendarbeit nimmt bei der MLPD breiten Raum ein. Ihr 1992 gegründeter Jugendverband „REBELL“, der die politischen Ziele der Mutterpartei teilt, wirbt sehr aktiv um neue Mitglieder, unterstützt die Partei bei Wahlkämpfen und beteiligt sich rege im Rahmen der Klimaproteste.</p>	



„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)

Gründung	1968
Sitz	Essen (Nordrhein-Westfalen)
Vorsitzende(r)	Patrik Köbele
Struktur	Bezirksverbände und Ortsgruppen
Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz	90
Publikationen und Medien	Zeitung „unsere zeit“ (wöchentlich), Theoriemagazin „Marxistische Blätter“ (zweimonatlich)
Jugendverband	„Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ)

Ideologie, Programm, Strategie

Die marxistisch-leninistische DKP versteht sich als Nachfolgerin der 1956 durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD). Zugleich betont sie, dass sie stets mit der vormaligen „Sozialistischen Einheitspartei“ (SED) der DDR eng verbunden war.

Die DKP hält unverändert an ihrem Ziel der Errichtung einer sozialistischen/kommunistischen Gesellschaft fest und strebt auf diesem Weg einen „grundlegenden Bruch mit den kapitalistischen Eigentums- und Machtverhältnissen“ an.

Hauptsächliche Aktionsfelder der DKP sind der „Antifaschismus“, der „Antikapitalismus“ und der „Antimilitarismus“.

Der Jugendverband SDAJ ist zwar formal unabhängig; er betrachtet sich gleichwohl als Nachwuchsorganisation der DKP. Wichtiges Instrument der SDAJ ist die Bündnispolitik, die gewaltbereite Linksextremisten nicht ausschließt. Neben der Betätigung in den Aktionsfeldern der DKP nimmt die SDAJ an Aktionen der Klimaprotestbewegung teil und versucht, Einfluss auf diese zu nehmen.

	<p>„Rote Hilfe e.V.“ (RH)</p>
<p>Gründung</p>	<p>1975</p>
<p>Sitz</p>	<p>Göttingen (Niedersachsen)</p>
<p>Vorsitz</p>	<p>Bundesvorstand</p>
<p>Struktur</p>	<p>Ortsgruppen, davon eine in Mainz</p>
<p>Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz</p>	<p>100</p>
<p>Publikationen und Medien</p>	<p>Zeitschrift „DIE ROTE HILFE“ (vierteljährlich und als Onlinemagazin)</p>
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Die RH, eine der bundesweit größten linksextremistischen Gruppierungen, definiert sich laut Satzung als eine „parteionabhängige, strömungsübergreifende linke Schutz- und Solidaritätsorganisation“. In diesem Sinne leistet sie Straf- und Gewalttätern aus dem linksextremistischen Spektrum politische und finanzielle Unterstützung, so bei anfallenden Anwalts- und Prozesskosten. Durch meinungsbildende Öffentlichkeitsarbeit versucht die RH, die Sicherheits- und Justizbehörden sowie die rechtsstaatliche Demokratie zu diskreditieren (Aktionsfeld „Antirepression“).</p> <p>Zudem betreut die RH rechtskräftig verurteilte Straftäter während ihrer Haftzeit. Ziel ist es, diese weiter beziehungsweise noch stärker an die Szene zu binden und zum „Weiterkämpfen“ zu motivieren.</p> <p>Mit ihrem Tun trägt die RH zur bundesweiten Vernetzung und zum Zusammenhalt unterschiedlicher linksextremistischer Strömungen bei. Darüber hinaus legitimiert sie Straf- und Gewalttaten.</p>	

Islamismus

1. Personenpotenzial

	2020	2019
Gesamt	650	650
Gewaltorientierte ²⁸	65	65
Salafisten	230	230

Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

2. Überblick und Entwicklungen 2020

Unter dem Begriff „Islamismus“ werden diverse extremistische Strömungen innerhalb des Islam zusammengefasst, deren Ziel es ist, eine rein religiös verstandene Gesellschafts-, Rechts- und Staatsordnung zu errichten. Islamisten streben somit nach einem Staat, der mit den Normen und Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung teilweise unvereinbar ist.

Um ihrer Zielvorstellung näher zu kommen, verfolgen Islamisten unterschiedliche Strategien. Das Spektrum reicht dabei von gewaltfreien Bestrebungen, die einen allmählichen und unauffälligen politischen wie gesellschaftlichen Wandel herbeiführen möchten, bis hin zu Jihadisten. Diese versuchen, mit Waffengewalt ihre Vision eines „islamischen Staates“ zu realisieren.



„Wählen = Unglaube“

Trotz ihrer Vielfalt weisen islamistische Gruppierungen inhaltliche Gemeinsamkeiten auf. So werden etwa der Koran und die Überlieferungen über Taten und Aussprüche des Religionsstifters Muhammad absolut gesetzt. Islamisten deuten sie als unveränderlichen Maßstab des gesamten menschlichen Lebens, dem eine umfassende persönliche, soziale und politische Geltung zukommt. Weitere gemeinsame Merkmale

28 Der Begriff „gewaltorientiert“ bezeichnet nicht ausschließlich Personen, die selbst Gewalt anwenden, sondern auch solche, die Gewalt legitimieren, befürworten oder unterstützen.

sind beispielsweise eine strikte, oft aggressiv artikulierte Unterscheidung von Menschen in „Gläubige“ und „Ungläubige“ (*kuffar*), die Reklamation einer muslimischen Opferrolle, ein religiös verbrämter Antisemitismus und „der Westen“ als Feindbild.

Das Jahr im Überblick

Zwei Themenfelder prägten 2020 den Islamismus auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene: Die gesellschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und der erneut ausgebrochene Karikaturenstreit in Frankreich. Daneben zeigten die islamistischen Terroranschläge in Deutschland, Frankreich, Schweiz und Österreich, dass die Bedrohung durch den transnational agierenden Jihadismus auch in Europa anhält. Die Täter dieser Anschläge handelten überwiegend allein und griffen sogenannte weiche Ziele mithilfe relativ einfacher Tatmittel an. Damit setzte sich die Entwicklung aus den Vorjahren fort, wonach islamistische Anschläge in Europa vermehrt von Einzeltätern und ohne komplexere Tatmittel begangen werden.

Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie stellte Islamisten vor neue Herausforderungen. Inhaltlich ging es wesentlich darum, das Auftreten des Virus und dessen Folgen für das gesellschaftliche Zusammenleben zu interpretieren und so mit der eigenen Weltsicht in Einklang zu bringen.

Dabei griffen Islamisten auch auf Antwortversuche zurück, die allgemein-religiöser Natur waren. Vielfach wurde das Virus als ein Werk Gottes gedeutet. So wurde es etwa als eine göttliche Strafe verstanden, mit der „Ungläubige“ und „sündige“ Muslime belegt würden. Daneben waren Stimmen zu vernehmen, die das Corona-Virus als einen sichtbaren Beweis göttlicher Macht, einen Ruf zu Umkehr und Buße oder als Glaubensprüfung deuteten.

Außer religiösen Erklärungsversuchen ließen sich vor allem zu Beginn der Pandemie auch Interpretationen finden, die Verschwörungserzählungen über die möglichen Auslöser des Ausbruchs enthielten. Diese traten insgesamt

„Du kannst in einem Kufr-Staat [d.h. Staat des Unglaubens] leben (...) und du musst dich aber trotzdem an die Sicherheit des Landes halten. (...)

Leute, wenn das Dach fällt, dann fällt es auf uns alle.“

Zitat aus einem Video von „Im Auftrag des Islam“

betrachtet seltener auf als religiöse Erklärungsversuche. Vereinzelt wurde explizit vor der Verwendung von Verschwörungsmythen gewarnt, da man sich damit nur lächerlich machen würde.

Bei ausländischen jihadistischen Gruppierungen und deren Unterstützern kam es teilweise zu propagandistischen Instrumentalisierungen der

Krise, in dem beispielsweise damit gedroht wurde, das Virus als „Waffe“ einzusetzen und „Ungläubige“ damit zu infizieren. Eine Umsetzung solcher Szenarien folgte nach hiesiger Kenntnis nicht.

Islamisten reagierten nicht nur auf das Virus, sondern auch auf die staatlichen Maßnahmen zu dessen Eindämmung. Oft wurden dabei die Einschränkungen akzeptiert, weil sie mit Methoden vergleichbar seien, die im Frühislam während eines Pestausbruchs ergriffen worden wären. Ihre grundsätzlich ablehnende Haltung gegenüber dem Rechtsstaat behielten Islamisten indes bei.

In Rheinland-Pfalz hielten sich islamistische Organisationen überwiegend an die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Sie reduzierten ihre Aktivitäten außerhalb des digitalen Raumes merklich oder stellten sie ein.

Als Ersatz für Lesezirkel, Freitagspredigten und ähnliche Veranstaltungen konnten im Vergleich zum Vorjahr etwas mehr Onlineangebote festgestellt werden. Diese Entwicklung muss weiter im Blick behalten werden. Wenn die derzeitigen virtuellen Angebote bestehen bleiben oder ausgebaut werden, könnten sie einen vergrößerten digitalen Sozialisations- und Radikalisierungsraum gerade auch für gewaltbereite Islamisten bereitstellen, der noch einfacher und ortsunabhängiger genutzt werden kann, als es bereits jetzt der Fall ist.

Karikaturenstreit

Im Verlauf des neu entbrannten Karikaturenstreits in Frankreich ereigneten sich im Großraum Paris und in Nizza weitere Terroranschläge. Wie bereits 2015 standen die vom Satiremagazin „Charlie Hebdo“ veröffentlichten Muhammad-Karikaturen dabei im Mittelpunkt des Konflikts. Präsident Macron bekräftigte die Meinungsfreiheit in Frankreich und kündigte an, kompromisslos gegen den Islamismus vorgehen zu wollen. Insbesondere seine Äußerung, der Islam befände sich in „einer Krise“, erzeugte weitere ablehnende Reaktionen in weiten Teilen der islamischen Welt und in der muslimischen Diaspora in Europa.

Islamistische Gruppierungen in vielen Ländern griffen die Ereignisse in Frankreich auf. Ein Aufruf zum Boykott französischer Unternehmen erhielt starke Resonanz in den sozialen Medien. Jihadistische Bewegungen wie „al-Qaida“ thematisierten in ihren öffentlichen Verlautbarungen auch terroristische Anschläge als Mittel zur Vergeltung und Abschreckung von Muhammad-Karikaturen.

Islamistische Gruppen und Meinungsführer nutzen die Karikaturen als einen Beleg für die angebliche Islamfeindlichkeit Frankreichs und verschärften damit den Konflikt zusätzlich (siehe auch Brennpunktthema, Seite 38).



Twitter-Kampagne der „Generation Islam“ (GI) im Zuge des Karikaturenstreits

2.1 Terrorismus/Jihadismus

Der Jihadismus ist eine Ideologie, die ihren Anhängern den bewaffneten Kampf zur Verwirklichung islamistischer Ziele vorschreibt. Das schließt den Kampf gegen andere Muslime (zum Beispiel Schiiten oder Sufis) mit ein, die den Zielen der Jihadisten im Wege stehen oder die ihrer rigorosen salafistischen Lehre nicht folgen.



Jihadistische Gruppen wenden in der Regel auch terroristische Strategien an, das heißt, sie verüben gezielte Anschläge gegen unbeteiligte Zivilisten, um ihre Interessen durchzusetzen.

Der sunnitisch-islamistische Terrorismus bedroht seit den 1990er-Jahren die Sicherheit der Menschen in vielen Teilen der Welt. Militante Gruppierungen wie der „Islamische Staat“ (IS), „al-Qaida“, die „Taleban“, „Boko Haram“ oder die „al-Shabab“ sind in militärische Konflikte insbesondere in sogenannten schwachen und gescheiterten Staaten verwickelt. Gemessen an der Anzahl der Todesopfer durch Anschläge waren im Jahr 2019 die „Taleban“, „Boko Haram“ und der IS die drei gefährlichsten Terrororganisationen der Welt (Zahlen für das Jahr 2020 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor).

Ein Markenzeichen des transnationalen Jihadismus ist seine hohe geografische Reichweite weit über die ursprünglichen Konfliktregionen hinaus (siehe Kurzbeschreibungen). Seit ihrer Gründung begingen sowohl „al-Qaida“ als auch der IS Anschläge in mehr als 50 Ländern.

Der IS wandelte sich nach den einschneidenden Gebietsverlusten im Jahr 2019 und dem Tod seines damaligen Anführers Abu Bakr al-Baghdadis zu einer eher dezentralen Organisation und führte den Konflikt gegen seine politischen Gegner in der Region gezwungenermaßen mit weniger intensivem Einsatz fort.



al-Qurashi

Trotzdem leisteten viele regionale Verwalter der IS-„Provinzen“ (*wilayat*) außerhalb Iraks und Syriens auch dem neuen selbsternannten Kalifen Abu Ibrahim al-Hashimi al-Qurashi den Treueschwur (*bai'a*). Da die wirtschaftlichen, politischen und sozialen Missstände, die zum Aufstieg des IS beigetragen haben, fortbestehen, werden der IS und andere jihadistische Gruppierungen bei Teilen der Bevölkerung weiter auf Resonanz stoßen. Im Berichtsjahr war abermals ein Erstarren der Jihadisten in der Region erkennbar.

Der IS und „al-Qaida“ riefen auch weiterhin zu Anschlägen in den westlichen Ländern auf. Während der erneuten Auseinandersetzung um die Muhammad-Karikaturen verstärkte unter anderem „al-Qaida“ entsprechende Propaganda-Aktivitäten.

Insgesamt schränkten die staatlichen Maßnahmen gegen die Corona-Pandemie auch den Handlungsspielraum für jihadistische Terrororganisationen ein. So ergaben sich durch die Absage von Großveranstaltungen kaum Gelegenheiten für Anschläge.

Am 2. November eröffnete dennoch ein bewaffneter Jihadist in der Wiener Innenstadt das Feuer auf Passanten. In wenigen Minuten wurden 17 Menschen angeschossen, bevor die Polizei eintraf und den Täter durch einen tödlichen Schuss stoppen konnte. Der Anschlag forderte vier Todesopfer.

Innerhalb Europas war 2020 daneben insbesondere Frankreich vom jihadistischen Terrorismus betroffen (siehe auch Brennpunktthema, Seite 40). Im November ereignete sich zudem in Lugano (Schweiz) ein Anschlag mit mutmaßlich jihadistischem Hintergrund.

Auch Deutschland ist nach wie vor Anschlagziel und Operationsbasis für Jihadisten. Am späten Abend des 4. Oktober griff ein 20-jähriger Syrer zwei Touristen in der Dresdener Altstadt an. Mehrmals stach er mit einem Messer auf die beiden Männer ein. Einer überlebte schwer verletzt, der andere verstarb kurze Zeit später im Krankenhaus. Der Täter war den Sicherheitsbehörden als IS-Anhänger bekannt. Das Oberlandesgericht Dresden hatte ihn bereits einmal wegen Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung und Werben für eine Terrororganisation zu einer Jugendstrafe verurteilt.

Obwohl dies im Berichtsjahr der einzige Anschlag in Deutschland war, kann nicht von einer Entspannung der Lage gesprochen werden. Die Zahl der 2020 neu eingeleiteten 381 Ermittlungsverfahren mit Bezug zum islamistischen Terrorismus bei der Generalbundesanwaltschaft ist weiterhin auf hohem Niveau.

Von Personen, die in Richtung Syrien und Irak ausgereist sind, um sich terroristischen Organisationen anzuschließen, und danach wieder nach Deutschland zurückgekehrt sind (sogenannte Rückkehrer), geht ebenfalls noch eine Gefahr aus. Jedoch ist die Zahl neuer Rückkehrer bundesweit stark zurückgegangen.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gelten wie im Vorjahr 65 Personen als Anhänger des jihadistischen beziehungsweise gewaltorientierten Salafismus. Der Begriff „gewaltorientiert“ bezeichnet hierbei nicht ausschließlich Personen, die selbst Gewalt anwenden, sondern auch solche Personen, die Gewalt legitimieren, befürworten oder unterstützen.

Jihadistisch motivierte Anschläge gab es im Berichtsjahr keine. Jedoch geraten immer wieder Personen in den Fokus der Sicherheitsbehörden, die islamistische Ideologien verbreiten und deren Umsetzung mit Gewalt befürworten.

Ein besonderes Problem stellen auch in Rheinland-Pfalz immer noch Rückkehrer dar. Eine deutsche Staatsangehörige, die im Jahr 2014 in Richtung Syrien ausgereist war, um sich dort mutmaßlich dem IS anzuschließen, wurde im Januar 2020 nach Deutschland abgeschoben. Die Staatsanwaltschaft Koblenz leitete ein Verfahren wegen mutmaßlicher Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung gegen sie ein. Am 4. März 2021 verkündete das OLG Koblenz das Strafurteil gegen die Beschuldigte.

Die Rückkehrerin war mit ihrem damaligen Ehemann und zwei seiner Schwestern in das Herrschaftsgebiet des IS gereist. 2015 wurde ihr Ehemann bei Kämpfen mit kurdischen Milizen getötet. In der Folge heiratete sie drei weitere Male IS-Kämpfer und geriet schließlich in Gefangenschaft.

Was ist islamistische Radikalisierung?

Es handelt sich um einen Prozess, bei dem eine Person Auffassungen aus der islamistischen Ideologie übernimmt und dabei schrittweise ein geschlossenes extremistisches Weltbild entwickelt. Nur sehr wenige Personen mit islamistischen Überzeugungen begehen auch tatsächlich extremistische Gewalttaten.

Bei Prozessen gegen Rückkehrer stellt sich unter anderem regelmäßig die Frage, inwieweit ihre Distanzierung von der jihadistischen Ideologie tatsächlich eingetreten oder rein taktischer Natur ist.

In Rheinland-Pfalz weist die jihadistische Szene einen geringen Organisationsgrad auf und brachte im vergangenen Jahr keine einflussreichen

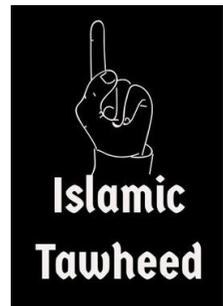
Meinungsführer hervor. Ihre Anhänger sind unterschiedlich stark vernetzt. Einige stehen im regelmäßigen Kontakt untereinander und bilden informelle Netzwerke unterschiedlicher Reichweite. Andere Anhänger verfügen nur über sehr eingeschränkte und instabile Kontakte in die Szene. Einige agieren ausschließlich virtuell.

Die individuellen Entwicklungen hin zu einer salafistisch-jihadistischen Radikalisierung verlaufen sehr unterschiedlich. Auch die Motivationen und Prozesse unterscheiden sich erheblich, so dass ein einheitliches Radikalisierungsprofil bei Jihadisten in Rheinland-Pfalz nicht festgestellt werden kann.

Ein latentes Sicherheitsrisiko geht nicht nur von ideologisch überzeugten Mitgliedern aus dem militanten Kern der Szene aus, sondern ebenfalls von psychisch labilen Einzelpersonen, die ihr paranoides Weltbild auch aus extremistischen Ideologien speisen, und die aus irrationalen Motiven heraus Anschläge nach jihadistischem Vorbild begehen können. Die Grenzen zwischen Amoklauf und terroristischem Anschlag verwischen zunehmend. Darüber hinaus entfielen durch die Corona-Pandemie Möglichkeiten sozialer Kontrolle. Dies erhöht das Risiko einer unerkannten Radikalisierung von Einzelpersonen und erschwert die Prognose und Verhinderung von Anschlägen.

2.2 Salafistische Bestrebungen

Mit dem Begriff „Salafismus“ werden verschiedene Strömungen des sunnitischen Islam bezeichnet, die ihre ideengeschichtlichen Wurzeln vor allem im saudi-arabischen Wahhabismus haben. Salafisten orientieren sich kompromisslos an einem idealisierten Vorbild der „frommen Altvorderen“ (*as-salaf as-salih*). Die Lebensweise, Glaubens- und Gesellschaftsvorstellungen der ersten Muslime sollen so genau und umfassend wie möglich in die heutige Zeit übertragen werden. Dazu gehören ein wortwörtliches Verständnis des Korans sowie der Taten und Aussprüche Muhammads.



Der „Tauhid“-Finger als Glaubensgeste und Erkennungszeichen

Salafisten wollen zu einem ihrer Meinung nach unverfälschten und wahren Glauben zurückkehren. Im Zentrum ihrer „wahren“ Glaubenslehre steht dabei ein monotheistisches Bekenntnis (*tauhid*) zu dem einen und einzigen Gott. Salafistischer Auffassung zufolge gehört zu einem „richtig“ praktizierten Glauben an Gott die konsequente Ablehnung und verbale oder tätliche Bekämpfung aller (potenziellen) „Götzen“ (*tawaghit*). Auch weltliche Staatsformen werden oft als „Götzen“ beziehungsweise „falsche Götter“ gedeutet.

Weitere Strömungen innerhalb des Islam oder andere Religionen lehnen Salafisten genauso ab wie religiöse Neuerungen. Rechtsordnungen, die ihnen zufolge „unislamische“ Gesetze anwenden, sind für Salafisten illegitim und werden teils offen bekämpft.

Was ist politischer Salafismus?

Im politischen Salafismus wird die eigene Ideologie primär durch Propagandaaktivitäten verbreitet, die oft als „Missionsarbeit“ beziehungsweise „Dawa“ (deutsch „Einladung“) bezeichnet werden. Auf lange Sicht sollen durch diese Tätigkeiten eine Gesellschaft und ein Staat nach salafistischen Vorstellungen errichtet werden. Das Fernziel ist dabei ein weltumspannendes „Kalifat“.

Was ist jihadistischer Salafismus?

Im jihadistischen Salafismus soll dieses Ziel mit Gewalt erreicht werden. Aufgrund der ideologischen Nähe und seiner ambivalenten Gewalteinstellung bildet der politische Salafismus den Unterbau des Jihadismus.

Die salafistische Weltsicht ist von einem Schwarz-Weiß-Denken geprägt, in dem das gesamte Leben aus Gegensätzen wie „Glaube/Unglaube“ oder „Paradies/Hölle“ besteht. Die einzelnen Strömungen eint eine Kultur der Abwertung und Abgrenzung von allem, was als „Sünde“, „Polytheismus“ (*shirk*) oder „Unglaube“ (*kufir*) gilt. Sie unterscheiden sich aber in der Wahl ihrer Strategien, mit denen sie ihre Vorstellungen einer islamischen Lebensführung und Gesellschaftsordnung umsetzen wollen. Die Verfassungsschutzbehörden beobachten dabei den politischen und den jihadistischen Salafismus als extremistische Bestrebungen.

Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz gelten rund 230 Personen als Anhänger salafistischer Bestrebungen. Damit bewegt sich das Personenpotenzial auf dem Niveau von 2019. Davon rechnet der Verfassungsschutz etwa 165 Salafisten (2019: 165) dem politischen und 65 (2019: 65) dem jihadistischen beziehungsweise gewaltorientierten Salafismus zu (siehe 1.).

Wie in anderen Bundesländern auch setzt sich die salafistische Szene im Land aus informellen Gruppierungen, Netzwerken, unabhängigen Initiativen und Vereinen zusammen. Sie ist fragmentiert und weist keine zentralen Führungspersönlichkeiten oder -organisationen auf. Teilweise bestehen zwischen den Akteuren Kontakte, die zur losen Vernetzung und Zusammenarbeit innerhalb der regionalen und bundesweiten Szene beitragen.

Im Jahr 2020 konnten nur wenige Aktivitäten der salafistischen Szene in Rheinland-Pfalz beobachtet werden. Die Corona-Pandemie schränkte ihren Handlungsspielraum merklich ein.

„Allah hat uns nicht auferlegt alle Leute zu Muslimen zu machen, sondern den Islam zu etablieren, also seine Gesetze!“

Auszug aus einem salafistischen Facebook-Posting (Rechtschreibung unverändert).

So gab es keine öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen. Vielmehr zielten die meisten „Dawa“-Aktionen eher auf das unmittelbare Umfeld der Salafisten ab. Man warb im Freundeskreis, der Familie und in einzelnen Moscheevereinen für kleinere Veranstaltungen wie beispielsweise Lesezirkel.

Daneben kam es zu leicht verstärkten Onlineaktivitäten, mit denen der bereits vorhandene virtuelle Sozialisationsraum für tatsächliche und potenzielle Salafisten weiter anwuchs.

Erneut zeigte sich ein Trend, der bereits in den zurückliegenden Jahren zu beobachten war: der Rückzug aus der Öffentlichkeit. Salafisten konzentrierten sich darauf, die eigene Szene zu stärken. Es entstand und entsteht zunehmend ein verfestigtes und intern breit aufgestelltes Kulturmilieu, das keine reine Jugendkultur mehr ist. Die Corona-Pandemie dürfte diese Entwicklung gefördert haben.

Die Debatte um Meinungsfreiheit und das Zeigen von Muhammad-Karikaturen sowie die islamistischen Terroranschläge in Frankreich führten auch zu Reaktionen der salafistischen Szene in Rheinland-Pfalz. Deren Mitglieder verurteilten die Karikaturen scharf und sprachen von einer gezielten Verletzung religiöser Gefühle (siehe auch Brennpunktthema, Seite 40).

Einzelne Salafisten im Land betätigten sich im Berichtsjahr im Umfeld legalistischer Organisationen. Perspektivisch könnte sich die Entwicklung verstärken und zu einer „Mischszene“ führen, in der zum Beispiel einzelne legalistische Organisationen vom Engagement tendenziell jüngerer, oft medienaffiner Salafisten profitieren würden, während Salafisten deren Vereinsstrukturen, internationale Verbindungen und Ressourcen nutzen könnten

2.3 Legalismus

Was ist Legalismus?

Unter Legalismus versteht der Verfassungsschutz eine Strategie, wonach (extremistische) Gruppierungen und Akteure bestrebt sind, ihre Ziele mit legalen Mitteln zu erreichen. Gewalt wird von ihnen weder praktiziert noch propagiert.

Weiterhin kommunizieren legalistische Organisationen ihre tatsächlichen Ziele in der Regel nicht öffentlich. Vielmehr vertreten sie nach außen zumeist eine gemäßigttere Agenda als vor den eigenen Mitgliedern. Dadurch verschleiern sie vor Außenstehenden ihre extremistische Ausrichtung.

Personen und Organisationen des legalistischen Islamismus in Deutschland stehen zumeist mit internationalen oder im Ausland gegründeten islamistischen Organisationen in Verbindung. Ihr Handeln ist zwar überwiegend auf Deutschland fokussiert, wurzelt aber zugleich in ideologischen Prämissen der übergeordneten Organisationen.

Das prägnanteste Beispiel ist die „Muslimbruderschaft“ (siehe Kurzbeschreibungen). Die Organisation wurde 1928 in Ägypten gegründet und hat seitdem umfangreiche Organisationsstrukturen in zahlreichen Staaten aufgebaut, darunter in Deutschland.

In mehrheitlich muslimischen Ländern strebt die „Muslimbruderschaft“ eben-

so wie andere islamistische Organisationen die Etablierung einer islamischen Staats- und Rechtsordnung an.



Euro Fatwa

The European Council for Fatwa and Research
Bücher & Nachschlagewerke

USK ab 0 Jahren

Zur Wunschliste hinzufügen

Smartphone-App aus dem Umfeld der „Muslimbruderschaft“ mit islamischen Rechtsgutachten

In pragmatischer Anpassung an die demografischen und rechtlichen Verhältnisse in Deutschland modifizieren die hiesigen Anhänger ihre Agenda zumeist dahingehend, Freiräume für ein normenorientiertes, konkreter noch, Scharia basiertes Islamverständnis für die hiesigen Muslime zu erwirken.

Zwar bekennen sie sich nach außen in der Regel zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Tatsächlich hat ihr Islamverständnis jedoch eine rechtlich

„Der Islam wird Europa erobern, ohne Schwert und ohne Kampf.“

Yusuf al-Qaradawi, einflussreicher zeitgenössischer Gelehrter mit engem Bezug zur „Muslimbruderschaft“

und gesellschaftspolitisch problematische Komponente. Im Ergebnis greifen die Ordnungsvorstellungen in individuelle Grundrechte zumindest der muslimischen Bürgerinnen und Bürger ein. Tangiert sind hierbei insbesondere die allgemeine Handlungsfreiheit

(abgeleitet aus Art. 2 Abs. 1 GG), die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG), die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG) sowie die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG).

Legalistische Islamisten setzen auf eine Strategie der allmählichen und mittel- bis langfristigen Veränderung. Nach innen gerichtet besteht die Strategie darin, unter den Musliminnen und Muslimen in Deutschland neue Anhänger zu gewinnen, sie an die Organisation zu binden und im Sinne der eigenen Lehre zu erziehen, das heißt sie zu einem normenbasierten Islamverständnis hinzuführen und zu verpflichten. Dieses Islamverständnis betont zudem eine starke muslimische Gruppenzugehörigkeit mit gesellschaftlichen Abgrenzungstendenzen nach außen.

Eine entscheidende Bedeutung kommt hierbei den Freizeit- und vor allem Bildungsangeboten zu. Die Durchführung von Seminaren, Entwicklung von Schulungsmaterialien, Ausbildung von Predigern und der Betrieb von Bil-

derungseinrichtungen sind zentrale Tätigkeiten von Vertretern des islamistischen Legalismus.

Zugleich ist die Strategie legalistischer Islamisten nach außen gerichtet, indem sie sich bei Entscheidungsträgern für ihre Interessen einsetzen. Durch die Beteiligung an Dialogforen, Mitwirkung an Gremien, Zusammenarbeit mit Behörden, Gewinnung von Fürsprechern und gegebenenfalls durch politische Partizipation soll der Weg zur Bewilligung eigener Vorhaben geebnet werden.

Im Einzelnen kann es sich hierbei zum Beispiel um die Gründung islamischer Kindertagesstätten und Schulen, die Trennung von Jungen und Mädchen im Sportunterricht an öffentlichen Schulen und die Mitbestimmung bei den Lehrplänen für islamischen Religionsunterricht handeln – im Sinne des eigenen Religionsverständnisses.

Bei kritischen Nachfragen oder Widerstand reagieren legalistische – und andere – Islamisten oftmals mit dem Vorwurf des antimuslimischen Rassismus und legen zuweilen Rechtsmittel ein. Dieses Vorgehen ist Teil einer breiter angelegten Strategie, mit der sie versuchen, in öffentlichen Debatten über Islamismus, Islamkritik und Islamfeindlichkeit die alleinige Deutungshoheit zu erlangen.

Die Debatte über antimuslimischen Rassismus hat bei legalistischen Islamisten deutlich an Dynamik gewonnen. Die in früheren Jahren teilweise offen und offensiv geäußerten antiwestlichen Feindbilder werden inzwischen in einen Anti-Rassismus-Diskurs gekleidet. Hierin werden Muslime in Deutschland und Europa beständig als Diskriminierungs- und Gewaltopfer rassistischer Mehrheitsgesellschaften und ihrer staatlichen Institutionen dargestellt. Die Grenzen zwischen berechtigter Kritik an tatsächlichen Missständen sowie systematischen Schuldzuweisungen, die letztlich auf eine Stimmungsmache gegen die nichtmuslimischen Mehrheitsgesellschaften hinauslaufen, verschwimmen zusehends.

Anlassbezogen steigern Islamisten ihre diesbezügliche Berichterstattung. Im Jahr 2020 war dies insbesondere im Zusammenhang mit der erneuten Veröffentlichung von Muhammad-Karikaturen in Frankreich sowie Äußerungen des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron über isla-

mistischen Separatismus der Fall (siehe hierzu das Brennpunktthema „Muhammad-Karikaturen - wie Islamisten religiöse Gefühle instrumentalisieren“). Als Reaktion hierauf postete ein rheinland-pfälzischer Verein mit Nähe zur Muslimbruderschaft einen Boykottaufruf gegen Frankreich und französische Produkte. Ebenfalls im ideologischen Umfeld der Muslimbruderschaft sprach ein Vereinsvorsitzender von einer „Kriegserklärung gegen die Muslime und ihre Religiösen Symbole“. Die Enthauptung des französischen Lehrers Samuel Paty durch einen Islamisten blieb in dem betreffenden Facebook-Eintrag hingegen bezeichnenderweise unerwähnt.



In Rheinland-Pfalz bestehen keine nennenswerten Organisationsstrukturen, die dem Bereich des legalistischen Islamismus – konkret der Muslimbruderschaft – unmittelbar zuzurechnen sind. Allerdings weisen einige Vereine und deren Hauptakteure langjährige und enge Verbindungen in dieses Spektrum auf. Sie manifestieren sich zum Beispiel in der gegenseitigen Entsendung von Imamen und Referenten, der Zusammenarbeit mit einschlägigen Institutionen, der Teilnahme an überregionalen und internationalen Konferenzen, finanziellen Unterstützungsleistungen und der Bereitstellung oder Verwendung von Literatur mit extremistischen Inhalten. Damit betreiben die hiesigen Akteure gezielt eine ideologische Einflussnahme auf ihre Vereinsmitglieder und führen sie darüber hinaus an die Bewegung oder Organisation heran, der sie selbst verbunden sind.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen fanden 2020 deutlich weniger Gemeinschaftsaktivitäten und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen legalistischer Islamisten statt als in den Vorjahren.

3. Kurzbeschreibungen

	Kern-„al-Qaida“
Gründung	1980er-Jahre
Sitz	Transnationales Netzwerk
Leitung	Aiman al-Zawahiri
Anhänger-/Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz	Keine gesicherten Zahlen
Publikationen und Medien	Medienstelle „as-Sahab“
Struktur, Teil- und Nebenorganisationen	Transnationales Netzwerk von Teilorganisationen und Unterstützern. Hervorzuheben sind: 1. „al-Qaida im islamischen Maghreb“ (AQM) 2. „al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel“ (AQAH)
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>„Al-Qaida“ („die Basis“) ist eine transnational agierende jihadistische Terrororganisation, die Ende der 1980er-Jahre von Usama Bin Ladin und seinem Umfeld gegründet wurde. Ihr Fernziel ist das globale Kalifat. Ihre Ideologie erklärt jeden, den ihre Anhänger als Bedrohung für den Islam wahrnehmen, zum Feind, der bekämpft werden muss. Dabei unterscheidet „al-Qaida“ zwischen dem „nahen Feind“ (vor allem vermeintlich unislamische Regierungen in mehrheitlich muslimischen Ländern) und dem äußeren „fernen Feind“ (westliche Länder, in denen „al-Qaida“ eine Bedrohung für den Islam sieht). Ein Mittel zur Bekämpfung des „nahen“ und des „fernen Feindes“ sind Terroranschläge. Die Organisation möchte durch Anschläge gegen den „fernen Feind“ dessen kulturellen, politischen und militärischen Rückzug aus mehrheitlich muslimischen Ländern erzwingen. Nach Überzeugung der Jihadisten würde die Aufgabe westlicher Interessen in der islamischen Welt den „nahen Feind“ schutzlos gegenüber der jihadistischen Bewegung zurücklassen. So wäre der Weg zur Errichtung des globalen Kalifats geebnet. Die Organisation hat weltweit Regionalableger und Unterstützer. Spätestens</p>	

seit den Terroranschlägen vom 11. September 2001 und einer Welle weiterer schwerer Terroranschläge versteht sich „al-Qaida“ als jihadistische Avantgarde, die sowohl eigene (medienwirksame) Anschläge durchführt als auch Einzeltäter oder Kleinstgruppen weltweit zu Anschlägen inspiriert.

Heute konkurriert die Organisation mit dem „Islamischen Staat“ (IS), der aus der Regionalstruktur der „al-Qaida im Irak“ (AQI) hervorging, um die Führungsrolle innerhalb der weltweiten jihadistischen Bewegung. Dabei konnte „al-Qaida“ aber kaum von der militärischen Niederlage des IS profitieren. Strukturen der Gruppierung in Rheinland-Pfalz sind nicht bekannt.

	„Islamischer Staat“ (IS)
Gründungsjahr	2014 (Ausrufung des „Kalifats“)
Sitz	Syrien/Irak
Leitung	Abu Ibrahim al-Hashimi al-Qurashi
Anhänger-/ Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz	Keine gesicherten Zahlen
Publikationen und Medien	Nachrichtenagentur „Amaq“
Struktur, Teil- und Neben- organisationen	Transnationales Netzwerk von Unterstützern und Regionalablegern („Provinzen“)
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Der „Islamische Staat“ (IS) ging aus einer jihadistischen Terrororganisation hervor, die unter anderem als „al-Qaida im Irak“ (AQI), „Islamischer Staat im Irak“ (ISI) oder „Islamischer Staat im Irak und Syrien“ (ISIS) auftrat. Das ideologische Fernziel ist die gewaltsame Errichtung eines weltumspannenden islamischen „Kalifats“.</p> <p>Seit dem Beginn des Irakkrieges 2003 verübten die Vorgängerorganisationen des IS regelmäßig Anschläge im Irak, die sich vor allem gegen US-amerikanische Soldaten und Schiiten richteten. Im syrischen Bürgerkrieg entwickelte sich die Organisation ab dem Jahr 2013 zu einer der wichtigsten Konfliktparteien und konnte dabei auch Gebietsgewinne verzeichnen.</p> <p>Im darauffolgenden Jahr gelangen ihr zudem Territorialgewinne im Nordirak, was im Juli 2014 schließlich zur Ausrufung des „Kalifats“ unter dem damaligen IS-Anführer mit dem Aliasnamen Abu Bakr al-Baghdadi führte. Fortan lautete die Selbstbezeichnung der Terrororganisation „Islamischer Staat“. Mit der Ausrufung des „Kalifats“ entwickelte der IS für Jihadisten auf der ganzen Welt eine starke Anziehungskraft, die auch viele Europäer zu einer Ausreise</p>	

in sein damaliges Kerngebiet veranlasste. Weltweit verübten seine Mitglieder Terroranschläge und es entstanden in einigen Ländern Regionalabteiler („Provinzen“).

Nach der zunächst raschen territorialen Expansion des „Kalifats“ im Irak und Syrien verlor der IS dann aufgrund militärischer Niederlagen beständig Gebiete. Die Organisation zog sich schließlich in den Untergrund zurück und gilt seit März 2019 als militärisch besiegt. Im Oktober desselben Jahres kam der selbsternannte „Kalif“ al-Baghdadi im Laufe einer US-amerikanischen Militäroperation zu Tode. Unter seinem Nachfolger mit dem Aliasnamen Abu Ibrahim al-Hashimi al-Qurashi gelang es dem IS, wieder zu erstarken. Mittels asymmetrischer Vorgehensweise und durch seine regionalen Provinzen konnte der IS somit Handlungsspielraum zurückgewinnen.

Die Gruppierung betreibt weiterhin global ausgerichtete Propaganda, in der unter anderem zu Anschlägen in westlichen Ländern aufgerufen wird.

Seit dem 12. September 2014 besteht in Deutschland gegen den IS ein Betätigungsverbot des Bundesministers des Innern. Strukturen in Rheinland-Pfalz sind nicht bekannt.



HAMAS

Gründung	1987 im Gaza-Streifen
Sitz	Gazastreifen
Vorsitzende(r)	Ismail Haniya
Anhänger-/ Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz	45 (2019: 40)
Publikationen und Medien	„al-Aqsa TV“ (Fernsehsender) Englisch- und arabischsprachiges Web-Angebot der HAMAS-Kernorganisation.

Ideologie, Programm, Strategie

Die HAMAS (arabische Abkürzung für „Islamische Widerstandsbewegung“) ist aus der transnationalen „Muslimbruderschaft“ hervorgegangen, verfolgt jedoch als palästinensische Widerstandsbewegung gegen den israelischen Staat eine nationale Agenda. Sie strebt die Errichtung eines islamischen Staates auf dem gesamten Gebiet „Palästinas“ an, wozu die Organisation auch das Territorium Israels zählt. Hierbei setzt sie gegenüber Israel militärische und terroristische Mittel ein und unterhält einen paramilitärischen Zweig, die „Izz al-Din al-Qassam-Brigaden“. Aufgrund dessen ist die HAMAS seit dem Jahr 2003 auf der EU-Liste terroristischer Organisationen aufgeführt.

Die HAMAS verfügt auch im Ausland, darunter in Deutschland, über Mitglieder und Organisationsstrukturen. Ihr Tätigkeitsspektrum umfasst im Wesentlichen:

- Unterstützung der Mutterorganisation in den palästinensischen Gebieten mit Spendensammlungen,

- Festigung des Einflusses auf die palästinensische Diaspora, bewusst auch gegenüber konkurrierenden palästinensischen Gruppierungen,
- palästinensische Lobbyarbeit in der europäischen Öffentlichkeit.

Um rechtliche Konsequenzen zu umgehen, kommunizieren HAMAS-Aktivisten hierzulande ihre Verbindungen zur Mutterorganisation nicht nach außen.

In Rheinland-Pfalz bestehen keine Strukturen, die der HAMAS zuzurechnen sind. Indessen engagieren sich in unterschiedlichen Städten des Landes HAMAS-Anhänger für die Organisation – beispielsweise durch die Mitwirkung oder Teilnahme an HAMAS(-nahen) Kongressen in Deutschland und im Ausland sowie die Veröffentlichung von (pro-)HAMAS-Propaganda im Internet.



„Hizb Allah“ (Partei Gottes)

Gründung	1982 im Libanon
Sitz	Beirut, Libanon
Vorsitzende(r)	Hassan Nasrallah (Generalsekretär)
Anhänger-/ Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz	70 (2019: 55)
Publikationen und Medien	„al-Ahd - al-Intiqad“ (Wochenzeitschrift) „al-Manar“ (Fernsehsender)
Teil- und Nebenorganisationen	„Waisenkinderprojekt Libanon e.V.“ (WKP); seit 2014 verboten

Ideologie, Programm, Strategie

Die „Hizb Allah“ („Partei Gottes“) ist eine schiitisch-islamistische Organisation im Libanon. Sie tritt in ihrem Heimatland als einflussreicher politischer Akteur in Erscheinung und verfügt zusätzlich über einen karitativen und einen militärischen Zweig. Dieser bewaffnete Zweig mit der Bezeichnung „Al-Muqawama al-islamiyya“ („Islamischer Widerstand“) ist für Terroranschläge insbesondere gegen israelische und jüdische Ziele verantwortlich. Deshalb befindet sich der militärische Flügel der „Hizb Allah“ seit dem Jahr 2013 auf der EU-Liste terroristischer Organisationen.

Deutschland stellt für die „Hizb Allah“ einen Raum für logistische und finanzielle Unterstützungsleistungen dar. Ihre Anhängerschaft in Deutschland ist zwar intern gut vernetzt, tritt nach außen allerdings nur wenig in Erscheinung, da sie darauf bedacht ist, nicht mit der „Hizb Allah“ in Verbindung gebracht zu werden.

Betätigungsverbot

Mit Verfügung vom 26. März 2020 erließ das Bundesministerium des

Innern, für Bau und Heimat (BMI) ein Betätigungsverbot gegen die „Hizb Allah“ in Deutschland, das am 30. April verkündet und umgesetzt wurde. Das BMI stellte fest, dass die Tätigkeit der „Hizb Allah“ Strafgesetzen zuwiderläuft und sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Im Zusammenhang mit dem Betätigungsverbot kam es in mehreren Bundesländern zu Durchsuchungen. Betroffen waren auch die Räumlichkeiten vier größerer Vereine in Berlin, Bremen und Nordrhein-Westfalen, da bei ihnen Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zur „Hizb Allah“ vorlagen.

Unter der „Hizb Allah“-Anhängerschaft in Deutschland kam es insbesondere in sozialen Netzwerken zu emotionalen und verbal aggressiven Reaktionen auf die Durchsuchungsmaßnahmen. In zahlreichen Einträgen verteidigten User die „Hizb Allah“ und beschuldigten stattdessen den „Westen“ und „die Zionisten“ des Terrors. Gegenüber deutschen Behörden erhoben sie den Vorwurf, aus Islamfeindlichkeit heraus gehandelt zu haben und sich zugleich zu Handlangern der Israelis und US-Amerikaner gemacht zu haben. Eine weitere Argumentationslinie bestand darin, Bezüge der von den Durchsuchungsmaßnahmen betroffenen Vereine zur „Hizb Allah“ in Abrede zu stellen. Auch der „Hizb Allah“-Generalsekretär Hassan Nasrallah im Libanon verurteilte mit entsprechenden Argumenten das Betätigungsverbot.

	<p>„Hizb ut-Tahrir“</p>	
<p>Gründungsjahr</p>	<p>1953 in Jerusalem</p>	
<p>Sitz</p>	<p>dezentral</p>	
<p>Vorsitzende(r)</p>	<p>Ata Abu al-Rashta alias Abu Yasin</p>	
<p>Anhänger-/ Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz</p>	<p>nahestehende Einzelpersonen</p>	
<p>Publikationen und Medien</p>	<p>Zeitungen/Zeitschriften: „al-Khilafa“ „Hilafet“ „Köklü Değişim“ „al-Waie“ „Expliciet“</p>	
<p>Ideologisch nahestehende Gruppierungen</p>	<p>„Realität Islam“ (RI) „Generation Islam“ (GI)</p>	
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Die „Hizb ut-Tahrir“ („Partei der Befreiung“, HuT) strebt die Errichtung eines islamischen Staates unter der Führung eines Kalifen sowie der Scharia als Rechtsgrundlage an. Ziel ist die Vereinigung aller Muslime in einem Kalifatsstaat. Nationalstaat, Demokratie sowie Säkularismus sind mit der Lehre und Zielsetzung der HuT nicht vereinbar und werden von ihr folglich rigoros abgelehnt.</p> <p>Die HuT existiert meist als kleine oder sogar äußerst marginale islamistische Gruppierung in einer Vielzahl von Staaten, unterliegt jedoch in vielen Staaten einem Verbot. Ab dem Jahr 2015 haben sich Gruppierungen und Initiativen herausgebildet, die eine ideologische Nähe zur HuT aufweisen. Zu nennen sind hier insbesondere die Gruppierungen „Realität Islam“ (RI) und „Generation</p>		

Islam“ (GI). Sie betreiben sowohl in der Realwelt als auch ganz besonders in sozialen Netzwerken eine aktive Öffentlichkeitsarbeit, mit der sie zehntausende Interessierte erreichen. Die Themenwahl ist auf junge Muslime zugeschnitten und die Rhetorik gegenüber nichtmuslimischen Gesellschaften in hohem Maße konfrontativ („Wertediktatur“, „Assimilationsterror“, „Obrigkeitsstaat“, „Ethnozid“ u.a.). Ihre Strategie, eine Art „identitäre“ muslimische Bewegung zu etablieren, wird wesentlich durch das Schüren antiwestlicher Feindbilder vorangetrieben.

Betätigungsverbot

In Deutschland erging im Jahre 2003 ein Betätigungsverbot gegen die HuT, da sie sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtete und Gewaltanwendung zur Durchsetzung politischer Belange befürwortete. Aufgrund des Betätigungsverbots kann die HuT in Deutschland keine öffentlichen Aktivitäten entfalten, setzt jedoch ihre Agitation und die Rekrutierung neuer Mitglieder im Untergrund fort.

	<p>„Kalifatsstaat“</p>
<p>Gründungsjahr</p>	<p>1984</p>
<p>Sitz</p>	<p>Vereinsstrukturen seit 2001 verboten; früherer Sitz in Köln</p>
<p>Vorsitzende(r)</p>	<p>Metin Kaplan, wohnhaft in der Türkei (nicht von allen „Kalifatsstaat“-Anhängern als Anführer akzeptiert)</p>
<p>Anhänger-/ Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz</p>	<p>90 (2019: 90)</p>
<p>Publikationen und Medien</p>	<p>mehrere Internetseiten</p>
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Der „Kalifatsstaat“ war eine türkisch-islamistische Organisation, die im Jahr 2001 durch das BMI verboten wurde. Unterschwellig unterhalten Anhänger der „Kalifatsstaat“-Ideologie weiterhin Strukturen, allerdings nicht im Sinne einer einheitlichen Organisation. Die Frage, ob Metin Kaplan weiterhin als Oberhaupt der Gruppierung und Kalif anzusehen ist, führte zu Fraktionierungen innerhalb der „Kalifatsstaat“-Gemeinde.</p> <p>Intern wird die charakteristische „Kalifatsstaat“-Lehre sowohl in Predigten als auch mittels digitaler Medien weiterhin propagiert. Zu ihren zentralen Punkten gehören die Etablierung eines islamischen Staates unter der Führung eines Kalifen sowie die Anwendung des islamischen Rechts (Scharia). Demgegenüber wird die Demokratie zurückgewiesen. Gegenüber Juden und westlichen Staaten wird eine ablehnende Haltung eingenommen.</p> <p>Das Vereinsverbot verhindert die Mitwirkung in Gremien und Einflussnahme auf politische Entscheidungen. Gleichwohl ist die „Kalifatsstaat“-Propaganda dazu imstande, das Weltbild der eigenen Anhängerschaft ideologisch zu festigen sowie individuelle Radikalisierungsprozesse zu fördern oder gar auszulösen.</p>	



„Muslimbruderschaft“

Gründungsjahr	1928 in Ägypten, Aufbau von Strukturen in Deutschland ab 1958
Sitz	Transnationale Bewegung, Oberste Führung in Ägypten
Anhänger-/ Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz	ca. 50 (2019: ca. 50)
Publikationen und Medien	„Risalat al-Ikhwan“ (Wochenzeitschrift)

Ideologie, Programm, Strategie

Der programmatische Kern der „Muslimbruderschaft“ ist die Einheit von Religion und Staat, die nach ihrem Verständnis durch die Anwendung der islamischen Rechtsvorschriften verwirklicht werden soll. In Schriften der „Muslimbruderschaft“ wird weltlichen Gesetzen zugunsten der angestrebten islamischen Ordnung zumeist ebenso eine Absage erteilt wie Reformen auf dem Gebiet des islamischen Rechts. Der Gestaltungsfreiraum menschlichen Handelns wird damit erheblich eingeschränkt. Dies läuft letztlich auf eine Zurückdrängung der Volkssouveränität hinaus.

Angehörige der „Muslimbruderschaft“ schufen in den zurückliegenden Jahrzehnten in Europa ein weitverzweigtes Netz von Moscheen, Instituten und Verbänden. Sie verbreiten bis heute ihre Ideologie und verfolgen ihre gesellschaftlichen sowie politischen Interessen. Als wichtigste und zentrale Organisation von Anhängern der Muslimbruderschaft in Deutschland fungiert nach Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörden die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft e.V.“ (DMG) mit Sitz in Berlin. Bis ins Jahr 2018 war sie unter dem Namen „Islamische Gemeinschaft in Deutschland e.V.“ (IGD) bekannt.

In Rheinland-Pfalz sind Personen aktiv, die der Lehre der „Muslimbruderschaft“

folgen und in ihr deutsches organisatorisches Umfeld eingebunden sind. Ebenso liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass einzelne Moscheevereine Bezüge zur „Muslimbruderschaft“ aufweisen und durch ihre Ideologie beeinflusst sind. Typisch ist das Engagement von Anhängern der „Muslimbruderschaft“ im Bildungsbereich. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Adressaten im Sinne des Islamverständnisses der „Muslimbruderschaft“ zu beeinflussen und sie zugleich zu selbstbewussten Interessensvertretern hierzulande zu erziehen.

Sicherheitsgefährdende und extremistische
Bestrebungen mit Auslandsbezug
(ohne Islamismus)

1. Personenpotenzial

	2020	2019
Gesamt	600	600
Separatistische Linksextremisten	450	450
Sonstige Linksextremisten	50	50
Extreme Nationalisten	100	100

(Angaben gerundet)

2. Überblick und Entwicklungen 2020

Der Extremismus mit Auslandsbezug wird durch eine Vielzahl von Organisationen geprägt. Ein gemeinsamer Nenner ist die Bezugnahme auf die Situation im jeweiligen Herkunftsland. Agenden und Aktivitäten sind darauf ausgerichtet, die dortigen politischen Verhältnisse im Sinne der eigenen ideologischen Überzeugungen grundlegend zu verändern – teilweise unter Einsatz von Gewalt und Terror. Die extremistischen Organisationen mit Auslandsbezug nutzen Deutschland als sicheren Rückzugsraum, aus dem heraus sie ihre Strukturen im jeweiligen Herkunftsland propagandistisch, materiell und finanziell unterstützen. Zudem versuchen sie, hierzulande neue Anhänger, Mitglieder und gegebenenfalls Kämpfer zu rekrutieren sowie öffentliche Lobbyarbeit für die eigenen Anliegen zu betreiben.

Die Bestrebungen von Extremisten mit Auslandsbezug laufen darauf hinaus, auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Darüber hinaus richten sich ihre Aktivitäten zumeist gegen den Gedanken der Völkerverständigung des Grundgesetzes.

Ideologisch weist der Extremismus mit Auslandsbezug eine große Bandbreite auf. Er ist in Teilen linksextremistisch, in Teilen rechtsextremistisch ausgerichtet. Hinzu kommen ethnisch motivierte Autonomiebestrebungen.²⁹

²⁹ Islamistisch agierende Extremisten mit Auslandsbezug werden hingegen vom Verfassungsschutz im Phänomenbereich Islamismus bearbeitet.

Was sind auswärtige Belange?

Die Politik der Bundesrepublik Deutschland ist auf ein friedliches Verhältnis zu anderen Staaten ausgerichtet. Ihre auswärtigen Belange, das heißt ihre öffentlichen Angelegenheiten und Interessen, wären jedoch beeinträchtigt, wenn von deutschem Boden Bestrebungen ausgingen, die gewaltsam die politischen Verhältnisse in einem ausländischen Staat verändern wollten.

In Rheinland-Pfalz werden rund 600 Personen dem Spektrum des auslandsbezogenen Extremismus zugerechnet. Hinsichtlich des Personenpotentials und des Umfangs ihrer Aktivitäten kommt der „Arbeiterpartei Kurdistan“ (PKK) weiterhin besondere Bedeutung zu. Einen Gegenpol zu ihr stellt die türkisch-nationalistische „Ülkücü-Bewegung“ dar, umgangssprachlich bekannt als „Graue Wölfe“.

„Arbeiterpartei Kurdistan“ (Partiya Karkeren Kurdistan, PKK)

Die Aktivitäten der PKK wurden im Jahr 2020 wesentlich von den anhaltenden kämpferischen Auseinandersetzungen mit dem türkischen Militär und den damit verbundenen repressiven Maßnahmen des türkischen Staates gegen die Organisation und ihr nahestehenden Gruppierungen bestimmt. Darüber hinaus beeinflusste die ständige Sorge um den Gesundheitszustand und die Sicherheit des inhaftierten PKK-Führers Abdullah Öcalan das Handeln der Organisation. Die PKK-Anhänger nahmen diese Umstände zum Anlass für eine Reihe von bundesweiten Protestveranstaltungen, die überwiegend friedlich verliefen.

Die mit der Corona-Pandemie verbundenen staatlichen Maßnahmen schränkten 2020 die Aktivitäten der PKK ein, so insbesondere die Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen. Die coronabedingten staatlichen Beschränkungsmaßnahmen wurden von der PKK-Anhängerschaft weitgehend akzeptiert. Dennoch waren die seit dem zweiten Halbjahr 2018 rückläufigen Teilnehmerzahlen bei PKK-Großveranstaltungen ernüchternd für die Organisation.

Aktivitäten



Wie auch in vergangenen Jahren mietete die PKK Busse an, die Anhänger aus Deutschland, darunter Rheinland-Pfalz, zu Veranstaltungen ins benachbarte Ausland brachten. Sie beteiligten sich am 11. Januar an einer Großdemonstration in Paris unter dem Motto „Sieben Jahre Straflosigkeit, das reicht!“ anlässlich des siebten Jahrestages der Ermordung von drei PKK-Aktivistinnen. Ebenso waren an der jährlichen Großkundgebung am 15. Februar in Straßburg zum Jahrestag der Festnahme Öcalans

„Freiheit für Öcalan, Status für Kurdistan“ PKK-Anhänger aus Deutschland beteiligt.

Im Juni 2020 fanden aufgrund des zunehmenden militärischen Vorgehens der türkischen Armee gegen die PKK im Nordirak (Operation „Adlerklaue“) vermehrt Protestaktionen in Deutschland und weiteren europäischen Staaten statt. Nach Angaben der PKK nahmen Nachrichtenagentur ANF (FieratnewsAgency) kritisierte unter anderem der „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E) als PKK-Führung in Europa die Angriffe massiv und rief demnach die „gesamte Menschheit“ zum „totalen Widerstand“ gegen den „umfassenden Angriff des AKP/MHP-Faschismus und zur Verteidigung Kurdistans“ sowie zu Aktionen auf. Der PKK-Dachverband „Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e.V.“ (KON-MED) appellierte insbesondere „an alle linken und sozialistischen Organisationen, alle Freund*innen, die religiösen Institutionen, die alevitischen Vereine, die Moscheen, die ezidischen Organisationen, die Armenier*innen (...) und alle Gruppen und Identitäten, sich dem Protest anzuschließen“³⁰. Es folgten



30 Vgl. „Kurdische Verbände rufen zum Protest auf“, 15. Juni 2020, abrufbar unter: <https://anfdeutsch.com>; abgerufen am: 18. Juni 2020.

weitere Erklärungen und Aufrufe zu Protestveranstaltungen, unter anderem von der Kampagne „#RiseUp4Rojava“.³¹

Die Teilnehmerzahlen bei den bundesweiten Veranstaltungen anlässlich der türkischen Militäroffensive bewegten sich meist im zweistelligen bis unteren dreistelligen Bereich. Die Veranstaltungen verliefen überwiegend störungsfrei. Auch die rheinland-pfälzischen PKK-Anhänger protestierten - wie beispielsweise am 16. Juni in Mainz und Alzey - und wurden dabei von linksextremistischen Szeneangehörigen unterstützt.

„Das Schweigen der Staaten und internationalen Institutionen gegenüber den Angriffen des AKP/MHP-Faschismus ermutigt den Diktator Erdogan und den mörderischen türkischen Staat. (...) Unser Volk und unsere Freund*innen müssen auf die Straße gehen, um gegen diese Massakerpolitik zu protestieren, und insbesondere auf die internationalen Institutionen und die Parlamente Druck aufzubauen, etwas gegen den Krieg zu unternehmen.“

„Kurdische Verbände rufen zum Protestauf“ vom 15.06.2020, abrufbar unter: <https://anfdeutsch.com>; abgerufen am 18.06.2020.



Im Juli fanden mehrere Protestaktionen gegen den Deutschlandbesuch von zwei türkischen Ministern statt, die hier um eine mögliche Aufhebung der coronabedingten Reisewarnung für die Türkei warben, so in Mainz am 3. Juli 2020. In diesem Zusammenhang wurden außerdem Aufrufe zum Boykott des Türkei-Tourismus seitens der PKK-Organisationen veröffentlicht.

Das Oberlandesgericht Koblenz verurteilte am 18. August 2020 einen regionalen PKK-Funktionär wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen

31 #RiseUp4Rojava ist ein Aktionsbündnis, an dem sich auch deutsche Linksextremisten beteiligen. „RiseUp4Rojava ruft zum globalen Widerstand auf“, vom 15. Juni 2020, abrufbar unter: <https://anfdeutsch.com>; abgerufen am: 18. Juni 2020.

„Das Ausmaß der völlig unbegründeten, willkürlichen Polizeigewalt erinnere an die Zustände in der Türkei.“

„KON-MED verurteilt Polizeigewalt in Bardowick“ vom 10.09.2020, in: <https://anfdeutsch.com>; abgerufen am 15. September 2020.

Vereinigung im Ausland (§§ 129 a Abs. 1 Nr. 1, 129 b Abs. 1 Strafgesetzbuch) zu zweieinhalb Jahren Haft. Die Richter sahen es als erwiesen an, dass er ab Mai 2018 eigenverantwortlich das PKK-Gebiet Mainz leitete und in dieser Funktion durch das Organisieren und Überwachen von Spendenkampagnen und Veranstaltungen Finanzmittel beschaffte. Insgesamt

habe der Angeklagte in seiner Zeit als Verantwortlicher des PKK-Gebietes rund 223.000 Euro an die Organisation weitergeleitet.³² Das Urteil wurde neben anderen Urteilen gegen PKK-Funktionäre in der kurdischen und der deutschen linksextremistischen Szene aufgegriffen und die Strafverfolgung kritisiert.

Das jährlich im September ausgerichtete „Internationale Kurdische Kulturfestival“ konnte Corona bedingt erstmals seit 1992 nicht als Großveranstaltung stattfinden. An dessen Stelle traten 2020 kleinere regionale Veranstaltungen; weiterhin fand der sogenannte Lange Marsch der PKK-Jugend statt. Dieser führte unter dem Motto „Für die Freiheit Abdullah Öcalans – Zusammen erheben“ vom 5. bis 11. September in mehreren Etappen von Hannover nach Hamburg. Wie schon in vergangenen Jahren kam es zu mehreren Zwischenfällen, unter anderem zu Angriffen auf und Widerstandshandlungen gegen Polizeikräfte oder Auseinandersetzungen mit Anhängern aus dem türkisch-nationalistisch geprägten Umfeld. In einer gemeinsamen Presseerklärung verurteilten mehrere PKK-nahe Organisationen den Polizeieinsatz als willkürlich, unrechtmäßig und politisch motiviert.

Ende September rief die KON-MED für den 10. Oktober zur Teilnahme an einem dezentralen Aktionstag unter dem Motto „#RiseUpAgainstIsolation“ als Teil der Kampagne „Freiheit für Öcalan! Für ein Ende des Faschismus und der Besatzung“ im Rahmen der „Offensive gegen Isolation, Faschismus und Besatzung“ auf.

³² Vgl. „Verurteilung wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung (PKK)“ vom 18. August 2020, abrufbar unter: <https://olgo.justiz.rlp.de>; abgerufen am: 25. August 2020.

Bereits am 9. Oktober kam es laut ANF unter anderem in Mainz zu Aktionen der PKK-Jugend. Dort gab es einen Protestzug durch die Innenstadt, bei dem einige Teilnehmer Feuerwerkskörper zündeten und ein Plakat mit dem Konterfei Öcalans an einer Brücke befestigten.



Deutsche und kurdische Organisationen riefen dazu auf, am 21. November gegen das PKK-Verbot zu demonstrieren, unter anderem wieder in Mannheim. Die deutsche Regierung versuche seit 27 Jahren, eine der wichtigsten demokratischen Mächte zum Schweigen zu bringen.³³

Rekrutierungsmaßnahmen

Die konfliktbeladene Situation in den kurdischen Siedlungsgebieten nutzte die PKK weiterhin dazu, um in Deutschland insbesondere jugendliche Anhänger zu indoktrinieren und für den bewaffneten Kampf in der Heimat zu rekrutieren. Entsprechende Aufrufe wurden nach wie vor über die von der PKK beeinflussten Medien, nicht zuletzt im Internet, sowie auf Veranstaltungen verbreitet. Die Anwerbung vieler Ausreisewilliger erfolgt durch PKK-Kader. Funktionäre der PKK-Jugendorganisation spielten dabei eine bedeutende Rolle. Teilweise stammen PKK-Kämpfer auch aus der deutschen linksextremistischen Szene. Gerade der Tod ausländischer Kämpfer wird von der PKK instrumentalisiert, um die Aufmerksamkeit einer breiteren Öffentlichkeit zu erhalten. Die Gefallenen werden von der Organisation als „Märtyrer“ glorifiziert.

Finanzen

Im Jahr 2020 sammelte die PKK durch ihre jährliche Spendenkampagne europa- und dabei auch deutschlandweit erneut mehrere Millionen Euro und

³³ Vgl. „Landesweite Proteste am 21. November“, in der PKK-Tageszeitung „Yeni Özgür Politika“ vom 17. November 2020.

erzielte ein Rekordergebnis für Deutschland. Das Geld dient in erster Linie der Finanzierung ihrer Organisationsstrukturen und Medien in Europa aber auch der Unterstützung ihrer Kampfeinheiten in den Kurdengebieten. Zusätzlich erzielte die PKK Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge der Vereine, den Verkauf von Publikationen sowie Gewinne aus Feiern und Veranstaltungen. Die Steuerung und Kontrolle der finanziellen Aktivitäten der PKK in Deutschland und Europa erledigt das „Wirtschafts- und Finanzbüro“ (EMB) der Organisation.

Ausblick

Das Verhalten der PKK-Anhängerschaft in Deutschland ist nach wie vor stark beeinflusst durch die aktuellen Ereignisse in den kurdischen Siedlungsgebieten.³⁴ Bei einer weiteren Zuspitzung des dortigen Konflikts ist von einer steigenden Emotionalisierung der unterschiedlichen politischen Lager auszugehen. In diesem Fall könnte es neben einem steigenden Demonstrationsaufkommen auch wieder vermehrt zu gewalttätigen Aktionen kommen. Eine gleichartige Situation könnte sich als unmittelbare Folge des Todes von Abdullah Öcalan ergeben.

„Ülkücü“-Bewegung („Idealisten-Bewegung“, „Graue Wölfe“)

Die politische Entwicklung in der Türkei hat auf die „Ülkücü“-Bewegung in Deutschland gleichfalls bestimmenden Einfluss. Die „Ülkücü“-Bewegung ist in



Form der türkisch-nationalistischen Partei „Milliyetçi Hareket Partisi“ (MHP) an der bestehenden Regierungskoalition in der Türkei beteiligt und übt sogar wachsenden Einfluss auf die politische Agenda aus. Dies wird folglich von den hiesigen Anhängern

der „Ülkücü“-Bewegung positiv betrachtet. Zugleich befürworten sie die härtere Vorgehensweise, das heißt die militärischen Offensiven in Nordsyrien und Irak gegen die PKK und andere kurdische Milizen. Diese sehen sie in teilwei-

34 Kurdische Siedlungsgebiete gibt es in den Staaten Irak, Iran, Syrien und Türkei.

se unscharfer Abgrenzung von Kurden insgesamt als Erzfeinde an. Bei solchen Anlässen bekunden „Ülkücü“-Vereine und Anhänger in Deutschland ihre unbegrenzte Solidarität für die türkischen Sicherheitskräfte.

Als Deutschlandorganisation der MHP verbreitet die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF) deren Ideologie unter den in Deutschland lebenden Türken. Zusammenkünfte zwischen Angehörigen der ADÜTDF und Vertretern der MHP werden öffentlichkeitswirksam präsentiert. Andererseits bemüht sich die ADÜTDF darum, in der Öffentlichkeit als rechtskonforme und gewaltablehnende Organisation, die sich gegen Rassismus und für kulturelle Verständigung einsetzt, wahrgenommen zu werden.

3. Kurzbeschreibungen

	<p>„Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partiya Karkeren Kurdistan, PKK)</p>
<p>Gründung</p>	<p>1978 in der Türkei</p>
<p>Vorsitzende(r)</p>	<p>Abdullah Öcalan (seit 1999 in der Türkei inhaftiert)</p>
<p>Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz</p>	<p>ca. 450 (2019: ca. 450)</p>
<p>Publikationen und Medien</p>	<p>„Firat News Agency“ (Nachrichtenagentur) „Yeni Özgür Politika“ (Tageszeitung) „Serxwebun“ (Monatszeitung) „Sterka Ciwan“ (Monatszeitung) „Sterk TV“ (Fernsehsender) „Mezopotamien Verlag und Vertrieb GmbH“ (Verlag) „MIR Multimedia GmbH“ (Verlag)</p>
<p>Teil- und Nebenorganisationen (Auswahl)</p>	<p>„Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E), europäische Dachorganisation „Volksverteidigungskräfte“ (Hezen Parastina Gel, HPG), militärischer Arm in der Türkei „Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e.V.“ (KON-MED) „Wirtschafts- und Finanzbüro“ (EMB) „Bewegung der revolutionären Jugend“ (TCS) „Verband der Studierenden aus Kurdistan“ (YXK)</p>
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Die 1978 in der Türkei von Abdullah ÖCALAN gegründete „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) kämpft für eine erweiterte politische und kulturelle Eigenständigkeit innerhalb der angestammten kurdischen Siedlungsgebiete.</p>	

Zur Durchsetzung ihrer Ziele verfolgt die Organisation weiterhin eine Doppelstrategie: Während sie sich in Westeuropa/Deutschland um ein weitgehend gewaltfreies Erscheinungsbild bemüht, setzt sie in der Türkei, der nordirakischen Grenzregion sowie im Norden Syriens mit ihren bewaffneten Einheiten auf die Anwendung von Gewalt.

Der 2015 wieder offen ausgebrochene Kampf zwischen der PKK und dem türkischen Staat wirkt sich emotionalisierend auf in Deutschland wohnende Kurden sowie türkischstämmige Nationalisten aus.

Für die militanten Aktionen der PKK ist in erster Linie die PKK-Jugend verantwortlich, die in der Regel sehr spontan und ohne Auftrag der PKK-Führung agiert.

Hierarchie/Organisationsstrukturen

Die PKK ist eine straff organisierte Organisation und verfügt in nahezu allen europäischen Ländern über hierarchische Strukturen. Ihr Einfluss reicht bis auf die Ebene der örtlichen kurdischen Kulturvereine. Der „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa“ (KCDK-E) bildet die PKK-Europaführung und vereinigt alle europäischen PKK-nahen Vereine unter sich. In Deutschland unterhält die PKK weiterhin konspirative Organisationsformen. Derzeit ist Deutschland von der PKK in neun Regionen („Eyalet“) eingeteilt. Den Regionen gehören 31 Gebiete („Bölge“) an, die jeweils von regelmäßig wechselnden PKK-Führungsfunktionären (Kadern) geleitet werden.

Als Dachverband fungiert seit 2019 die auf Bundesebene gegründete „Konföderation der Gemeinschaften Kurdistans in Deutschland e.V.“ (KON-MED), der fünf regionale Föderationen angehören, welche wiederum den örtlichen Vereinen vorstehen.

Sonstiges

Die PKK unterliegt seit dem 22. November 1993 einem Betätigungsverbot in Deutschland. Seit 2002 befindet sich die PKK auf der EU-Liste terroristischer Organisationen.

	<p>„Ülkücü-Bewegung“ („Graue Wölfe“)</p>	
<p>Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz</p>	<p>ca. 100 (2019: 100)</p>	
<p>Publikationen und Medien</p>	<p>„Bülten“ (unregelmäßig)</p>	
<p>Verbandliche Strukturen in Deutschland</p>	<p>„Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF)</p>	
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Unter dem Oberbegriff „Ülkücü“-Bewegung werden Anhänger einer türkisch-nationalistischen, rechtsextremistischen Ideologie bezeichnet. Ihr Symbol und bekanntestes Erkennungsmerkmal ist der sogenannte Graue Wolf und der daraus abgeleitete Wolfsgruß. Deswegen ist die „Ülkücü“-Bewegung umgangssprachlich auch unter dem Begriff „Graue Wölfe“ bekannt. Die Anhänger begreifen sich selbst als <i>ülküçüler</i>, das heißt Idealisten.</p> <p>Die „Ülkücü“-Bewegung ist durch ein übersteigertes türkisches Nationalbewusstsein geprägt, sowohl politisch-territorial als auch ethnisch-kulturell. Damit verknüpft sind die Abwertung anderer Volksgruppen und politischer Gegner sowie das langfristige Ziel der Vereinigung aller Turkvölker (pan-türkisches Gedankengut).</p> <p>Die „Ülkücü“-Bewegung hat bundesweit ca. 11.000 Mitglieder, Anhänger und Unterstützer. Die Personen sind mehrheitlich in Vereinen des bundesweiten Dachverbandes ADÜTDF organisiert. Dieser und seine angeschlossenen Vereine führen vor allem kulturelle, religiöse und sportliche Veranstaltungen durch, die auch dazu dienen, das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Szene zu stärken, die Anhänger, darunter Kinder und Jugendliche, möglichst früh an die „Ülkücü“-Ideologie heranzuführen und neue Mitglieder zu werben</p>		

Außer festen Organisationsstrukturen besteht die „Ülkücü“-Bewegung auch aus einer kleineren, wenngleich zahlenmäßig schwieriger zu erfassenden unorganisierten Szene. Sie setzt sich größtenteils aus internetaffinen Jugendlichen und jungen Erwachsenen zusammen, die vor allem über soziale Netzwerke miteinander in Kontakt stehen. Dort pflegen sie ihre Feindbilder und agieren mittels Hass-Postings gegen ihre „Feinde“. Sie fallen mitunter auch durch Störaktionen am Rande von Veranstaltungen und Kundgebungen kurdischer, mitunter PKK-naher Gruppen auf.

	<p>„Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C)</p>
<p>Gründung</p>	<p>1994 in Damaskus, Syrien</p>
<p>Vorsitzende(r)</p>	<p>Gruppe von Führungskadern</p>
<p>Mitgliederzahl in Rheinland-Pfalz</p>	<p>einzelne (2019: einzelne)</p>
<p>Publikationen und Medien</p>	<p>Zeitungen/Zeitschriften: „Halk Okulu“ (wöchentlich) „Devrimci Sol“ (unregelmäßig) „Bizim Gençlik“ (unregelmäßig) „DHKC Gerilla“ (unregelmäßig)</p>
<p>Ideologie, Programm, Strategie</p> <p>Die marxistisch-leninistisch ausgerichtete DHKP-C („Devrimci Halk Kurtulus Partisi - Cephesi“) verfolgt fortgesetzt die gewaltsame Zerschlagung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung in der Türkei und strebt die Errichtung einer sozialistischen Gesellschaft auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus an.</p> <p>Nachdem die DHKP-C insbesondere zwischen 2012 und 2016 zahlreiche terroristische Anschläge in der Türkei verübt hat, blieben öffentlichkeitswirksame Anschläge seit 2018 aus. Dies ist unter anderem durch die Festnahme wichtiger DHKP-C-Führungskader im November 2017 bedingt. Wenngleich die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der DHKP-C rückläufig sind, hält die DHKP-C bis heute grundsätzlich am bewaffneten Kampf gegen den türkischen Staat, dessen Vertreter und Einrichtungen fest.</p> <p>In Deutschland ist die DHKP-C seit 1998 verboten. Da sie aufgrund dieses Vereinsverbots nicht offen agieren kann, tritt sie unter Tarnbezeichnungen wie „Halk Cephesi“ (Volksfront) oder „Halk Meclisi“ (Volksrat) auf. Die Mitglieder konzentrieren sich vorwiegend auf finanzielle Unterstützungsleistungen sowie Propagandaaktivitäten. Weiterhin zeigt sich die Anhängerschaft solidarisch</p>	

mit ihren inhaftierten Mitgliedern („revolutionäre Gefangene“), ebenso mit den DHKP-C-Attentätern in der Türkei.

Aktivitäten der DHKP-C und ihrem Umfeld waren auch im Jahr 2020 in Rheinland-Pfalz nur marginal zu verzeichnen.

Sonstiges

Die DHKP-C befindet sich seit 2002 auf der EU-Liste terroristischer Organisationen.

Spionage und Cyberangriffe

1. Aufgabe und allgemeine Lage

Die Bedrohungslage für die Bundesrepublik Deutschland durch Spionage, Einflussnahme und sonstige nachrichtendienstliche Aktivitäten fremder Staaten ist weiterhin als sehr hoch einzuschätzen. Insbesondere die Nachrichtendienste autoritär regierter Staaten haben die Aufgabe, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär anderer Länder umfassend auszuforschen. Zudem werden von ihnen Personen und Organisationen, die in Opposition zu den jeweiligen Regierungen stehen, systematisch beobachtet.

Die Verfassungsschutzbehörde Rheinland-Pfalz hat gemäß § 5 Nr. 2 LVerfSchG die Aufgabe, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht zu beobachten, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Tätigkeiten vorliegen.

Was ist Proliferation?

Unter Proliferation versteht man die Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen beziehungsweise der zu ihrer Herstellung verwendeten Produkte sowie von entsprechenden Waffenträgersystemen, einschließlich des dafür erforderlichen Know-hows.

deckt operierender Strukturen zur Informationsgewinnung und zum illegalen Gütertransfers, mitunter zu Zwecken der Wirtschaftsspionage und der Proliferation.

Neben dem unverzichtbaren Einsatz menschlicher Quellen zur Informationsgewinnung (Human Intelligence) setzen die Nachrichtendienste fremder Staaten vermehrt auf die Sammlung elektronischer Daten, die durch die zunehmende

Vernetzung leichter zugänglich sind oder durch Cyberattacken illegal beschafft werden (Cyber Intelligence). Diese Angriffe werden zahlreicher, komplexer und professioneller. Durch die stetig wachsende Nutzung sogenannter smarterer Technologien in allen Lebens- und Arbeitsbereichen verschieben sich Informationen aus der analogen in die digitale Welt und werden zu weltweit verfügbaren und begehrten Daten.

Insbesondere die Nachrichtendienste Russlands und Chinas nutzen die sozialen Medien, um gesellschaftliche Gruppen zu beeinflussen. Auch Deutschland ist von solchen Versuchen verstärkt betroffen, wie sich insbesondere während der Corona-Krise gezeigt hat. Mittels gezielter Propaganda und Desinformationskampagnen werden zum Beispiel diskreditierende Meldungen zu westlichen Impfstoffen verbreitet, um die Gesellschaft zu verunsichern sowie Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse zu nehmen.

2. Aktivitäten der Spionageabwehr

2.1 Themenfeld Spionage

Die Spionageabwehr geht gemäß ihres gesetzlichen Auftrags allen tatsächlichen Anhaltspunkten für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten nach. Ziel ist es, illegale Aktivitäten fremder Mächte aufzuklären und zu verhindern. Hauptträger der Spionageaktivitäten gegen die Bundesrepublik Deutschland sind die Russische Föderation, die Volksrepublik China und die Islamische Republik Iran. Aber auch Nachrichtendienste anderer Staaten sind in der Bundesrepublik aktiv.

Russische Nachrichtendienste

Russland verfügt über drei Nachrichtendienste, die neben immensen Personalressourcen auch umfangreiche Befugnisse haben.

<p>SWR (Slushba Wneschnej Raswedki)</p> 	<p><u>Ziviler Auslandsnachrichtendienst</u> ca. 15.000 Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spionage in den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie, • Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des wissenschaftlich-technischen Fortschritts der Russischen Föderation, • Ausforschung westlicher Nachrichtendienste, • Elektronische Fernmeldeaufklärung. • Proliferations- und Terrorismusbekämpfung.
<p>FSB (Federalnaja Slushba Besopasnosti)</p> 	<p><u>Inlandsnachrichtendienst</u> ca. 350.000 Mitarbeiter (davon ca. 200.000 Grenzschutztruppen)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwehr ziviler und militärischer Spionagetätigkeiten ausländischer Nachrichtendienste gegen Russland, • Ausspähung der Opposition, • Bekämpfung von Extremismus-, Terrorismus- und Organisierter Kriminalität, • Sicherung der Staatsgrenzen.
<p>GRU (Glawnoj Raswedywatelnoje Uprawlemije)</p> 	<p><u>Militärischer Auslandsnachrichtendienst</u> ca. 12.000 Mitarbeiter</p> <ul style="list-style-type: none"> • Informationsbeschaffung in den Bereichen Militär- und Sicherheitspolitik sowie militärisch nutzbare Technologien, • Ausspähung der Bundeswehr sowie Standorte ausländischer Streitkräfte und der NATO (z.B. Air Base Ramstein).

Vorrangige Aufklärungsbereiche der russischen Dienste sind Politikfelder mit möglichen Auswirkungen auf Russland, insbesondere die Bündnis-, Außen- und Wirtschaftspolitik. Die Steuerung nachrichtendienstlicher Operationen erfolgt entweder direkt aus der Zentrale in Moskau oder über Legalresidenturen.

Anhaltende wirtschaftliche und politische Sanktionen gegen Russland infolge des Ukraine-Konflikts lassen nicht erwarten, dass die Aktivitäten seiner Nachrichtendienste zeitnah abnehmen. Insbesondere die Einflussnahme auf gesellschaftliche Meinungsbildungsprozesse mittels sozialer Medien, russischer Staatsmedien und auf Videoplattformen dauert an. Typische Anlässe hierzu sind etwa internationale Krisen wie die Corona-Krise und Wahlen. Darüber hinaus werden die russischen Nachrichtendienste auch mit den Attentaten auf den Doppelagenten Skripal und dessen Tochter in England, dem sogenannten Tiergartenmord in Berlin und der Vergiftung des Regierungskritikers Nawalny in Verbindung gebracht.

Chinesische Nachrichtendienste

Chinas Nachrichtendienste sind mit umfassenden Befugnissen ausgestattet und unterliegen keinen rechtsstaatlichen Beschränkungen. Ihre Aufklärungsziele werden nachhaltig vom jeweils aktuellen Fünfjahresplan der Volksrepublik China beeinflusst, was den Interessen der herrschenden Kommunistischen Partei Chinas (KPCH) entspricht. Dabei stehen die Aufklärung politischer Entscheidungsprozesse sowie die Technologie- und Wirtschaftsspionage im Vordergrund.

Weitere Hauptaufklärungsziele der chinesischen Nachrichtendienste sind oppositionelle Gruppen, die aus Sicht der KPCH ihr Machtmonopol in Frage stellen. Die chinesischen Behörden sprechen von den „Fünf Giften“: die

Was ist die Falun Gong Bewegung?

Bei der Falun Gong-Bewegung handelt es sich um eine ursprünglich unpolitische spirituelle Bewegung. Seit 1999 kritisiert sie allerdings öffentlich mit weltweiten Aktionen auch die chinesische Staatsführung. Seither sieht sie sich der Verfolgung durch chinesische Behörden ausgesetzt.

Meditationsbewegung Falun Gong und deren Angehörige, die Mitglieder der Demokratiebewegung, die Befürworter der Eigenstaatlichkeit Taiwans sowie die nach Unabhängigkeit strebenden Volksgruppen der Uiguren und der Tibeter.

Die wichtigsten Nachrichtendienste der Volksrepublik China stellen dabei MSS, MÖS, MID und Büro 610 dar:

<p>MSS (Ministry of State Security / Ministerium für Staatssicherheit)</p> 	<p><u>Ziviler In- und Auslandsnachrichtendienst</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Spionage in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, • Spionageabwehr, • Oppositionsausspähung, • Bekämpfung von Gefahren für die öffentliche Ordnung.
<p>MÖS / MPS (Ministry of Public Security / Ministerium für öffentliche Sicherheit)</p> 	<p><u>„Polizeiministerium“ mit Zugriff auf die Polizei sowie auf eigene nachrichtendienstliche Spezialeinheiten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausspähung von Staatsgefährdern, • Zensur von Medien und Internet, • Militärische und nachrichtendienstliche Auslandsmissionen.

<p>MID (Military Intelligence Directorate)</p>	<p><u>Militärischer In- und Auslandsnachrichtendienst</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung insbesondere fremder Streitkräfte, • Entsendung von Militärattachés sowie Kontakt zu ausländischen Streitkräften,
<p>Büro 610</p> 	<p><u>Institution der KPCh</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung und Verfolgung der Falun Gong-Bewegung in In- und Ausland.

Chinesische Nachrichtendienste sind weiterhin insbesondere in der digitalen Welt aktiv. Mittels Fake-Profilen wird in sozialen Medien versucht zum Beispiel hochrangige Beamte, Soldaten und Parlamentarier zu kontaktieren und letztlich zu einer Zusammenarbeit zu bewegen. Auch Entscheidungsträger in Industrie, Forschung und Entwicklung sind davon nicht ausgenommen. Die nahezu anonyme Kontaktaufnahme ermöglicht es ohne hohen Aufwand und Kosten auch aus dem Ausland Verbindungen zu knüpfen.

Darüber hinaus versuchen chinesische staatliche, halbstaatliche und private Akteure gut vernetzte deutsche Entscheidungsträger als „Lobbyisten“ für chinesische Interessen einzuspannen. Chinesische Investitionen in Deutschland können wirtschaftliche Abhängigkeiten erzeugen, die China bei Bedarf als Hebel für politische Zugeständnisse einsetzen kann. Als Beispiel hierzu dienen etwa Investitionen im Rahmen der sogenannten Neuen Seidenstraße.

Für Reisen nach China müssen Reisende bei der Visumsbeantragung seit 2019 online ausführliche Angaben zu ihrer Person machen. Die umfassenden Informationen in digitaler Form erleichtern es den chinesischen Sicherheits-

behörden, interessante Personen aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft mit einem Profil, das für China interessant ist, herauszufiltern. Nach der Einreise können dann mit ebenfalls geringem Risiko Überwachungsmaßnahmen oder Anwerbungsversuche unternommen werden. Für regimekritische Reisende erhöht sich aufgrund der zu machenden Angaben das Repressionsrisiko.

Was ist die „Neue Seidenstraße“?

Die „Neue Seidenstraße“, auch als One Belt, One Road und Belt and Road bekannt, ist ein langfristiges Projekt der Kommunistischen Partei Chinas zum Aufbau von Infrastrukturen für Transport, Versorgung und Handel. Vorbild sind historische Routen zwischen China und dem Westen, die man erweitert und verändert. Einbezogen werden Asien, Afrika und Europa, nicht aber die USA, die dem Projekt ablehnend gegenüberstehen. Errichtet werden Straßen, Bahnlinien, Brücken, Häfen und Kraftwerke, wobei chinesische Arbeiter vor Ort sind.

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/neue-seidenstrasse-100610>, aufgerufen am 15. April 2021

Iranische Spionageaktivitäten in Deutschland

Die Nachrichtendienste der Islamischen Republik Iran sind seit Jahren immer stärker in Europa und der Bundesrepublik Deutschland aktiv. Als wichtige Instrumente der politischen Führung agieren hier vor allem das iranische Nachrichtenministerium „MOIS (Ministry of Intelligence)“ sowie die „Quds Force“, eine nachrichtendienstlich agierende Spezialeinheit der Iranischen Revolutionsgarden. Eine Abteilung des MOIS sowie einzelne Personen stehen auf der EU-Terrorliste. Die „Quds Force“ wird von den USA als Terrororganisation eingestuft.

Primäre Aufklärungsziele der iranischen Nachrichtendienste im Ausland sind politische und militärische Erkenntnisse sowie Informationen aus Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftlichen Institutionen westlicher Staaten. Darüber hinaus gehört die gezielte Ausspähung oppositioneller Gruppierungen im Ausland zu den Schwerpunktaufgaben iranischer Nachrichtendienste.

Ein aktuelles Beispiel für die Spionage auf geopolitischem Niveau ist der Fall des 2019 verhafteten und 2020 wegen Landesverrats verurteilten Mitarbeiters der Bundeswehr in Daun. Der Deutsche mit afghanischem Hintergrund hatte über Jahre militärische Informationen und Analysen an den iranischen Nachrichtendienst MOIS weitergegeben.

Um mutmaßlichen iranischen Staatsterrorismus handelt es sich bei dem im Februar 2021 von einem belgischen Gericht wegen versuchten Mordes und Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung zu 20 Jahren Haft verurteilten iranischen Diplomaten, der als Offizier des MOIS einen Sprengstoffanschlag auf ein Jahrestreffen der iranischen Exil-Opposition im Juli 2018 in Paris geplant haben soll. Ziel des Anschlagsplans war eine Veranstaltung, an der auch hochrangige Politiker aus den USA, Kanada und Frankreich teilnahmen. Der Diplomat war als Dritter Botschaftsrat an der iranischen Botschaft in Wien akkreditiert. Im Rahmen der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden wurde im Vorfeld des versuchten Terroranschlags eine Vielzahl von Reisen in mehrere europäische Staaten, unter anderem nach Deutschland festgestellt. Hier besuchte er mehrere Orte im gesamten Bundesgebiet, auch in Rheinland-Pfalz. Die Sicherheitsbehörden untersuchen, ob die vielen Reisen mutmaßlich einen nachrichtendienstlichen Hintergrund hatten.

In den vergangenen Jahren wurden in verschiedenen westlichen Staaten verstärkte iranische Cyberangriffe auf diverse Ziele festgestellt. Hiervon waren unter anderem deutsche Universitäten betroffen. Darüber hinaus wurde der weit verbreitete Instant Messenger „Telegram“ vermutlich von iranischen Behörden oder Nachrichtendiensten dazu benutzt, Angehörige der iranischen Opposition im Ausland zu überwachen.

<p>MOIS (Ministry of Intelligence of the Islamic Republic of Iran)</p> 	<p><u>Ziviler In- und Auslandsnachrichtendienst</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung der Opposition im In- und Ausland. • Auslandsaufklärung mit Fokus auf Politik, Militär, Wirtschaft und Forschung.
<p>Quds Force (Quds-Brigaden)³⁵</p> 	<p><u>Militärische Spezialeinheit der Iranischen Revolutionsgarden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Militärische und nachrichtendienstliche Auslandsmissionen. • Ausspähung israelischer und pro-jüdischer Ziele im Ausland.

Türkische Nachrichtendienste

Der türkische Nachrichtendienst Millî İstihbarat Teşkilâtı (MIT) ist dem türkischen Staatspräsidenten unmittelbar unterstellt. Er nimmt die Aufgaben eines In- und Auslandsnachrichtendienstes wahr und verfügt über weitreichende Exekutivbefugnisse. Dem MIT werden rund 8.000 bis 9.000 hauptamtliche Mitarbeiter zugerechnet. Alleine im Jahr 2020 wurden zwei neue hochmoderne Dependancen in Ankara und Istanbul eröffnet.

³⁵ „Jerusalem Force“ (Logo der Iranischen Revolutionsgarden).

Mehr als 2,7 Millionen türkischstämmige Bürger leben in der Bundesrepublik Deutschland. Daher hat die innenpolitische Lage der Türkei auch Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Deutschland und die Spionageabwehr von Bund und Ländern. Ein herausragendes Ereignis war der Putschversuch 2016 in der Türkei, der immer noch dazu führt, dass die gespaltenen türkischen Lager auch in Deutschland ihre Konflikte austragen - Denunziationen, Ausspähungen und Bespitzelungen zugunsten des MIT sind seitdem auch in Deutschland fast alltäglich. Verschiedene Zuträger informieren mittels Berichten oder mündlich und melden Oppositionelle an die konsularischen Vertretungen der Türkei, an denen der MIT Legalresidenturen unterhält.

Aufforderungen zur Denunziation von Gülen-Anhängern und Oppositionellen, die den Aufrufen in türkischen Tageszeitungen ähneln, konnten auch in Rheinland-Pfalz festgestellt werden. Der MIT kann auf eine hohe Anzahl Migranten zählen, die treu zur türkischen Regierung stehen.

Auch mit der Beeinflussung gesellschaftlicher Meinungsbildungsprozesse in Deutschland im Sinne der Staatsführung in Ankara wird der MIT in Verbindung gebracht. Dazu dienen unter anderem Multiplikatoren, oft in Form von Führungspersonen, in türkischen Personenzusammenschlüssen – auch in Rheinland-Pfalz.

MIT (Millî İstihbarat Teşkilâtı)



In- und Auslandsnachrichtendienst

- Beobachtung der Opposition im In- und Ausland.
- Weitere Aufklärungsziele sind vor allem wirtschaftliche, politische, militärische und technologische Themen.

Nachrichtendienste anderer Staaten

Auch andere Staaten als die genannten entfalten in unterschiedlicher Intensität auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland nach deutschem Recht

gesetzeswidrige geheimdienstliche Bestrebungen, die von Spionage im „klassischen“ Sinn bis zur Ausspähung Oppositioneller reichen.

Insbesondere die Geheimdienste aus den Staaten des Nahen Ostens und aus Nordafrika haben ihre Aktivitäten gegen Regimegegner und Oppositionelle in der Bundesrepublik Deutschland forciert. Als Versuch der Rechtfertigung bagatellisieren die Dienste ihre illegalen Methoden als „Beitrag zur internationalen Terrorismusbekämpfung“.

Spion im Bundespresseamt

Die Bundesanwaltschaft hat im November 2020 vor dem Staatsschutzsenat des Kammergerichts in Berlin Anklage gegen einen deutschen Staatsangehörigen wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit für einen ausländischen Nachrichtendienst erhoben. Der Angeklagte soll in seiner Funktion als Mitarbeiter des Bundespresseamtes seit 2010 mit dem ägyptischen „General Intelligence Service“ (GIS) zusammen gearbeitet haben.³⁶

2.2 Themenfeld Proliferation

Ein wichtiger Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes ist die Aufklärung und Verhinderung der Versuche sogenannter kritischer Staaten³⁷, in den Besitz von Massenvernichtungswaffen und der benötigten Trägertechnologie sowie des entsprechenden Know-hows zu gelangen. Da sie zur eigenen Entwicklung und Herstellung häufig nicht in der Lage sind, versuchen diese Staaten, sich notwendiges Wissen, Produkte und Güter auch mit geheimdienstlichen Methoden illegal zu beschaffen.

36 Der Angeklagte wurde mittlerweile zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt; die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

37 Kritische Staaten sind vor allem proliferationsrelevante Länder. Von ihnen wird befürchtet, dass sie atomare, biologische und chemische Waffen in einem Krieg einsetzen oder deren Einsatz zur Durchsetzung politischer Ziele androhen.

2.3 Wirtschaftsspionage/-sabotage

Die Wirtschaft der Exportnation Deutschland steht seit Jahren wegen der großen Zahl hier ansässiger innovativer Unternehmen und weltweit anerkannter Wissenschafts- und Forschungsleistungen im Zentrum von intensiven Aufklärungsbestrebungen fremder Nachrichtendienste. Gefährdet sind dabei nicht nur die Weltmarktführer unter den Unternehmen, sondern auch kleine und mittelständige Betriebe sowie Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen.

Was ist Konkurrenten-Ausspähung?

Im Gegensatz zur Wirtschaftsspionage geht die Konkurrenten-Ausspähung nicht von einem fremden Staat beziehungsweise dessen Nachrichtendienst aus, sondern vom Mitbewerber eines Unternehmens. Für das Opfer entstehen letztendlich die gleichen Folgen.

Durch Wirtschaftsspionage³⁸ wird versucht, Forschungs- und Entwicklungskosten einzusparen, Entwicklungsrückstände aufzuholen und die Zeitspanne bis zur Produktion marktreifer Produkte zu verkürzen. Die Folgen für die Opfer der Ausspähung können vor allem ein unkontrollierter Abfluss von Know-how, erhebliche finanzielle Einbußen und der Wegfall von Arbeitsplätzen sein.

Für Staaten mit einer bereits stark entwickelten und zukunftsfähigen Wirtschaft liegt der Ausforschungsfokus zumeist auf den wirtschaftspolitischen Strategien und den gesellschaftlichen und ökonomischen Zukunftstrends und weniger auf Forschungs- und Entwicklungsergebnissen.

Insbesondere die Nachrichtendienste der Russischen Föderation und der Volksrepublik China sind für eine aggressive Wirtschaftsspionage in der Bundesrepublik Deutschland bekannt; sie nehmen diese Aufgabe sogar als gesetzlichen Auftrag wahr. Die intensive Ausspähung durch beide Nationen hat unter dem Eindruck von Embargos, die gegen sie verhängt worden sind, noch

³⁸ Unter Wirtschaftsspionage versteht man die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Betrieben.

zugenommen. Dabei stehen insbesondere Hoch- und Schlüsseltechnologien, die für die Konkurrenzfähigkeit der jeweiligen heimischen Volkswirtschaft und bei der Erschließung von zukunftssträchtigen Märkten von Bedeutung sein können, im Zentrum des nachrichtendienstlichen Interesses.

Im März 2016 verabschiedete der Nationale Volkskongress der Volksrepublik China das „Konzept des 13. Fünfjahrprogramms für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung“. Als Schwerpunkte wurden unter anderem Bio- und Medizintechnik, Elektromobilität, Luft- und Raumfahrt, Umweltschutz und erneuerbare Energien definiert. Um die Ziele zu erreichen, bindet der Nationale Volkskongress auch die Nachrichtendienste der VR China ein und beauftragt sie mit Wirtschaftsspionage. Weiter hat sich China bis zum hundertjährigen Bestehen der Volksrepublik im Jahr 2049 das ehrgeizige Ziel auferlegt, als führende Industrienation an der Weltspitze zu stehen.

Die engen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China bieten zahlreiche Möglichkeiten zur Wirtschafts- und Technologiespionage, beispielsweise in deutschen Firmenniederlassungen in China. Neben Nachrichtendiensten treten insbesondere Staatsunternehmen als Akteure auf, indem Joint Ventures als Basis für gezielte Wirtschaftsspionage genutzt werden. Diese werden deutschen Unternehmen angeboten, um einen Marktzugang in China überhaupt erst zu ermöglichen. Bereits zu Beginn der Verhandlungen werden in solchen Fällen Cyberattacken aus dem chinesischen IP-Adressen-Raum auf das Firmennetzwerk festgestellt. Es folgen Delegationsbesuche, Einladungen der deutschen Firmenvertreter nach China, Abschlussverhandlungen und Vertragsunterzeichnungen. Die Operation wird seitens des chinesischen Partnerunternehmens auf die Zulieferer des deutschen Unternehmens ausgeweitet und endet schlimmstenfalls mit einer vollständigen Indigenisierung³⁹.

39 Aufkauf der Firmen und Produktionsstätten, Verlagerung nach China.

2.4 Cyberangriffe, Datenspionage und -sabotage

Bei einem Cyberangriff handelt es sich um eine elektronische Manipulation, durch die sich Hacker unbefugten Zugang zu IT-Systemen verschaffen. Derartige Angriffe verfolgen das Ziel, bestehende Sicherheitsbarrieren von Computersystemen zu umgehen beziehungsweise zu überwinden, um beispielsweise vertrauliche oder persönliche Daten auszuspähen oder Daten zu sabotieren. Die Angreifer nutzen dabei insbesondere Schadsoftware und Sicherheitslücken in der von dem Ziel-System genutzten Software. Dieses Unterfangen ist kein „Kavaliersdelikt“, die Folgen können erheblich sein. Denn Daten stellen nicht zuletzt enorme Vermögenswerte dar. Dennoch zählten Informations- und Cybersicherheit in vielen Unternehmen lange Zeit zu den Randthemen. Dies begann sich zu ändern, seit öffentlich geworden war, in welchem Ausmaß sensible Daten in den Fokus fremder Nachrichtendienste und Cyberkriminellen geraten können. Sowohl in der digitalen als auch in der analogen Welt beklagt die Wirtschaft massive Datenspionage, -sabotage und kompromittierte IT-Infrastrukturen.

Hackerangriff auf Hochleistungsrechenzentren

Durch erfolgreiche Cyber-Attacks auf mehrere europäische Hochleistungsrechenzentren von Forschungsinstitutionen wurden im Mai 2020 zahlreiche Hochleistungsrechner kompromittiert.

Zum Schutz der Daten hatten die Betreiber die Hochleistungsrechner nach Bekanntwerden des Angriffs vom Netz genommen und fuhren diese unter extremen Sicherheitsvorkehrungen zunächst nur in einem eingeschränkten Betrieb wieder hoch. Die Angriffe auf die Systeme erfolgten zumeist über gestohlene Nutzer-Accountdaten. Von der offenbar groß angelegten und gezielten Angriffswelle waren auch Hochleistungsrechner in Rheinland-Pfalz betroffen. Zu den Angreifern liegen keine konkreten Hinweise vor, allerdings nehmen die Sicherheitsbehörden eine Nähe zu fremden staatlichen Einrichtungen an.

Der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz stellte den betroffenen Rechenzentren die notwendigen technischen und organisatorischen Handlungsempfehlungen zur Verfügung.

Die Qualität nachrichtendienstlicher Cyberangriffe hat in den zurückliegenden Jahren erheblich zugenommen, sodass diese professionellen Angriffe selbst für sicherheitsbewusste Nutzer und Stellen oft nicht erkennbar sind.

Die immer weiter voranschreitende digitale Transformation und Vernetzung verändern Organisation, Prozesse und IT-Landschaften eines Unternehmens nachhaltig und fördern eine wachsende Abhängigkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien. Nahezu alle Prozesse der Arbeitswelt sind ohne IT nicht mehr vorstellbar und stellen damit ein attraktives Angriffsziel für Cyber-Sabotage zum Beispiel durch Verschlüsselung von Informationen und Cyber-Spionage dar, indem beispielsweise Geschäftsgeheimnisse ausgespäht werden.

EMOTET

Auch 2020 war der ehemalige Banking-Trojaner EMOTET weiterhin aktiv. So mussten zahlreiche Krankenhäuser ihren medizinischen Betrieb einstellen, IT-Netze von Gerichten und Verwaltungen wurden verschlüsselt, unzählige Unternehmen hatten keinen Zugriff auf wichtige Geschäftsdaten und digitale Prozesse.

In Einzelfällen ist es bei den Betroffenen durch Ausfälle der kompletten IT-Infrastruktur zu Einschränkungen kritischer Geschäftsprozesse gekommen, die Schäden in Millionenhöhe nach sich zogen.

EMOTET hat sich auch zum heimlichen Spion weiterentwickelt. Durch das sogenannte Outlook-Harvesting ist EMOTET in der Lage, authentisch aussehende Spam-Mails zu verschicken. Dazu liest die Schadsoftware Kontaktbeziehungen und seit einiger Zeit auch E-Mail-Inhalte aus den Postfächern bereits infizierter Systeme aus. Diese Informationen nutzt EMOTET zur automatisierten Weiterverbreitung, sodass die Empfänger fingierte E-Mails von Absendern erhalten, mit denen sie erst kürzlich in Kontakt standen. EMOTET verfügt zudem über die Möglichkeit, weitere Schadsoftware nachzuladen, sobald es einen Computer infiziert hat.

Am 27. Januar 2021 wurde bekannt, dass den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen einer international konzertierten Aktion die Zerschlagung des gefürchteten EMOTET-Netzwerks gelungen ist.

Laut Europol umfasste die von EMOTET genutzte IT-Infrastruktur ein weltweit umspannendes Netzwerk hunderter Server. Sie alle übernahmen spezielle Aufgaben, um die Computer der infizierten Opfer zu verwalten, Schadsoftware auf weitere PC's zu übertragen und so IT-Infrastrukturen dauerhaft zu infiltrieren.

Zwar ist eine EMOTET-Infrastruktur nun nicht mehr verfügbar, doch die „Köpfe“ hinter EMOTET und deren professionelle Taktiken, Techniken und Methoden sind weiterhin vorhanden. Die Schwellen zum Aufbau einer Ersatzinfrastruktur und der Modifizierung des EMOTET-Programmcodes sind daher relativ niedrig. Hinzu kommt die Tatsache, dass EMOTET ein äußerst lukratives und über eine lange Zeitspanne hinweg stabil funktionierendes Geschäftsmodell darstellte.

Diese Argumente rechtfertigen die Annahme, dass die hochentwickelte Schadsoftware EMOTET – mit einer zeitlichen Verzögerung – wieder zurückkehrt und ihre bösartigen Aktivitäten fortsetzt.

Unternehmen sollten daher berücksichtigen, dass die Bedrohungen immer noch bestehen. Sie müssen weiterhin in Maßnahmen der IT-Sicherheit investieren und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch regelmäßige Sicherheitsschulungen über die Gefahren im Cyberraum aufklären. Denn das effektivste Schutzschild gegen Cybergefahren sind aufmerksame und sensibilisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Auch in Rheinland-Pfalz waren Computer zahlreicher Organisationen und Betriebe mit der Schadsoftware EMOTET infiziert worden.

Im Rahmen von reaktiven Maßnahmen unterstützt der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz verschiedene durch EMOTET-Infektionen betroffene Unternehmen und Institutionen in der Aufarbeitung der IT-Sicherheitsvorfälle.

Unter Wahrung der Vertraulichkeit wird das weitere Vorgehen gemeinsam mit den Betroffenen beraten.

APT-Angriffe

Im Jahr 2020 konnten Sicherheitsbehörden weltweit abermals zahlreiche APT-Angriffe (Advanced Persistent Threat) beobachten. APTs sind hartnäckige und hochkomplexe Cyberbedrohungen durch Angreifer, die einen sehr hohen Aufwand betreiben, um ihre Ziele zu erreichen. Die Angriffe sind zumeist auf

Dauer angelegt. Da die Erstinfektion und somit der Zugang zum Zielnetzwerk zumeist unbemerkt bleibt, können die Angreifer jederzeit aktiv werden, sogar erst nach mehreren Monaten. APT-Gruppen werden zumeist von fremden Staaten und deren Nachrichtendiensten unterstützt und verfolgen somit auch deren Ziele, sei es um Daten zu stehlen, Abläufe zu stören oder um bestimmte Infrastrukturen anzugreifen.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche APT-Kampagnen festgestellt. Darunter beispielsweise APT29, eine russische Angreifer-Gruppierung, die auch als „Cosy Bear“ bekannt ist. Sie ist seit vielen Jahren aktiv und verfügt über eine breite Palette von Angriffswerkzeugen und -techniken. APT29 hat im Laufe der Jahre diverse Organisationen verschiedener Branchen ins Visier genommen. In der aktuellen Kampagne hat die Gruppe ihre Aufmerksamkeit auf Organisationen gerichtet, die an der Forschung und Entwicklung von Impfstoffen beteiligt sind. Berichten zufolge hat die Gruppe APT29 versucht, weltweit Daten von Forschungsinstituten und Pharmaunternehmen zu entwenden, die an Corona-Impfstoffen arbeiten.

Die Gruppe verwendet unter anderem Phishing-E-Mails und benutzerdefinierte Malware, die als „WellMess“ und „WellMail“ bekannt sind, um Geheimnisse auszuspionieren.

Der rheinland-pfälzische Verfassungsschutz verfolgt diese Angriffskampagne bereits seit Mitte Juni 2020 und hat potentiell gefährdeten Unternehmen Hintergrundinformationen und Gefährdungsindikatoren zur Verfügung gestellt, um Maßnahmen zum Schutz der jeweiligen IT-Infrastrukturen zu ergreifen.

Mögliche Cyberspionage mittels Schadsoftware GoldenSpy

Ausländische Unternehmen mit Geschäftsaktivitäten in China sind oftmals verpflichtet, eine Steuersoftware zu installieren, um automatisiert und softwaregestützt Steuerabgaben an das zuständige chinesische Finanzamt abzuführen sowie Finanztransaktionen abzuwickeln. Dabei soll es sich um die legitime chinesische Steuersoftware INTELLIGENTTAX (auch GOLDENTAX genannt) handeln. Durch die Installation dieser Software soll jedoch eine Spionagesoftware

mit dem Namen GoldenSpy nachgeladen werden, durch die Dritte Zugriff auf die Netzwerke der betroffenen Unternehmen erlangen.

Vor diesem Hintergrund haben der Verfassungsschutz und das Bundeskriminalamt der Öffentlichkeit mittels einer Warnmeldung im August 2020 die wesentlichen Erkenntnisse über GoldenSpy zur Verfügung gestellt, um potenziell betroffene Unternehmen zu sensibilisieren.

Fazit

Oftmals führten bösartige E-Mails dazu, dass durch Cybersabotage und -spionage Unternehmensnetze in Ihrer Verfügbarkeit eingeschränkt sowie sensible Unternehmensdaten in größerem Umfang ausgeleitet wurden. Aufgrund der weltweit agierenden Angreifer ist eine endgültige Zuschreibung der Cyberattacken kaum möglich.

Die zugrundeliegende Motivation ist dabei unterschiedlich ausgeprägt. Neben wirtschaftlichen werden auch nachrichtendienstliche oder politische Ziele verfolgt. Vielfach unterschätzen die Betreiber von IT-Infrastrukturen das Risiko selbst von einem Angriff betroffen zu sein. Diese Einschätzung kann insbesondere in Anbetracht einer sich permanent verschärfenden Bedrohungssituation und hoher Schadensrisiken fatale Folgen für das Unternehmen haben. Das Ziel für Betreiber von IT-Infrastrukturen muss daher in einem angemessenen Schutz der eigenen Informationstechnik vor schädlichen Einwirkungen von außen liegen.

Wenn Informationen ausgespäht oder die Meinungsbildung manipuliert werden, ist das ein ernstzunehmender Angriff auf unsere Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund steht der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz als ein zentraler und kompetenter Ansprechpartner für Wirtschaftsunternehmen, Hochschulen und Behörden in Rheinland-Pfalz mit Informationen, Sensibilisierungsmaßnahmen und Beratungsgesprächen zu Wirtschafts- und Wissenschaftsspionage als auch -sabotage zur Verfügung. Innerhalb dieser präventiven Maßnahmen werden auch Informationen zu erkannten Angriffsmustern zur Verfügung gestellt. Diese Daten zu Bedrohungsanalysen versetzen rheinland-pfälzische Wirtschaftsunternehmen in die Lage, geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten. Im Rahmen von reaktiven Maßnahmen zum Beispiel bei IT-Sicherheitsvorfällen

unterstützt der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz Betroffene. Unter Wahrung der Vertraulichkeit wird das weitere Vorgehen gemeinsam mit ihnen beraten.

Mit seiner Arbeit stellt der Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz ein wichtiges Element zur Erhöhung der Cybersicherheit dar.

Geheim- und Sabotageschutz, Mitwirkungsaufgaben

1. Geheim- und Sabotageschutz

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz (LSÜG) bildet die rechtlichen Grundlage, nach der die Zuverlässigkeit der Personen, die mit geheimhaltungsbedürftigen Informationen arbeiten, überprüft werden muss. Vorgaben für die Schutzmaßnahmen für die materielle und digitale Sicherung der Informationen, die von den Behörden eingehalten werden müssen, befinden sich in der Verschlusssachenanweisung des Landes (VSA).

Sicherheitsrelevante staatliche Informationen, nicht zuletzt solche, die zur Funktionsfähigkeit der Sicherheitsarchitektur der Bundesrepublik Deutschland beitragen, müssen vor dem Zugriff durch Unbefugte, wie beispielsweise fremde Nachrichtendienste oder terroristische Vereinigungen, besonders geschützt werden. Sie unterliegen daher – je nach dem Grad ihrer Bedeutung und der potenziellen Gefahren, die durch Geheimnisverrat drohen – einer gesetzlichen Geheimhaltung, dokumentiert durch unterschiedliche Geheimhaltungsgrade. Dazu zählen im Übrigen auch Informationen über

lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen, auch bezeichnet als sicherheitssensible Infrastruktur. Der Schutz dieser Informationen soll das Risiko von Sabotage durch „Innentäter“ minimieren.

Ein wichtiges Instrument im Rahmen des Geheim- und Sabotageschutzes ist die im LSÜG geregelte Sicherheitsüberprüfung. Entsprechend der Einstufung der geheim zu haltenden Informationen (Verschlusssachen), zu denen eine Person Zugang erhalten soll, kann sie in drei Stufen erfolgen. Der Verfassungsschutz wirkt daran mit und prüft, ob Sicherheitsrisiken zur Person bekannt sind oder bestehen könnten. In einer Sicherheitsüberprüfung werden unter anderem Datenbanken der Polizei und der Nachrichtendienste abgefragt sowie im Falle der höchsten Stufe der Überprüfung sogenannte Referenzpersonen befragt, die Auskunft über die zu prüfende Person geben können.

Zum Geheimschutz gehört auch die Beratung von Geheim- und Sabotageschutzbeauftragten der Landesbehörden und der Kommunen durch den Verfassungsschutz.

Sie dient der Schaffung einer möglichst gleichwertigen Sicherheitsstruktur und soll die Sensibilität im Zu- und Umgang mit Verschlussachen steigern.

2. Mitwirkungsaufgaben

Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Sicherheit des Bundes und der Länder prüft der Verfassungsschutz auch Personen, die zum Beispiel in staatlichen Bereichen eingesetzt werden oder Aufenthaltsrechte in Deutschland erhalten sollen. Diese als Mitwirkungsaufgaben bezeichneten Überprüfungen haben ihre rechtliche Grundlage in den Verfassungsschutzgesetzen der Länder und des Bundes.

Zweck der Prüfung ist es, festzustellen, ob für die Personen sicherheitsrelevante nachrichtendienstliche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel an ihrer Geeignetheit für eine bestimmte Aufgabe, Erlaubnis oder eine VISA-Erstellung, einen Aufenthaltstitel oder eine Einbürgerung begründen können. Diese Anfragen werden auf der Grundlage von Fachgesetzen von den zuständigen Behörden vor der Erteilung einer Genehmigung oder Zulassung beim Verfassungsschutz gestellt. Das Ergebnis der Überprüfung wird von der jeweils zuständigen Behörde bewertet.

Mitwirkungsanfragen 2020:

- zum Waffengesetz: 18.491
- nach der Bewacherverordnung: 2.013
- nach dem Luftsicherheitsgesetz: 1.536
- nach dem Sprengstoffgesetz: 926
- nach dem Atomgesetz: 211
- im Rahmen der Einbürgerung: 7.125
- im Zusammenhang mit Aufenthaltstiteln: 29.481

Jede Überprüfung löst eine bundesweite Abfrage und Speicherung im Nachrichtendienstlichen Informationssystem der Verfassungsschutzbehörden aus. Überprüfungen dieser Art werden inzwischen zu großen Teilen automatisiert durchgeführt. Fällt eine Person nach einer Überprüfung mit neuen Erkenntnissen auf, so erfolgt eine zeitnahe Mitteilung an die zuständige Behörde über diesen neuen Sachverhalt (Nachbericht).

Im Jahr 2020 wurden knapp 60.000 Mitwirkungsanfragen beim Verfassungsschutz Rheinland-Pfalz gestellt. Eine tatsächliche sicherheitsbezogene Relevanz wurde bei unter einem Prozent der eingegangenen Anfragen festgestellt und den Behörden mitgeteilt.

Mitwirkungsbereiche

Der zivile Luftverkehr steht im besonderen Sicherheitsinteresse, um Anschläge und die damit einhergehenden Folgen zu verhindern und Gefährdungen gar nicht erst entstehen zu lassen. Im besonderen Blickpunkt sind dabei Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang zu Einrichtungen und Abläufen des Luftverkehrs haben. International und national wird den Schutzmaßnahmen gegen so genannte Innentäter daher eine hohe Bedeutung beigemessen. Eine zentrale Rolle kommt dabei dem Luftsicherheitsgesetz zu, das eine Zuverlässigkeitsüberprüfung aller Personen vorsieht, die Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs haben können. Die dafür zuständige Luftsicherheitsbehörde in Rheinland-Pfalz ist der Landesbetrieb Mobilität. Dieser veranlasst nach Maßgabe des Gesetzes eine Überprüfung der personenbezogenen Daten beim Verfassungsschutz.

Um die Entwendung oder Freisetzung von radioaktiven Stoffe zu Anschlagszwecken durch Beschäftigte zu verhindern, werden Personen, die bei der Einrichtung, dem Betrieb, im Umgang und bei der Beförderung von radioaktivem Material eingesetzt werden, vom Verfassungsschutz überprüft. Die Überprüfung leitet die für Strahlenschutz zuständige Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde auf der Grundlage des Atomgesetzes ein.

Eine Überprüfung des Verfassungsschutzes nach dem Sprengstoffgesetz findet statt, wenn Personen gewerbsmäßig mit explosionsgefährlichen Stoffen um-

gehen oder diese transportieren. Zuständige Behörden für die Einleitung der Überprüfung sind in Rheinland-Pfalz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und das Landesamt für Geologie und Bergbau.

Im Bewachungsgewerbe wurden die Regularien deutlich verschärft. Extremisten sollen nicht als Bewacher oder Inhaber von Sicherheitsdiensten tätig sein. Die Gewerbeordnung verlangt deshalb die Überprüfung dieser Personen durch den Verfassungsschutz, bevor sie die Tätigkeit aufnehmen. Die Gewerbeämter leiten die Überprüfung ein.

Nicht zuletzt infolge des Mordes an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübke Anfang Juni 2019 wurde das Waffengesetz verschärft. Seit Beginn des Jahres 2020 müssen die Waffenbehörden beim Verfassungsschutz zu Personen anfragen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragen oder verlängern wollen. Der Verfassungsschutz kann dazu beitragen, dass Extremisten weder legal in den Besitz von Waffenerlaubnissen kommen, noch ihre Waffenerlaubnis verlängern können.

Ein weiterer Mitwirkungsbereich des Verfassungsschutzes sind Einbürgerungs- und Aufenthaltsentscheidungen. Zuständige Stellen sind dabei die Stadt- und Kreisverwaltungen. Der Verfassungsschutz wird beteiligt, weil das Staatsangehörigkeitsgesetz unter anderem das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung als eine von mehreren Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorsieht.

Im Hinblick auf Aufenthaltstitel, wie Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse, enthält das Aufenthaltsgesetz vergleichbare Regelungen, aus denen sich Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes ergeben. Hier geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein Ausweisungsinteresse besonders schwer wiegt, wenn der Ausländer die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

D. Anhang

1. Übersichten Politisch motivierte Kriminalität (PMK)⁴⁰

Die Gesamtzahl der in 2020 polizeilich registrierten PMK-Straftaten stieg von 1.058 Straftaten 2019 um 122 Fälle (11,7 Prozent) auf 1180 im Jahr 2020 an.⁴¹ Die registrierten PMK-Straftaten erreichten damit den höchsten Wert seit 2001 und lagen über dem zehnjährigen Mittel von 1.014 Straftaten.

Auch die Zahl der PMK-Gewaltdelikte stieg von 55 in 2019 um 34 Fälle (61,8 Prozent) auf 90 in 2020. Zwar erreichte die Gesamtzahl der politisch motivierten Gewaltdelikte trotz des deutlichen Anstiegs nicht die Werte von 2018 und 2005, sie lag jedoch deutlich über dem zehnjährigen Mittel von 58.

1.1 Politisch motivierte Kriminalität -rechts-

Im Bereich PMK -rechts- stieg die Zahl der registrierten Straftaten von 640 in 2019 um 119 (18,6 Prozent) auf 759 in 2020. Sie liegt damit deutlich über dem zehnjährigen Mittel von 645 Delikten.

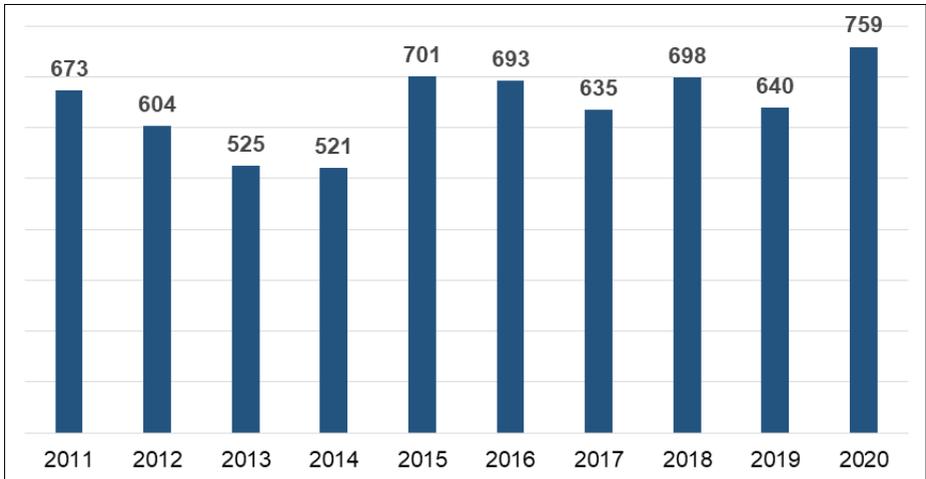
Von den 759 registrierten Straftaten waren 395 (52 Prozent) sogenannte Propagandadelikte nach §§ 86 und 86a Strafgesetzbuch (StGB), die die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen sowie das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe stellen (2019: 414, ca. 65 Prozent von 640 Straftaten).

Die Zahl der in den Straftaten enthaltenen Gewalttaten (ohne Sachbeschädigungen) stieg 2020 um ca. 56 Prozent auf 54 (2019: 35). In 53 Fällen handelte es sich dabei um Körperverletzungsdelikte (2019: 34).

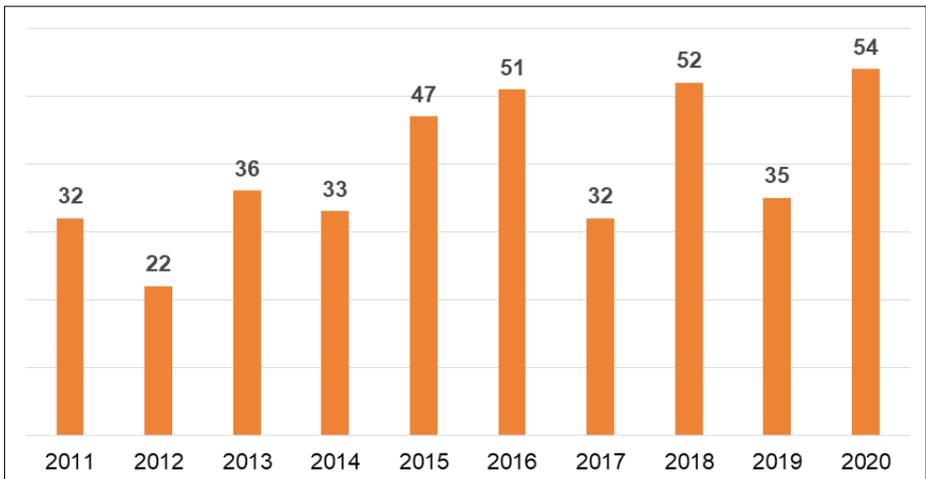
40 Auszüge aus der Polizeilichen Kriminalstatistik.

41 Von den 1180 PMK-Straftaten können 184, darunter 10 Gewaltdelikte, keinem der nachfolgend genannten Phänomenbereiche zugeordnet werden.

1.1.1 Politisch motivierte Kriminalität -rechts-/Straftaten 10-Jahresstatistik



1.1.2 Politisch motivierte Kriminalität -rechts-/Gewalttaten⁴² 10-Jahresstatistik

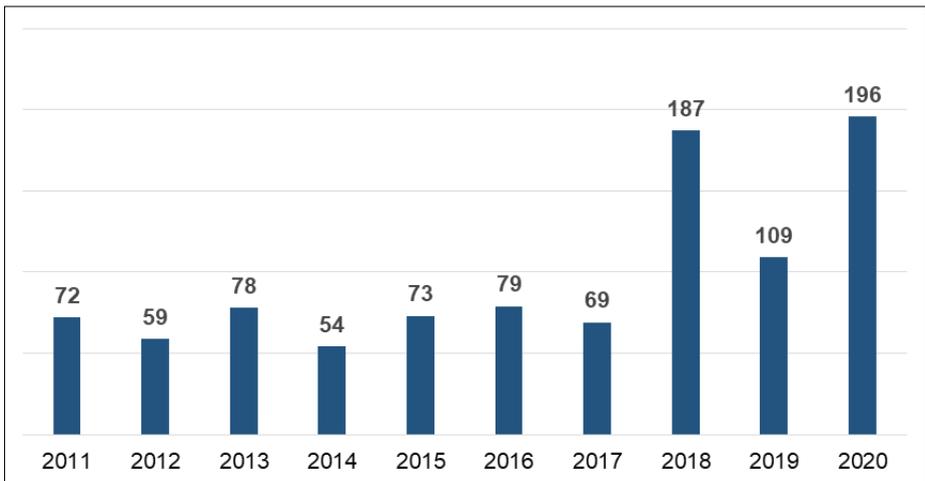


⁴² Die Gewalttatenzahlen sind jeweils in den Übersichten der Straftatenzahlen eingerechnet.

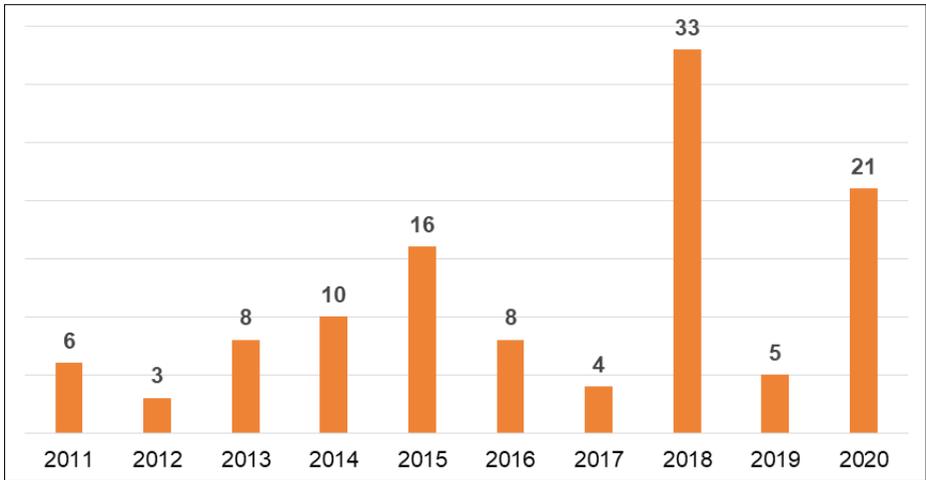
1.2 Politisch motivierte Kriminalität -links-

Im Bereich der PMK -links- stieg die Zahl der registrierten Straftaten von 109 in 2019 um 87 auf 196 (79,8 Prozent) in 2020. Sie lag deutlich über dem zehnjährigen Mittel von 98. Die Anzahl der Gewaltdelikte stieg ebenfalls überproportional von fünf in 2019 auf 21 in 2020. Sie lag damit deutlich über dem zehnjährigen Mittel von 11.

1.2.1 Politisch motivierte Kriminalität -links-/Straftaten 10-Jahresstatistik:



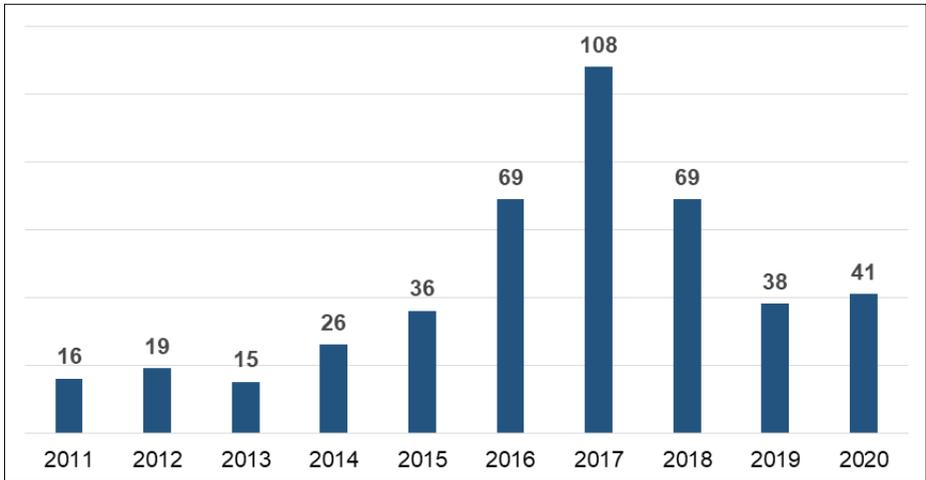
1.2.2 Politisch motivierte Kriminalität -links-/Gewalttaten 10-Jahresstatistik:



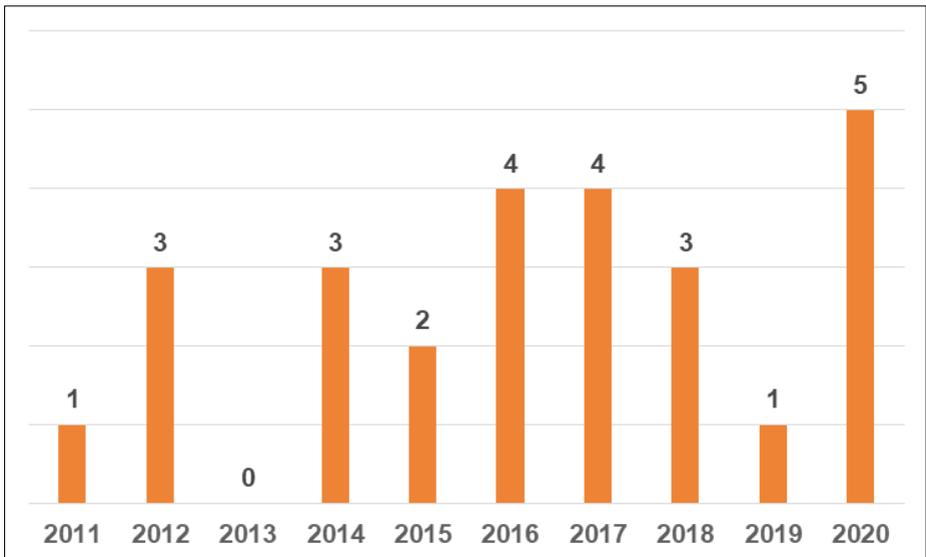
1.3 Politisch motivierte Ausländerkriminalität

In den beiden Bereichen der politisch motivierten Ausländerkriminalität (ausländische Ideologie und religiöse Ideologie) stieg die Zahl der registrierten Straftaten geringfügig von 38 in 2019 auf 41 (7,9 Prozent) in 2020. Sie lag damit unter dem zehnjährigen Mittel von 44. Die Anzahl der Gewaltdelikte stieg von einer Straftat in 2019 auf vier in 2020. Sie liegt damit über dem zehnjährigen Mittel von 2,5.

1.3.1 Politisch motivierte Ausländerkriminalität/Straftaten 10-Jahresstatistik:



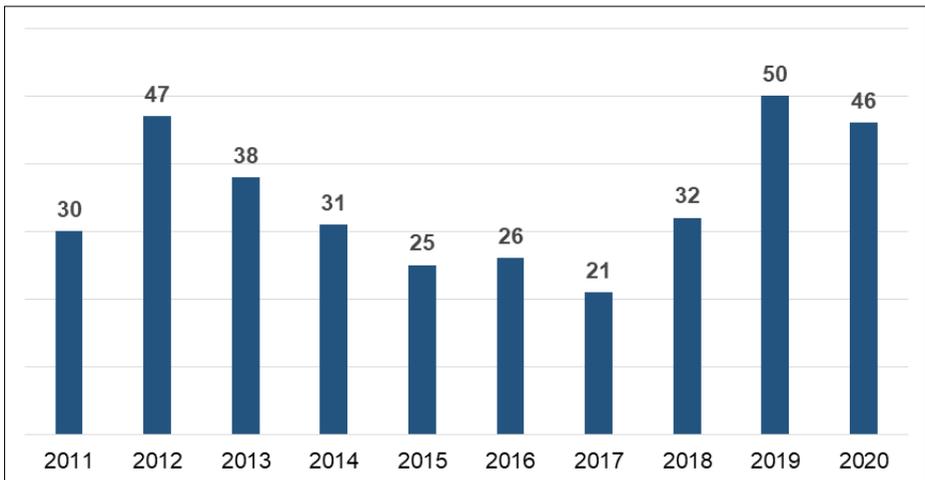
1.3.1 Politisch motivierte Ausländerkriminalität/Gewalttaten 10-Jahresstatistik:



1.4 Antisemitische Straftaten

Die antisemitischen Straftaten sanken von 50 im Jahr 2019 geringfügig auf 46 in 2020. Die Zahl der registrierten Fälle liegt deutlich über dem zehnjährigen Mittel von 35 Straftaten. Die weitaus überwiegenden Delikte sind dem Phänomenbereich Rechts zuzuordnen. Quantitativ dominieren Volksverhetzungen (28 Taten) und Propagandadelikte (acht Taten). Antisemitisch motivierte Gewaltdelikte waren 2020 nicht zu verzeichnen (2019: ein Gewaltdelikt); im Zehnjahreszeitraum von 2011 bis 2020 wurden insgesamt 10 antisemitisch motivierte Gewaltdelikte gezählt.

Entwicklung der antisemitischen Straftaten/10-Jahresstatistik:



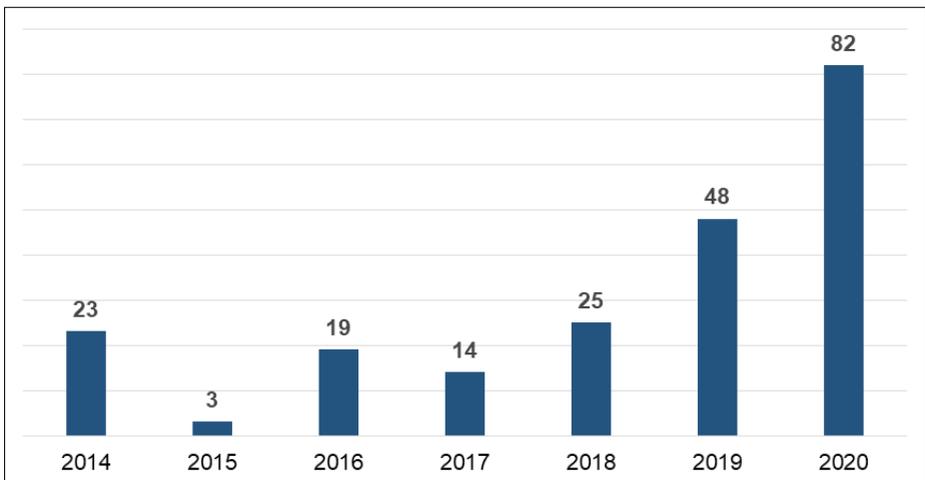
1.5 Politisch motivierte Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger

Die Fallzahlen der Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger in Rheinland-Pfalz sind in der Gesamtbetrachtung seit 2015 kontinuierlich angestiegen und haben 2020 mit 82 Taten einen Höchststand erreicht, ein Anstieg gegenüber den 48 Taten 2019 um ca. 71 Prozent. Die Mehrzahl der Delikte (45) kann keinem

Phänomenbereich zugeordnet werden; 12 Taten können dem Phänomenbereich Rechts, 25 Taten dem Phänomenbereich Links zugerechnet werden.

Von 2014 bis 2020 wurden 15 politisch motivierte Gewalttaten gegen Amts- und Mandatsträger Gewalttaten statistisch erfasst, davon drei 2020. Bis auf fünf Fälle, die keinem Phänomenbereich zugerechnet werden können, waren die Gewalttaten ausschließlich linksmotiviert.

Entwicklung der politisch motivierten Straftaten gegen Amts- und Mandatsträger:



2. Register

Das Register enthält die Bezeichnungen der im rheinland-pfälzischen Verfassungsschutzbericht 2020 genannten Gruppierungen, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass diese verfassungsfeindliche Ziele verfolgen oder verfolgt haben und aufgrund dessen als extremistisch bezeichnet werden können.

Gruppierungen

Seite

A

„al-Shahab“	138
„al-Qaida“	148
„Antifa Koblenz“	126
„Antifaschistischer Aufbau Mainz“	125
„Arbeiterpartei Kurdistans“ (Partiya Karkeren Kurdistan, PKK)	163

B

„Boko Haram“	138
„Blood & Honour“ (B&H)	62

C

„Combat 18“ (C 18)	61
--------------------	----

D

„Der III. Weg“ (auch: „Der 3. Weg“ / „Der dritte Weg“)	67
„Der Flügel“ („Flügel“)	74
„die plattform“	121
„DIE RECHTE“	71
„Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP)	122

F

„FLAK“	87
„Freikorps Deutschland“ / „Freikorps Heimatschutz Division 2016“	63
„Freistaat Preußen“	109

G

„Geeinte deutsche Völker und Stämme“ (GdVuSt)	106
„Gutmenschliche Aktion Mainz“	115

H

HAMAS („Islamische Befreiungsbewegung“)	152
„Heimatschutz Donnersberg“	72
„Hizb ut-Tahrir“ (HuT)	156
„Hizb Allah“ („Partei Gottes“)	154

I	
„Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD)	78
„Interventionistische Linke“ (IL)	121
„Islamischer Staat“ (IS)	150
J	
„Junge Alternative“ (JA)	75
„Junge Nationalisten“ (JN)	93
K	
„Kalifatsstaat“	158
„Kameradschaft Nationaler Widerstand Zweibrücken“	66
„Kameradschaft Rheinhessen“	66
„Kommunalpolitische Vereinigung“ (KPV)	93
M	
„Marxistisch Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD)	130
„Muslimbruderschaft“	159
N	
„Nationaldemokratische Partei Deutschlands“ (NPD)	64
R	
„Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front“ (DHKP-C)	174
„Ring Nationaler Frauen“ (RNF)	93
„Rote Hilfe e.V.“	132
„Rotes Mainz“ (RM)	126
S	
„Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ)	131
„Staatenbund Deutsches Reich“	109
T	
„Taleban“	138

U

„Ülkücü“-Bewegung („Graue Wölfe“)

168

„Uniter“

84

V

„Verfassungsgebende Versammlung“ (VV)

107

„Volksstaat Bayern“ (ehemals „Bundesstaat Bayern“)

110

III. Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz (Auszug)

Artikel 73 - *Umfang der ausschließlichen Gesetzgebung*

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über

...

10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder

...

- b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
- c) zum Schutz gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

...

Artikel 87 - *Bundeseigene Verwaltung: Sachgebiete*

(1) ... Durch Bundesgesetz können ... Zentralstellen ... zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.

Landesverfassungsschutzgesetz (LVerfSchG) Vom 11. Februar 2020

Inhaltsübersicht

Teil 1

Auftrag

- § 1 Auftrag
- § 2 Verfassungsschutzbehörde
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Aufgaben

- § 5 Beobachtungsaufgaben
- § 6 Mitwirkungsaufgaben
- § 7 Unterrichtung der Landesregierung und der Öffentlichkeit

Teil 3

Befugnisse

- § 8 Grundsätze
- § 9 Allgemeine Befugnisse
- § 10 Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 11 Vertrauenspersonen
- § 12 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs
- § 13 Besondere Auskunftsverlangen
- § 14 Funkzellenabfrage
- § 15 Identifizierung und Lokalisierung von mobilen Telekommunikationsendgeräten
- § 16 Inbesitznahme von Sachen
- § 17 Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen
- § 18 Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung
- § 19 Besondere Bestimmungen für Maßnahmen nach § 18
- § 20 Erhebung und Verarbeitung von Daten aus digitalen Medien
- § 21 Zugriff auf Videoüberwachungen des öffentlich zugänglichen Raums
- § 22 Amtshilfe bei Tarnmaßnahmen

Teil 4

Datenverarbeitung

- § 23 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 24 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 25 Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde
- § 26 Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde
- § 27 Übermittlungsverbote
- § 28 Besondere Pflichten bei der Übermittlung personenbezogener Daten
- § 29 Auskunft an Betroffene
- § 30 Datenschutzkontrolle

Teil 5

Parlamentarische Kontrolle

- § 31 Parlamentarische Kontrollkommission
- § 32 Beratungen
- § 33 Unterrichtungspflicht der Landesregierung
- § 34 Besondere Kontrollbefugnisse
- § 35 Umfang der Unterrichtungspflicht
- § 36 Geschäftsstelle
- § 37 Eingaben
- § 38 Bericht

Teil 6

Schlussbestimmungen

- § 39 Geltung des Landesdatenschutzgesetzes
- § 40 Einschränkung von Grundrechten
- § 41 Änderung des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes
- § 42 Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
- § 43 Inkrafttreten

Teil 1

Auftrag

§ 1

Auftrag

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2

Verfassungsschutzbehörde

(1) Verfassungsschutzbehörde ist eine Abteilung in dem für Inneres zuständigen Ministerium.

(2) Verfassungsschutz und Polizei dürfen einander nicht angegliedert werden.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, mit dem Bund und den Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten.

(2) Die Behörden für Verfassungsschutz anderer Länder dürfen in Rheinland-Pfalz unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes nur im Einvernehmen, das Bundesamt für Verfassungsschutz nur im Benehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden. Die Verfassungsschutzbehörde darf nach Maßgabe dieses Gesetzes in den anderen Ländern tätig werden, soweit es die Rechtsvorschriften der betreffenden Länder zulassen.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,

2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, ein Land oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in diesem Gesetz genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie gegen Schutzgüter dieses Gesetzes unter Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Verhaltensweisen oder Betätigungen von Personenzusammenschlüssen ohne feste hierarchische Organisationsstrukturen (unorganisierte Gruppen) können Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes sein.

(3) Die freiheitliche demokratische Grundordnung umfasst die zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat unentbehrlich sind. Diese sind die Garantie der Menschenwürde, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip.

Teil 2

Aufgaben

§ 5

Beobachtungsaufgaben

Die Verfassungsschutzbehörde beobachtet

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der

Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, und
4. Bestrebungen und Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind,

soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht solcher Bestrebungen oder Tätigkeiten vorliegen. Die Beobachtung erfolgt offen, soweit erforderlich verdeckt. Sie umfasst die gezielte und planmäßige Sammlung und Auswertung sach- und personenbezogener Daten.

§ 6 Mitwirkungsaufgaben

- (1) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit
 1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich verschaffen können,
 2. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
 3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte und
 4. bei der Geheimschutzbetreuung von nichtöffentlichen Stellen.

Bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 4 ist die Verfassungsschutzbehörde zur sicherheitsmäßigen

Bewertung der Angaben der nichtöffentlichen Stelle unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder befugt. Sofern es im Einzelfall erforderlich erscheint, können bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nr. 4 zusätzlich die sonstigen Nachrichtendienste des Bundes um Übermittlung und Bewertung vorhandener Erkenntnisse und um Bewertung übermittelter Erkenntnisse ersucht werden.

(2) Sie wirkt außerdem mit bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen oder mit deren Einwilligung.

§ 7 Unterrichtung der Landesregierung und der Öffentlichkeit

(1) Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet die Landesregierung regelmäßig und umfassend über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 .

(2) Das fachlich zuständige Ministerium informiert die Öffentlichkeit über grundlegende Angelegenheiten des Verfassungsschutzes sowie über präventiven Wirtschaftsschutz, soweit Geheimhaltungserfordernisse nicht entgegenstehen.

Teil 3 Befugnisse

§ 8 Grundsätze

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben hat die Verfassungsschutzbehörde von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die einzelne Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

(2) Sowohl bei der Erhebung als auch bei der Verwertung personenbezogener Daten achtet die Verfassungsschutzbehörde den besonderen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

sowie den Schutz von Berufsgeheimnisträgern und ihnen gleichstehenden Personen.

§ 9

Allgemeine Befugnisse

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5, zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge sowie zur Gewinnung, Erhaltung oder Überprüfung der Nachrichtenzugänge die erforderlichen offenen oder die im Sinne des Absatzes 2 verdeckten Maßnahmen treffen, insbesondere Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach Maßgabe von Teil 4 verarbeiten, soweit nicht die §§ 10 bis 21 diese besonders regeln. Die Befugnisse gelten entsprechend für die Erfüllung der Aufgaben nach § 6; insoweit sind nur offene Maßnahmen zulässig. Die Maßnahmen sind auch dann zulässig, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf nach Maßgabe des Absatzes 3 Methoden und Gegenstände einschließlich technischer Mittel zur verdeckten Informationsbeschaffung (nachrichtendienstliche Mittel) einsetzen. Die nachrichtendienstlichen Mittel sind, soweit sie nicht in den §§ 10 bis 21 besonders geregelt sind, in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationsbeschaffungen regelt. Die Dienstvorschrift ist der Parlamentarischen Kontrollkommission nach § 31 vorzulegen.

(3) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten ist zulässig

1. zur Gewinnung, Erhaltung oder Überprüfung von Nachrichtenzugängen,
2. gegenüber Personen, bei denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 vorliegt,
3. gegenüber Personen, von denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie für eine nach Nummer 2 betroffene Person oder Personengruppe Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben,
4. gegenüber Personen, bei denen keine tat-

sächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 5 nachgehen, jedoch tatsächliche hinreichende Anhaltspunkte für eine nicht nur vorübergehende Verbindung zu diesen bestehen oder

5. zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge.

(4) Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel zur Erhebung personenbezogener Daten bei Minderjährigen ist frühestens ab Vollendung des 10. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur zu deren Schutz zulässig, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese den objektiven Tatbestand einer der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2007 I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), genannten Straftatbestände verwirklichen werden, verwirklichen oder verwirklicht haben.

§ 10

Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 3 einsetzen.

(2) Verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen weder zur Gründung von Personenzusammenschlüssen, die Bestrebungen nach § 5 Satz 1 Nr. 1, 3 oder 4 verfolgen, noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Personenzusammenschlüsse eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen dürfen Verdeckte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Einsatz bei der Beteiligung an Bestrebungen solche Handlungen vornehmen, die

1. nicht in Individualrechte eingreifen,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart

erwartet werden, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Nachrichtenzugänge unumgänglich sind und

3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Verdeckte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen von Satz 4 entscheidet die Leitung der Verfassungsschutzbehörde.

(3) § 9a Abs. 3 des

Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), gilt entsprechend.

(4) Absatz 1 und 2 sowie § 9a Abs. 3 BVerfSchG finden entsprechende Anwendung auf solche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet erheben, auch wenn sie nicht unter einer auf Dauer angelegten Legende tätig werden.

(5) Über den Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird der Parlamentarischen Kontrollkommission in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, umfassend Bericht erstattet.

§ 11

Vertrauenspersonen

(1) Für den Einsatz von Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen), ist § 10 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Über die Verpflichtung von Vertrauenspersonen entscheidet die Leitung der Verfassungsschutzbehörde. Als Vertrauenspersonen dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,

2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines solchen Mitglieds sind,
5. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Vergehens von erheblicher Bedeutung, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind oder
6. als Geistliche oder Verteidiger im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Strafprozessordnung (StPO) oder diesen nach § 53a Abs. 1 Satz 1 StPO gleichstehenden Personen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind.

Die Leitung der Verfassungsschutzbehörde kann eine Ausnahme von Satz 2 Nr. 5 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täterin oder Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Bestrebungen, die auf die Begehung von in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Die Relevanz der gelieferten Informationen ist fortlaufend zu bewerten.

§ 12

Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Für die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs einschließlich der Verarbeitung der durch eine solche Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Artikel 10-Gesetzes in Verbindung mit dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen

des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 12-1.

§ 13

Besondere Auskunftsverlangen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhaberinnen und Konteninhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten sowie zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 genannten Schutzgüter vorliegen. Sie darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 erforderliche Bestandsdaten durch Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern nach § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung erheben.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall bei Verkehrsunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, zur Inanspruchnahme und sonstigen Umständen von Transportleistungen einholen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 genannten Schutzgüter vorliegen. Zur Auskunft sind ebenso die Betreiber von Computerreservierungssystemen und globalen Distributionssystemen verpflichtet.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste

und Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, Auskünfte einholen über Telekommunikationsverkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) und Telemediennutzungsdaten nach § 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes (TMG) vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066). Die Auskünfte können auch in Bezug auf die zukünftige Telekommunikation und die zukünftige Nutzung von Telemedien verlangt werden.

(5) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde nach § 5 erforderlich ist, darf von denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Daten verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG). Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen. Die Auskunft nach Satz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG). Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 darf die Verfassungsschutzbehörde auch Auskunft über Daten gemäß § 14 Abs. 1 TMG bei denjenigen verlangen, die Telemediendienste anbieten oder daran mitwirken (§ 14 Abs. 2 TMG).

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, muss die Verfassungsschutzbehörde ihr Auskunftsverlangen gegenüber den verpflichteten Unternehmen nicht begründen; insbesondere muss sie nicht darlegen, ob und inwieweit die Voraussetzungen der Auskunftsansprüche nach Absatz 1 bis 5 gegeben sind. Die in Absatz 1 bis 3 genannten Unternehmen sind zur unentgeltlichen Auskunft verpflichtet. Aufgrund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 4 und 5 haben diejenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste oder

Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln. Die Verfassungsschutzbehörde hat für ihr erteilte Auskünfte nach Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung bemisst; die Bestimmungen über die Verjährung in § 2 Abs. 1 und 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes finden entsprechend Anwendung. Die Auskunftsverlangen nach Absatz 1 bis 5 und die Auskunft selbst dürfen den Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden.

(7) Auskünfte nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis 4 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch die G10-Aufsichtsbeamtin oder den G10-Aufsichtsbeamten im Sinne des § 8 Abs. 3 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet die Leitung der Verfassungsschutzbehörde durch Anordnung. Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister unterrichtet die nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gebildete Kommission unverzüglich über die Anordnungen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. In diesem Fall hat die Unterrichtung der Kommission unverzüglich nachträglich zu erfolgen. Für die Aufgaben und Befugnisse der Kommission sowie die Mitteilung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bis Absatz 4 an die Betroffenen findet das Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses entsprechende Anwendung.

(8) Auf die Verarbeitung der nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 bis Absatz 4 und Absatz 5 Satz 3 erhobenen personenbezogenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(9) Über die nach Absatz 5 Satz 3 durchgeführten Maßnahmen unterrichtet die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister die nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gebildete Kommission mindestens einmal im Jahr. Die Kommission kann jederzeit Einsicht in alle Unterlagen zu durchgeführten oder laufenden Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 3 nehmen und deren Vorlage verlangen.

(10) Das fachlich zuständige Ministerium berichtet über die durchgeführten Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 und 4 dem parlamentarischen Kontrollgremium des Bundes unter entsprechender Anwendung des § 8b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BVerfSchG für dessen Berichte nach § 8b Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG .

§ 14 Funkzellenabfrage

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes Auskunft über Verkehrsdaten ohne Kenntnis der Rufnummer oder einer anderen Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes einholen, sofern andernfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme erheblich erschwert wäre.

(2) Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde. Die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister unterrichtet die nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gebildete Kommission über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. In diesem Fall hat die Unterrichtung der Kommission unverzüglich nachträglich zu erfolgen. Für die Aufgaben und Befugnisse der Kommission sowie die Mitteilung von Maßnahmen nach Absatz 1 an die Betroffenen findet das Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen

des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses entsprechende Anwendung.

(3) In der Anordnung sind insbesondere

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowie die wesentlichen Abwägungsgesichtspunkte,
2. die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, soweit möglich mit Name und Anschrift,
3. Art, Umfang und Dauer der Datenerhebung unter Benennung des Endzeitpunkts und
4. soweit möglich die genaue Telekommunikation, über die Verkehrsdaten erhoben werden soll, räumlich und zeitlich

zu bestimmen. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Die Verarbeitung der durch Maßnahmen nach Absatz 1 erhobenen Daten erfolgt in entsprechender Anwendung des § 4 des Artikel 10-Gesetzes. Hinsichtlich der Mitteilungen gilt § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend.

(4) Aufgrund der Anordnung hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienstleistungen erbringt oder daran mitwirkt, unverzüglich Auskünfte über die Verkehrsdaten zu erteilen. Von der Auskunftspflicht sind auch Verkehrsdaten erfasst, die erst nach der Anordnung anfallen. Ob und in welchem Umfang dafür Vorkehrungen zu treffen sind, richtet sich nach dem Telekommunikationsgesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zur technischen und organisatorischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen in den jeweils geltenden Fassungen. Hinsichtlich der Entschädigung gilt § 13 Abs. 6 Satz 4 entsprechend.

§ 15 Identifizierung und Lokalisierung von mobilen Telekommunikationsendgeräten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 darf die Verfassungsschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes technische Mittel zur Ermittlung

spezifischer Kennungen, insbesondere der Geräte- und Kartennummer von mobilen Telekommunikationsendgeräten, oder zur Ermittlung des Standorts eines mobilen Telekommunikationsendgeräts einsetzen.

(2) Personenbezogene Daten Dritter dürfen anlässlich einer Maßnahme nach Absatz 1 nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Über den Datenabgleich zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer oder des Standorts eines mobilen Telekommunikationsendgeräts hinaus dürfen sie nicht verwendet werden.

(3) § 14 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 16 Inbesitznahme von Sachen

Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 vorübergehend Sachen zur Datenerhebung heimlich in Besitz nehmen und benutzen.

§ 17 Einsatz technischer Mittel zur akustischen Überwachung außerhalb von Wohnungen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort mit verdeckten technischen Mitteln heimlich abhören und aufzeichnen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 erforderlich ist, tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 genannten Schutzgüter vorliegen und sofern die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) § 14 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 18 Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, verdeckte technische

Mittel zur heimlichen optischen und akustischen Überwachung und Aufzeichnung in Wohnungen einsetzen, sofern die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch gegenüber einer Person zulässig, wenn Tatsachen über deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründen, dass sich innerhalb eines überschaubaren Zeitraums eine von ihr ausgehende, in Satz 1 genannte Gefahr realisieren wird.

(2) Die Maßnahme ist auch zulässig, wenn sie ausschließlich zum Schutz der dort für den Verfassungsschutz tätigen Personen erforderlich erscheint und von der Leitung der Verfassungsschutzbehörde angeordnet ist.

(3) Die Maßnahme darf nur in Wohnungen von Personen durchgeführt werden, gegen die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 besteht. Wohnungen anderer Personen dürfen nur überwacht werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich eine Person nach Satz 1 dort aufhält und die Überwachung der Wohnung allein dieser Person zur Erforschung des Sachverhalts nicht Erfolg versprechend erscheint.

(4) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf auf Antrag der Leitung der Verfassungsschutzbehörde nur durch ein Gericht angeordnet werden.

(5) Die Anordnung ergeht schriftlich. Sie muss die zu überwachende Wohnung und die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, so genau bezeichnen, wie dies nach den zur Zeit der Anordnung vorhandenen Erkenntnissen möglich ist. Art, Umfang und Dauer der Maßnahmen sind bestimmt zu bezeichnen. Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Verlängerungen um jeweils einen weiteren Monat sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. In der Begründung der Anordnung sind die Voraussetzungen und die wesentlichen Gründe einzelfallbezogen darzustellen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(6) Die Maßnahme darf nur angeordnet und durch-

geführt werden, soweit nicht aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere hinsichtlich der Art der überwachten Räumlichkeit und des Verhältnisses der überwachten Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Die Maßnahme ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte oder Handlungen erfasst werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Für die Entscheidung über die Verwertbarkeit dieser Daten gilt § 3a Satz 3 bis 6 Artikel 10-Gesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses entsprechend. Ist die Überwachung nach Satz 2 unterbrochen worden, darf sie unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen fortgeführt werden.

(7) Ein Eingriff in ein nach den §§ 53 und 53a StPO geschütztes Vertrauensverhältnis ist unzulässig. § 3b Abs. 2 Artikel 10-Gesetz gilt entsprechend. Satz 1 findet keine Anwendung, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person selbst im Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 steht.

§ 19 Besondere Bestimmungen für Maßnahmen nach § 18

(1) Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder aus Eingriffen entgegen § 18 Abs. 7 dürfen vorbehaltlich der Entscheidung nach § 18 Abs. 6 Satz 3 nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist zu löschen, wenn sie für Zwecke einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung nicht mehr erforderlich ist. Soweit die Verarbeitung von Daten nach § 18 der gerichtlichen Kontrolle unterliegt, fällt sie nicht in die Kontrollkompetenz der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(2) Eine Verwertung der bei einer Maßnahme nach § 18 Abs. 2 erlangten Daten für Zwecke der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit,

insbesondere solcher für die freiheitliche demokratische Grundordnung, ist zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt worden ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(3) Die aus einer Maßnahme nach § 18 gewonnenen personenbezogenen Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung an eine andere Stelle ist die Kennzeichnung durch diese aufrechtzuerhalten.

(4) Die Leitung der Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung nach Absatz 3 verzichtet wird, soweit und solange dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden und das Gericht zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch die empfangende Stelle unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat sie hiervon zu unterrichten.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde kann nach § 18 erhobene personenbezogene Daten an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben unter Beachtung des § 26 Abs. 2 Satz 3 erforderlich ist

1. zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr, einer Lebensgefahr oder einer Gefahrenlage gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2, oder
2. zur Verfolgung besonders schwerer Straftaten nach § 100b Abs. 2 StPO, soweit die Daten einen konkreten Ermittlungsansatz erkennen lassen.

Personenbezogene Daten aus einer optischen Wohnraumüberwachung dürfen nicht für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt werden. Absatz 2 bleibt unberührt. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

(6) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen oder einer dritten Person in Akten

so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig, worauf die empfangende Stelle hinzuweisen ist. Über die Übermittlung entscheidet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der übermittelnden Stelle, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(7) Sind die durch eine Maßnahme nach § 18 erlangten personenbezogenen Daten zur Erfüllung des der Maßnahme zugrunde liegenden Zwecks und für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr erforderlich, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Löschung ist aktenkundig zu machen. Die Akten sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung folgt, zu vernichten. Soweit die Löschung lediglich für eine etwaige gerichtliche Überprüfung der Maßnahme zurückgestellt ist, dürfen die Daten ohne Einwilligung der oder des Betroffenen nur zu diesem Zweck verwendet werden; die Verarbeitung der Daten ist entsprechend einzuschränken.

(8) Die Betroffenen der Maßnahme sind nach Beendigung zu benachrichtigen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung erfüllt ist, unterbleibt die Benachrichtigung so lange, bis eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. Die Zurückstellung der Benachrichtigung bedarf der gerichtlichen Entscheidung, sofern eine Benachrichtigung nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme erfolgt ist. Über die Dauer der weiteren Zurückstellungen, die zwölf Monate jeweils nicht überschreiten dürfen, entscheidet das Gericht. Eine abschließende Entscheidung kann frühestens fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme durch das Gericht getroffen werden.

(9) Für gerichtliche Entscheidungen ist das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zuständig. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 20

Erhebung und Verarbeitung von Daten aus digitalen Medien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 5 und 6 zur Erhebung und Verarbeitung von Daten aus öffentlich zugänglichen digitalen Medien die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen treffen, soweit nicht Absatz 2 und 3 diese besonders regeln.

(2) Maßnahmen zur nicht verdeckten Erhebung und Verarbeitung von Daten, die mithilfe einer Legende unter Ausnutzung des schutzwürdigen Vertrauens der betroffenen Person in die Identität und Motivation des Kommunikationspartners durchgeführt werden, sind nur zur Erfüllung von Aufgaben nach § 5 zulässig und bedürfen der Anordnung durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde.

(3) Soweit durch einen verdeckten Zugriff aufzugangsgesicherte digitale Medien oder Endgeräte auf dem hierfür technisch vorgesehenen Weg Informations-, Kommunikations- und sonstige Inhalte erhoben und verarbeitet werden sollen, ohne selbst Kommunikationsadressat und ohne von den an der Kommunikation teilnehmenden oder anderen berechtigten Personen hierzu autorisiert zu sein, sind die Bestimmungen des Artikel 10-Gesetzes sowie des Landesgesetzes zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses entsprechend anzuwenden.

§ 21

Zugriff auf Videoüberwachungen des öffentlich zugänglichen Raums

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 unentgeltlich auf verfügbare Einrichtungen privater und öffentlicher Betreiber zur Videobeobachtung des öffentlich zugänglichen Raums in Echtzeit zugreifen. Die Betreiber oder die verfügungsberechtigten Personen haben den Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde auf Verlangen unverzüglich Zutritt zu den Räumlichkeiten, in der sich die Einrichtung befindet, zu gewähren und die Mitbenutzung der Einrichtung zu dulden.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 auf gespeicherte Bild- und Tonaufzeichnungen aus

Videoüberwachungen des öffentlich zugänglichen Raums zugreifen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 5 genannten Schutzgüter vorliegen. Die Betreiber haben der Verfassungsschutzbehörde die relevanten Daten auf Verlangen unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Verfassungsschutzbehörde hat die angeforderten Bild- und Tonaufzeichnungen soweit wie möglich nach Datum, Ort und Zeit einzugrenzen und dies dem Betreiber mitzuteilen.

(3) Die überlassenen Bild- und Tonbandaufzeichnungen sind unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten, soweit die Voraussetzungen in Absatz 2 nicht mehr vorliegen oder die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind.

§ 22

Amtshilfe bei Tarnmaßnahmen

Die zuständigen öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften leisten der Verfassungsschutzbehörde für ihre Tarnmaßnahmen auf deren Ersuchen unverzüglich Hilfe.

Teil 4

Datenverarbeitung

§ 23

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, soweit

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 erforderlich ist,
3. dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6 erforderlich ist,
4. dies zur Gewinnung, Erhaltung oder Überprüfung der Nachrichtenzugänge zu Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 erforderlich ist,

5. dies zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge der Verfassungsschutzbehörde gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist oder

6. die oder der Betroffene eingewilligt hat.

Personenbezogene Daten in Dateien, die der Auswertung zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 6 dienen, müssen durch Akten oder andere Datenträger belegbar sein. Zur Erfüllung von Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 dürfen personenbezogene Daten, die für Zwecke nach § 5 erhoben wurden, verarbeitet werden. Im Übrigen muss vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 die Verarbeitung personenbezogener Daten der Erfüllung derselben Aufgabe und dem Schutz derselben Rechtsgüter dienen, welche Gründe für die Erhebung waren. Für die Verwendung von personenbezogenen Daten, die mit Maßnahmen nach § 18 erhoben wurden, müssen im Einzelfall Tatsachen für eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere eine gemeine Gefahr, Lebensgefahr oder eine Gefahrenlage im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 vorliegen.

(2) Daten über Personen, bei denen keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie selbst Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 nachgehen oder Verbindungen zu solchen haben (Unbeteiligte), dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen.

Absatz 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Daten Unbeteiligter dürfen auch verarbeitet werden, wenn sie mit zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 6 erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind. Daten, die für das Verständnis der zu verarbeitenden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu

löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist; in diesem Falle ist die Verarbeitung der Daten einzuschränken.

(3) Werden personenbezogene Daten mit Kenntnis der Betroffenen erhoben, ist der Erhebungszweck anzugeben. Betroffene sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 können personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeitet werden, wenn mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschützt werden sollen und die Daten auch für den geänderten gesetzlichen Zweck hätten erhoben werden können. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden, dürfen für andere Zwecke nur insoweit verarbeitet werden, als dies zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Für Daten, die aus Maßnahmen nach § 18 erlangt wurden, müssen im Einzelfall Tatsachen für eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere eine gemeine Gefahr, Lebensgefahr oder eine Gefahrenlage im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 2 vorliegen.

§ 24 Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verfassungsschutzbehörde hat in Dateien im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; sie sind zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind. Gleiches gilt, wenn sie im Einzelfall feststellt, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde hat in Dateien im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5

und 6 nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen von Betroffenen beeinträchtigt würden. Die den zu löschenden personenbezogenen Daten entsprechenden Akten oder Aktenbestandteile sind zu vernichten, wenn eine Trennung von anderen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 6 weiterhin erforderlich sind, mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt. Satz 2 bis Satz 4 gilt entsprechend für sonstige Akten, wenn die Verfassungsschutzbehörde die Voraussetzungen nach Satz 1 im Einzelfall feststellt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist einzuschränken, sofern trotz des Vorliegens für deren Voraussetzungen eine Löschung nach Satz 2 oder eine Vernichtung nach Satz 3 bis Satz 5 nicht vorzunehmen ist.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung und nach von ihr festzusetzenden Fristen, in den Fällen des § 5 Satz 1 Nr. 2 und des § 6 spätestens nach fünf Jahren und in den Fällen des § 5 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 spätestens nach drei Jahren, ob in Dateien im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu löschen sind. Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 sind spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, die Leitung der Verfassungsschutzbehörde stellt im Einzelfall fest, dass die weitere Speicherung zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 6 oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener erforderlich ist.

(4) Die in Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherten Daten über Minderjährige vor Vollendung des 14. Lebensjahres sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach § 5 angefallen sind. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind die in Dateien oder zu ihrer Person geführten Akten gespeicherten Daten nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Speicherung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 angefallen sind. Personenbezogene Daten über das Verhalten

von Minderjährigen vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

(5) Eine Vernichtung von Akten erfolgt nicht, wenn sie nach den Bestimmungen des Landesarchivgesetzes (LArchG) vom 5. Oktober 1990 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 42), BS 224-10, dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und zu übergeben sind. Die Beschränkung der Sperrfrist in § 3 Abs. 3 Satz 5 LArchG kann aufgehoben werden, soweit die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der für den Verfassungsschutz zuständige Minister erklärt, dass das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde. Eine Entscheidung über die Aufhebung der Beschränkung ergeht im Einvernehmen mit der für das Archivwesen zuständigen Ministerin oder dem für das Archivwesen zuständigen Minister.

§ 25 Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde Informationen, soweit nach ihrer Beurteilung tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese für die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 erforderlich sind.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde kann über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 5 und 6 erforderlich ist, von den öffentlichen Stellen des Landes und den kommunalen Gebietskörperschaften Informationen und die Vorlage von Unterlagen verlangen. Das Ersuchen braucht nicht begründet zu werden; die Verfassungsschutzbehörde trägt die Verantwortung für dessen Rechtmäßigkeit. Ein Ersuchen soll nur dann gestellt werden, wenn die Informationen nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die Betroffenen stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Die ersuchten Stellen haben die verlangten Informationen unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Bestehen nur allgemeine, nicht auf konkrete Fälle bezogene tatsächliche Anhaltspunkte nach § 5, so kann die Verfassungsschutzbehörde die Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten von öffentlichen Stellen des Landes und der kommunalen Gebietskörperschaften nur verlangen, soweit dies erforderlich ist zur Aufklärung von Tätigkeiten nach § 5 Satz 1 Nr. 2 sowie von Bestrebungen und Tätigkeiten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die Schutzgüter nach § 5 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 oder Nr. 4 gerichtet sind. Die Verfassungsschutzbehörde kann auch Einsicht in die amtlichen Dateien und sonstigen Informationsbestände nehmen, soweit dies zur Aufklärung der in Satz 1 genannten Tätigkeiten oder Bestrebungen zwingend erforderlich ist und durch eine andere Art der Übermittlung der Zweck der Maßnahme gefährdet oder Betroffene unverhältnismäßig beeinträchtigt würden. Die Übermittlung personenbezogener Daten ist auf Name, Anschrift, Tag und Ort der Geburt, Staatsangehörigkeit sowie auf im Einzelfall durch die Verfassungsschutzbehörde festzulegende Merkmale zu beschränken.

(4) Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a StPO bekannt geworden sind, ist für Zwecke der Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz nur dann zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf deren Verwertung durch die Verfassungsschutzbehörde findet § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf anstelle eines Verlangens nach Absatz 2 oder § 18 Abs. 3 Satz 2 BVerfSchG automatisierte Abrufverfahren nutzen, soweit die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Verfassungsschutzbehörden und das diesbezügliche Verfahren ausdrücklich gesetzlich geregelt sind. Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens wird von der Leitung der Verfassungsschutzbehörde angeordnet.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde kann Personen sowie die von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuge zur Mitteilung über das Antreffen in dem polizeilichen Informationssystem aus-

schreiben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 erforderlich ist. Eine polizeiliche Aufgabenwahrnehmung wird dadurch nicht veranlasst. Die Polizei übermittelt Erkenntnisse zum Antreffen der Person oder Feststellen des Kraftfahrzeugs an die Verfassungsschutzbehörde. Die Ausschreibung ist gegenüber der betroffenen Person sowie Dritten geheim zu halten. Die Maßnahme nach Satz 1 darf nur durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde angeordnet werden. Die Maßnahme ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. Die Verlängerung der Maßnahme um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Liegen die Voraussetzungen für die Ausschreibung nicht mehr vor, ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, ist die Ausschreibung unverzüglich zu löschen.

(7) Vorschriften zur Informationsübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 26 Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf an öffentliche Stellen personenbezogene Daten zur Erfüllung von Aufgaben im Sinne der §§ 5 und 6 übermitteln, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die empfangende Stelle darf personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und eine von der Verfassungsschutzbehörde mitgeteilte Verarbeitungsbeschränkung nicht entgegensteht.

(2) Für andere Aufgaben darf die Verfassungsschutzbehörde, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, personenbezogene Daten, welche mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben wurden, nur übermitteln an

1. die Dienststellen der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom

3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183 - 1218 -), geändert durch Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594),
2. die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden zur Verfolgung von Staatsschutzdelikten, den in § 100a StPO und § 131 des Strafgesetzbuches genannten Straftaten und sonstigen Straftaten im Rahmen der organisierten Kriminalität; Staatsschutzdelikte sind die in den §§ 74a und 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs der Täterin oder des Täters oder der Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nr. 10 Buchst. b oder Buchst. c des Grundgesetzes (GG) genannten Schutzgüter gerichtet sind,
 3. die Polizeibehörden, soweit sie gefahrenabwehrend tätig sind, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlich ist und die Übermittlung der Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr oder der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung gemäß § 28 Abs. 3 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2012-1, dient, oder
 4. andere öffentliche Stellen, wenn die empfangende Stelle die Daten zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder sonst für erhebliche Zwecke der öffentlichen Sicherheit sowie des Jugendschutzes benötigt.

Eine Datenübermittlung ist auch zulässig zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vorgenannten Stellen. Die Übermittlung ist in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 nur zulässig, wenn der mit der Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten beim Datenempfänger verfolgte Zweck eine Neuerhebung durch die empfangende Stelle mit vergleichbaren Mitteln rechtfertigen würde. Absatz 5 bleibt unberührt.

(3) Personenbezogene Daten, welche nicht mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben

wurden, darf die Verfassungsschutzbehörde an öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies für die Aufgabenwahrnehmung der empfangenden Stelle oder zum Schutz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erforderlich ist.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Auskunft einschließlich personenbezogener Daten aus vorhandenen Datenbeständen über gerichtsverwertbare Tatsachen in den Fällen der Mitwirkung im Sinne von § 6 Abs. 2

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an ausländische Nachrichtendienste angrenzender Staaten, an andere ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 5 und 6 oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen der empfangenden Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung an ausländische Nachrichtendienste geschieht im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz. Sie unterbleibt in allen Fällen, in denen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen Betroffener entgegenstehen. Die Übermittlung ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden und sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Nutzung der personenbezogenen Daten zu verlangen.

(6) Personenbezogene Daten dürfen an nichtöffentliche Stellen nur übermittelt werden, wenn dies

1. zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. zur Abwehr sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht,
3. zum Schutz der Volkswirtschaft vor sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten oder vor der planmäßigen

Unterwanderung von Wirtschaftsunternehmen durch die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Bestrebungen oder

- zum Schutz von Leib, Leben, Freiheit einer Person erforderlich ist. Die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Leitung der Verfassungsschutzbehörde. Sie ist aktenkundig zu machen. Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck genutzt werden dürfen, zu dem sie ihr übermittelt wurden, und dass die Verfassungsschutzbehörde sich vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu verlangen.

(7) Bei der Übermittlung von Informationen an die Öffentlichkeit nach § 7 Abs. 2 dürfen auch personenbezogene Daten bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs oder der Darstellung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 erforderlich ist und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

(8) Vorschriften zur Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörde nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

§ 27 **Übermittlungsverbote**

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach den §§ 25 und 26 unterbleibt, soweit

- für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen,
- überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern, insbesondere der Schutz von Nachrichtenzugängen und operativen Maßnahmen oder sonstige Geheimhaltungsgründe entgegenstehen oder
- besondere gesetzliche Übermittlungsregelungen entgegenstehen; die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt.

§ 28 **Besondere Pflichten bei der Übermittlung personenbezogener Daten**

(1) Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als unvollständig oder unrichtig, so sind sie unverzüglich gegenüber der empfangenden Stelle zu berichtigen, es sei denn, hierfür besteht keine sachliche Notwendigkeit. Die Berichtigung ist zu vermerken.

(2) Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass sie nicht erforderlich sind, hat sie die Unterlagen zu vernichten. Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist; in diesem Fall ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten insoweit einzuschränken.

§ 29 **Auskunft an Betroffene**

(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen über zu ihrer Person in Akten und Dateien im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 gespeicherte Daten sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage für deren Verarbeitung auf Antrag unentgeltlich Auskunft. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und auf die empfangende Stelle bei Übermittlungen. Über personenbezogene Daten in nichtautomatisierten Dateien und Akten, die nicht zur Person von Betroffenen geführt werden, ist Auskunft nur zu erteilen, soweit Angaben gemacht werden, die ein Auffinden der personenbezogenen Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

- durch sie eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung zu besorgen ist,
- durch sie Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,

3. sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder
4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen Dritter geheimgehalten werden müssen.

Die Entscheidung trifft die Leitung der Verfassungsschutzbehörde oder eine von dieser hierzu besonders beauftragte Person.

(3) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, sind Betroffene auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden können. Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an Betroffene dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zugestimmt hat.

§ 30 Datenschutzkontrolle

(1) Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit obliegt die Kontrolle der Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen aus diesem Gesetz sowie aus anderen für die Verfassungsschutzbehörde geltenden Gesetzen. Soweit die Einhaltung von Bestimmungen der Kontrolle durch die Kommission nach § 31 oder durch die nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gebildete Kommission unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten, es sei denn, die betreffende Kommission ersucht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten, die Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder

in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(2) Zur Ausübung der Kontrolle ist der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auf Verlangen Zutritt zu den Diensträumen zu gewähren. Ihr oder ihm ist ferner Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Dateien, Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren, soweit nicht die fachlich zuständige Ministerin oder der fachlich zuständige Minister im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird.

(3) Die Befugnis nach Absatz 2 erstreckt sich auf Weisung und unter der Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit auch auf deren oder dessen Bedienstete, soweit für diese eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 12 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70, BS 12-3) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt worden ist.

Teil 5 Parlamentarische Kontrolle

§ 31 Parlamentarische Kontrollkommission

(1) Die Landesregierung unterliegt hinsichtlich der Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde der parlamentarischen Kontrolle durch die Parlamentarische Kontrollkommission. Die Rechte des Landtags, seiner Ausschüsse und der nach dem Landesgesetz zur parlamentarischen Kontrolle von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gebildeten Kommission bleiben unberührt.

(2) Der Landtag bestimmt zu Beginn jeder Wahlperiode die Zahl der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission und ihre Zusammensetzung. Er wählt die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission aus seiner Mitte. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtags auf sich vereint. Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder aus seiner Fraktion aus oder wird es Mitglied der Landesregierung, verliert es seine Mitgliedschaft in der Parlamentarischen Kontrollkommission. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues

zu wählen. Das Gleiche gilt, wenn aus sonstigen Gründen ein Mitglied aus der Parlamentarischen Kontrollkommission ausscheidet.

(3) Die Parlamentarische Kontrollkommission übt die Kontrolle auch über das Ende der Wahlperiode hinaus so lange aus, bis der nachfolgende Landtag die Mitglieder gemäß Absatz 2 gewählt hat.

(4) In ihrer konstituierenden Sitzung wählt die Parlamentarische Kontrollkommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 32 Beratungen

(1) Die Parlamentarische Kontrollkommission soll mindestens alle drei Monate zusammentreten. Darüber hinaus hat die oder der Vorsitzende die Parlamentarische Kontrollkommission unverzüglich einzuberufen, wenn es eines ihrer Mitglieder oder die Verfassungsschutzbehörde verlangt.

(2) Die Beratungen der Parlamentarischen Kontrollkommission sind geheim. Die Mitglieder der Kommission sowie das Personal der Geschäftsstelle nach § 36 sind zur Geheimhaltung sämtlicher Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen hinsichtlich der Tätigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Bewertungen bestimmter Vorgänge durch die Parlamentarische Kontrollkommission, wenn ein erhebliches öffentliches Interesse an der Veröffentlichung naheliegt und eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung in die Veröffentlichung der Bewertung eingewilligt hat. Den die Bewertung nicht stützenden Kommissionsmitgliedern ist es erlaubt, der Kommission eine abweichende Bewertung vorzulegen, die zu veröffentlichen ist.

(4) Soweit für die jeweiligen Bewertungen eine Sachverhaltsdarstellung unerlässlich ist, ist den Belangen des Geheimenschutzes unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 35 Abs. 2 Satz 1 Rechnung zu tragen.

§ 33 Unterrichtungspflicht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung unterrichtet die Parlamentarische Kontrollkommission im Abstand von höchstens sechs Monaten umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung unterrichtet sie unverzüglich. Auf Verlangen eines Mitglieds hat sie auch über sonstige Vorgänge zu berichten.

(2) Die Unterrichtung umfasst auch die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach § 12 und die Einholung von Auskünften nach § 13 Abs. 1 bis 4. Es ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(3) Über den nach §§ 10 und 11 erfolgten Einsatz Verdeckter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Vertrauenspersonen, den erfolgten Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung nach § 18 Abs. 1 und, soweit gemäß § 19 Abs. 2 richterlich überprüfungsbedürftig, nach § 18 Abs. 2 unterrichtet die Landesregierung den Landtag jährlich. Die parlamentarische Kontrollkommission übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus.

(4) Die übrigen in diesem Gesetz geregelten Unterrichtungspflichten bleiben unberührt.

§ 34 Besondere Kontrollbefugnisse

(1) Im Rahmen ihres Kontrollrechts ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission auf ihr Verlangen Einsicht in Akten, Schriftstücke oder Dateien der Verfassungsschutzbehörde zu gewähren.

(2) Den Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission ist jederzeit Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde zu gewähren.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission können Angehörige der Verfassungsschutzbehörde sowie das für die Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde zuständige Mitglied der Landesregierung befragen.

(4) Zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben kann die Parlamentarische Kontrollkommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder nach Anhörung der Landesregierung im Einzelfall eine sachverständige Person mit einer bestimmt zu bezeichnenden Untersuchung beauftragen. Die oder der Sachverständige hat der Parlamentarischen Kontrollkommission über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten. § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 3 Alternative 1 und § 35 gelten entsprechend. § 36 Satz 5 gilt entsprechend, soweit im Zuge der Untersuchung vorgesehen ist, dass von der sachverständigen Person geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse zur Kenntnis genommen werden.

§ 35

Umfang der Unterrichtungspflicht

(1) Die Verpflichtung der Landesregierung zur Unterrichtung nach diesem Gesetz erstreckt sich nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Verfassungsschutzbehörde unterliegen.

(2) Soweit es aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung betroffen ist, kann die Landesregierung sowohl die Unterrichtung nach § 33 als auch die Erfüllung von Verlangen nach § 34 Abs. 1 verweigern sowie den in § 34 Abs. 3 genannten Personen die Erteilung der Auskunft untersagen. Macht die Landesregierung hiervon Gebrauch, hat sie dies der Parlamentarischen Kontrollkommission gegenüber zu begründen.

§ 36

Geschäftsstelle

Der Parlamentarischen Kontrollkommission wird eine beim Landtag gesondert einzurichtende Geschäftsstelle zugeordnet. Aufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Tätigkeit der Parlamentarischen Kontrollkommission zu koordinieren und sie in der Ausübung ihrer Kontrollbefugnisse zu unterstützen. Sie wird von einer Beamtin oder einem Beamten geleitet, die

oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle sowie das weitere zugeordnete Personal werden im Auftrag der Parlamentarischen Kontrollkommission tätig und sind insoweit nur dieser unterstellt. Vor der Aufnahme seiner Tätigkeit in der Geschäftsstelle ist für das Personal eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 12 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70, BS 12-3) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

§ 37

Eingaben

(1) Angehörigen der Verfassungsschutzbehörde ist es gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörde, ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an die Parlamentarische Kontrollkommission zu wenden. Wegen der Tatsache der Eingabe dürfen sie dienstlich weder gemäßregelt oder sonst benachteiligt werden. Die Parlamentarische Kontrollkommission übermittelt die Eingaben der Landesregierung zur Stellungnahme. Den Namen der mitteilenden Person gibt sie nur bekannt, soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich scheint.

(2) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten der Verfassungsschutzbehörde sind der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Kenntnis zu geben.

§ 38

Bericht

Die Parlamentarische Kontrollkommission erstattet dem Landtag möglichst in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über ihre Kontrolltätigkeit. Über die Einholung von Auskünften nach § 13 Abs. 1 bis 4 berichtet die Parlamentarische Kontrollkommission dem Landtag jährlich. Der Bericht enthält Angaben zur Durchführung der Maßnahmen sowie Art, Umfang und Anordnungsgründen. Dabei sind die Grundsätze des § 32 Abs. 2 zu beachten.

Teil 6

Schlussbestimmungen

§ 39

Geltung des Landesdatenschutzgesetzes

Bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 5 und 6 durch die Verfassungsschutzbehörde findet das Landesdatenschutzgesetz (LDSG) vom 8. Mai 2018 (GVBl. S. 93, BS 204-1) keine Anwendung. Die §§ 14, 15, 27, 33 Abs. 1 bis 4, 34, 35, 37 Abs. 1 bis 4, 38 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6, 39, 42 Abs. 1, 51, 53 LDSG gelten entsprechend.

§ 40

Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG und Artikel 4 a der Verfassung für Rheinland-Pfalz, das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 GG und Artikel 7 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses aus Artikel 10 GG und Artikel 14 der Verfassung für Rheinland-Pfalz eingeschränkt werden.

§ 41

Änderung

des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz vom 8. März 2000 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 12-3, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Mitwirkende Behörde bei der Sicherheitsüberprüfung ist die Verfassungsschutzbehörde im Sinne des § 2 des Landesverfassungsschutzgesetzes (LVerfSchG) vom 11. Februar 2020 (GVBl. S. 43), BS 12-2; sie wird nur auf Ersuchen der zuständigen Stelle tätig.“

§ 42

Änderung

des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 2012-1, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 8 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Abs. 1 Satz 2, § 31 Abs. 2 bis 4 und § 32 Abs. 2 und 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes gelten entsprechend.“

§ 43

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Landesverfassungsschutzgesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 12-2, außer Kraft.

Mainz, den 11. Februar 2020

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern und für Sport herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- oder Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschriften zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:

Ministerium des Innern und für Sport
Schillerplatz 3 - 5
55116 Mainz

Satz und Druck:

Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz

Der Verfassungsschutzbericht 2020 ist auch über das Internet abrufbar
unter:

www.verfassungsschutz.rlp.de

ISSN 0948-8723



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Telefon: 06131/16-3773
www.verfassungsschutz.rlp.de



Besuchen Sie auch den **Internetauftritt des Verfassungsschutzes Rheinland-Pfalz!**
Über den nebenstehenden QR-Code gelangen Sie direkt dorthin.